COLUMBIA LIBRARIES OFFSITE
CU56715056
338.6 H12 Zur geschichte der d

STAN E. STECHERT
28 Broadway
EW-YORK.

THE LIBRARIES
COLUMBIA UNIVERSITY

GENERAL LIBRARY

Digitized by Google

Zur Geſchichte

der

deutſchen Zünfte.

Von

L. Hahndorf.

Caſſel.

Verlag von Theodor Fiſcher.

1861.

Digitized by Google

·539.6
H12

Digitized by Google

Vorwort.

Es ist meinem „Bericht über ein vom Verein für Handel und Gewerbe verlangtes Gutachten, den zünftigen Gewerbebetrieb betreffend," der Vorwurf gemacht worden, daß derselbe zu allgemein gehalten sei und nicht speciell die Verhältnisse in Kurhessen ins Auge fasse. Es ist das richtig. Um diesem zu begegnen und überhaupt die Angelegenheit uns klarer zu machen, wird es allerdings erforderlich sein, einen Rückblick auf die Gewerbeverhältnisse, wie sie sich in unserm engern Vaterlande herangebildet haben zu werfen.

Eine vollständige Geschichte der Handwerke und des Zunftwesens in Kurhessen zu liefern, möchte aber wohl hier nicht meine Aufgabe sein. Zur Verdeutlichung der Sachlage halte ich es jedoch für erforderlich eine gedrängte Uebersicht zu geben, weil es uns leichter wird, die ganze zur Beantwortung vorliegende Frage zu übersehen, welche dermalen

99285

4 DEC 1889 SL-21 6-30 Nr 10790

Digitized by Google

auf der Tagesordnung der deutschen Volksstämme steht und früher oder später auch bei uns zur Entscheidung kommen muß.

Die Quellen, welche ich zur Bearbeitung dieser Schrift benutzt habe, sind insofern die Darstellung sich speciell auf Kurhessen bezieht, theils die größeren Geschichtswerke, theils die älteren Landesordnungen, theils handschriftliche Notizen und Aktenstücke, während ich zur Auffassung der allgemeineren Verhältnisse die verdienstvollen Schriften des Dr. F. W. Barthold: Geschichte der deutschen Städte und des deutschen Bürgerthums, sowie der Geschichte der deutschen Hansa und des Dr. Victor Böhmert: Freiheit der Arbeit! benutzt habe.

Kassel, am Jahrestag der Völkerschlacht bei Leipzig 1861.

S. Hahndorf.

Digitized by Google

Bis über die Karlingerzeit hinaus öffnete sich noch eine ungeheuere Kluft zwischen den Rechtsverhältnissen, der persönlichen Freiheit und Unfreiheit der Bewohner, welche sich in sogenannten Städten zusammengefunden hatten. Geistliche unter römischem Rechte, ritterlicher Kriegsadel, umgeben von Gotteshausleuten und leibeigenen Hofhörigen, welche, nachdem sie ein Handwerk verstanden, auch ihren besonderen Werth hatten, welche, ohne Hausässigkeit, für ihre Herren die nothdürftigsten Handwerke trieben oder den Acker bestellten, füllten den Raum um Kirchen, Klöster und Pfalzen aus: kaum war die Gattung menschlicher Gesellschaft vorhanden, die ein Bürgerthum im edleren Sinn, der alten freien Volksgemeinde nachgebildet, möglich machte. Bewohner von Stadt und Land waren weder staatsrechtlich noch durch besondere Formen der Rechtsverwaltung anders unterschieden, als daß es in beiden nur Freie und Unfreie gab. Wenn nicht schon in ältester Zeit die namhafteren aus römischem Ursprunge entstandenen Städte besondere Grafen hatten, so vereinigte alle freieigenen Grundbesitzer des Gaues das Gericht der königlichen Grafen, welche aus jenen die Schöffen beim Rechtsprechen wählten; alle Unfreien beharrten unter dem Hofrechte ihrer Herren, des Königs oder der freien Grundbesitzer, welche als Pfalzministerialen und Schöffen über alle Pfalzbehörige, den königlichen Grafen an der Spitze, zu Gericht saßen, oder über ihre Hofhörigen vermittelst aus diesen gewählten Schöffen das Urtheil fanden. Dennoch drängte sich hie und da in altgeschichtlichen Orten ein Stand Mittelfreier zwischen diese Kluft, sei es ein merklicher Rest der alten römischen Bewohner,

Digitized by Google

wie etwa zu Köln oder Regensburg, welche wegen ihrer kaufmännischen Unentbehrlichkeit und Gewerbthätigkeit der Knechtung entronnen waren, oder welche das städtische Gesellschaftsleben hervorgerufen hatte. Mehr sachlich als persönlich frei, sonderten sich jene höheren Gewerbtreibenden gewiß nicht aus der Mitte der wehrständigen Geschlechter, der freieigenen Hofbesitzer ab, indem kriegerisches Vorurtheil und selbst ein Gesetz König Klothars II. im Jahr 615 den edlen Franken, wucherische Geschäfte, d. h. die gesammte Handelsthätigkeit, verboten. So bildete sich, unter der schmerzlichen Verminderung der Gemeinfreien in Folge des Heerbannes, allmälig aus fremden und einheimischen Bestandtheilen im Frankenreiche eine abgesonderte Kaste von Kaufleuten und Gewerbtreibenden, die gering an Zahl, unter dunklen Rechtsformen in Städten wohnten, und sich merklich erst vermehrten, als Kaiser Karl die fremden Zwischenhändler, Slaven, Avaren, vom Reichsboden ausschloß und betriebsame Untersassen zu selbstständigem Verkehr lockte. Weil aber in diesen Kaufleuten entweder die Erinnerung an die römischen Kaufmannsgilden wieder lebendig wurde, oder in der Tiefe des germanischen Gefühls die Vorstellung wurzelte, durch enges Aneinanderschließen als Genossenschaft sich gegen den Druck Mächtigerer, gegen die Unbilde einer aufgenöthigten Gesetzgebung zu schirmen, erfahren wir, daß schon Kaiser Karl aus politischer Furcht vor diesem naturrechtlichen Vereinswesen Strafgesetze gegen die sogenannten „Gilden", gegen „Eidgenossenschaft, Verschwörung", erließ. Eine so geheimnißvoll wirkende Bildungskraft im bürgerlichen Leben sollte das Verbot v. J. 779 ersticken; aus Sorge vor staatsgefährlichen Zwecken, welche leicht einem eidlichen Verbande zu gegenseitiger Unterstützung in den Wechselfällen des Lebens untergeschoben werden konnten, belegte Karl in dem Jahr 794 und 805 die Theilnehmer mit schweren Bußen, ja mit Todesstrafe oder Verstümmelung, „falls ein Uebel durch die Verschwörung bewirkt sei." Selbst, wenn nicht schlimme Zwecke beabsichtigt worden, sollten die Verschworenen sich unter einander züchtigen; gestattet wurden solche Vereine nur, wenn sie, ohne beschworene Verpflichtung, in Almosenvertheilung oder in Beistand bei Feuersbrünsten, oder beim Schiffbruche, was entschiedener

Digitized by Google

auf die Erwerbsverhältnisse der „Verschworenen“ hinweiset, sich bethätigten.

Diese Regung, diesen Grundtrieb im Schooße des keimenden Bürgerthums, bei welchem an politische Umwälzung nicht gedacht werden darf, begrüßen wir als Hebelkraft für die Veränderung des Gesellschaftszustandes; die „Conjuratio“ ist schon eine Hansa, eine Form, um einer Gesellschaft frei zusammengetretener Staatsangehöriger durch gemeinsame Anstrengung einen wünschenswerthen Zustand zu sichern, freiere Beweglichkeit zu verbürgen, oder sie im Genusse streitiger Rechte und ehrenhafter Vortheile zu schützen. Aus dem Streben dieser ältesten Genossenschaften, einem unhemmbaren demokratischen Ringen, sind einerseits die Gewerbgilden, die Handwerkszünfte in ihren verschiedenen Richtungen — auf Sicherstellung der Früchte ihres Fleißes, auf Wehrhaftigkeit als unveräußerliches Mannesgut und auf gebürenden Antheil am Staate — hervorgegangen, anderseits die freie Commune, der starren Landeshoheit gegenüber, endlich die Befugniß der einzelnen freien Gemeinwesen, politische Bündnisse mit einander zu schließen, und als Gipfelpunkt in ihrer großartigen Vielseitigkeit am spätesten die „Gemeine deutsche Hansa.“

Erst seit dem Ablauf des ersten Jahrtausend der christlichen Zeitrechnung war die tiefste Nacht des Mittelalters vergangen. Das Entstehen neuer Secten, die in dem Glauben der Kirche keine Befriedigung fanden, die Einführung des römischen Rechts, der Streit der Kaiser mit den Päbsten, in dem neue, mit den kirchlichen Lehren und Bestimmungen unvereinbare politische Ideen ausgebildet wurden, die Erschließung des Orients durch die Kreuzzüge, wirkten später ein und gingen als Morgenröthe eines anbrechenden neuen Tages voraus.

Nachdem Heinrich I., dieser Beförderer deutscher Kultur, im 10. Jahrhundert die Erbauung vieler Städte bewirkte, gründete er zugleich die städtische oder bürgerliche Nahrung. Es wurden nunmehr viele Handwerker in diese neu erbauten Städte gezogen, und ihnen viele Vorrechte eingeräumt. Zur rascheren Bevölkerung der Städte bestimmte derselbe, daß der leibeigene neunte Mann vom Lande in die Stadt ziehen mußte und dadurch frei wurde.

Digitized by Google

Bei den Römern waren die Gewerke, in Corporationen getheilt, welche besondere Freiheiten genossen. Als daher das römische Recht in Deutschland eingeführt wurde, kam mit diesem auch diese Gewohnheit dahin.

Die Landesherrn vermerkten bald, daß diese geschlossenen Körperschaften dem gemeinen Wesen Nutzen verschaffen könne, und so ertheilten sie ihnen besondere Vorrechte, bestätigten nicht allein die Zünfte, sondern hielten sie auch in Ehren. Wogegen die Handwerker selbst Niemand in ihre Genossenschaft aufnahmen, welcher nicht ehrbar und ehrlich war.

Hierdurch entstand schon frühzeitig die Bezeichnung: „ehrbarer Handwerksleute", „ehrbare Zünfte", ehrliche Handwerker", „ehrenhafte Meister", „ehrbare Gesellen."

Es entstand hieraus das Sprüchwort: „die Zünfte müßten so „rein sein, als wenn sie die Tauben gelesen hätten." Die bis dahin bestandene Verachtung der Handwerker in den Städten schwand nun größten Theils und blieb nur auf einigen Gattungen derselben hängen, entweder weil diese auf dem Lande betrieben wurden, oder weil mit ihnen viel Gelegenheit zur Untreue und Dieberei verbunden war.

So viel auch in dieser Zeit für die Handwerker geschah, so läßt sich doch schwerlich die eigentliche Zunftverfassung von da an ableiten und ihr Ursprung ist erst im 12. Jahrhundert zu suchen.

Von hier an aber finden sich nach und nach ziemlich viel Beispiele von Kaiserlich oder Landesherrlich bestätigten Innungen.

Die Handwerker fühlten sich dadurch bald so gehoben, daß sie Ansprüche auf die Mitverwaltung der städtischen Regierung machten; wie wir dies in Kassel, Hanau, Hofgeismar, Fritzlar ꝛc. finden. Ihre Anmaßungen wuchsen rasch, und dies gab schon zu Anfang des folgenden 13. Jahrhunderts Anlaß, daß die Kaiser die Innungen hin und wieder wie z. B. Friedrich II. im Jahre 1219 in Goslar oder auch durch einen Reichsbeschluß im ganzen Reiche abschaften, welches Letztere von Heinrich VII. im Jahre 1232 in Worms geschah.

Die Kaiser so wenig als die einzelnen Landesherren blieben jedoch ihren Grundsätzen getreu und so kamen die Zünfte aller-

Digitized by Google

wärts wieder empor und mit ihnen zugleich die bereits eingewurzelten oder neu auftauchenden Mißbräuche. Mehrere Jahrhunderte lang vermochten es weder Reichs- noch Landesgesetze sie abzuschaffen.

Man muß sich nun hinzu denken, daß in den mittleren Jahrhunderten es ziemlich allgemeine Maßregel der Handelspolizei war, daß gleichartige Waaren sämmtlich an einem Orte der Stadt verkauft werden mußten, sowohl zur Bequemlichkeit der Käufer wie zur Erleichterung des Schauwesens, dessen Anfänge in frühe Zeiten fallen. Daher die häufig vorkommenden Lagerhäuser, Kaufhäuser, Hallen, Tuchhäuser insbesondere, oder Lagerhäuser für die Gewandtschneider. Ausschneidehäuser werden in vielen Städten erwähnt, desgleichen Leinwandhäuser und Lederhäuser. Die Fisch- und Kornmärkte sind von vielen Städten bekannt, eben so die Topf- und Hopfenmärkte. Auch auf die meisten Handwerksartikel erstreckt sich die Maßregel, auf solche Gewerbtreibende, die nicht allein auf Bestellung, sondern dabei auf das Lager arbeiten und Fabrikate feil haben. Gleichartige Handwerker sollten eigentlich auf einem gemeinschaftlichen Platze verkaufen. Von den Gerüsten, worauf die Fabrikate aufgestellt waren, hießen diese Marktplätze: Bänke. Brodbänke, Fleischbänke, Bierbänke, Schuhbänke, Lederbänke ꝛc. Fremden Kaufleuten konnte der Ort gleichgültig sein, der ihnen zum Absatz der Waaren angepriesen wurde; bei den in der Stadt ansässigen Handwerkern aber mußte bald der Wunsch entstehen, vor und in ihren Wohnungen verkaufen zu dürfen. Wenn ihnen dies eingeräumt war, so mußten sie wenigstens in einer Straße zusammen wohnen. Dies hat besonders in Ansehung der Schuhmacher (Schuh—Suter, woraus Schuster), Statt gehabt, zu denen sich in vielen Städten die Gerber und Sattler hielten. Schuster-, Gerber- und dergleichen Gassen kommen häufig vor. Herkömmlich wurde nunmehr die Theilnahme an dem Verkaufe in den sogenannten Bänken, und die Ausübung des Handwerks in einem von den Häusern der angewiesenen Straße, erbliche Rechte.

Trachten, die Zahl dieser Gerechtigkeiten zu vermehren, die Concurrenz im Absatz gering zu halten, ward Veranlassung des Zunftwesens. Auswärtige Arbeiter die an dem Verkauf in den

Digitized by Google

und ihre Stimmen in die Wagſchale zu legen. Konnten ſie die Sache nicht allein durchſetzen, ſo verbanden ſie ſich mit den unzünftigen Bürgern, ſetzten den Magiſtrat ab und verjagten die mißbeliebigen Mitglieder deſſelben aus der Stadt, wie das zu Fritzlar, Hofgeismar ꝛc. der Fall war, ſo daß Erzbiſchöfe von Mainz klagten, ſie benehmen ſich als ſeien ſie Tribunos plebis, ſo etwa bei den Römern geweſen, aber von denen man im Reiche niemals etwas gehört, ſo daß Urſache genug vorhanden ſei, ſie gänzlich abzuſchaffen. Ihre rein gewerbliche Stellung ſetzten ſie hintenan oder ſuchten ſie nur nebenbei zu fördern und die Politik, im damaligen Zeitgeiſte, war Hauptſache geworden und man discutirte ſie in den Zuſammenkünften, als ob man ein rein politiſcher Verein wäre, der ſtreng gegliedert und disciplinirt ſich unbedingt den Ausſprüchen ſeiner Oberen fügen mußte. Wer eine Rolle im Staats- oder Gemeindeleben ſpielen wollte, konnte nur dazu gelangen, wenn er Mitglied einer ſolchen Zunft war. Daher finden wir, daß ſelbſt Perſonen des nicht gewerblichen Standes, ſolche, die einem ganz anderen Beruf angehören, um die Ehre buhlen, in eine ſolche Zunft aufgenommen zu werden. Daß ſie dadurch öfter als Mittel zum Zweck ſelbſt mißbraucht wurden, läßt ſich nicht beſtreiten und wir haben Beiſpiele, wo Männer, die durch die Zünfte eine emporragende Stellung im Staate oder Gemeindeleben erlangt hatten, ſpäter gegen dieſelben auftraten und ihre ärgſten Feinde wurden. Es war das Eintreten in eine Zunft nicht unbedingt an die Bedingung geknüpft, daß man ein beſtimmtes Handwerk erlernt haben müſſe und es ausüben wolle, ſondern man hatte nur nachzuweiſen, daß man aus ehelicher und ehrlicher Geburt ſtamme, einen unbeſcholtenen Lebenswandel führe und das Bürgerrecht erlangt oder zugeſichert erhalten habe. Dieſe Bedingungen mußten vor der Aufnahme erfüllt werden. Die Tuchmacher zu Schmalkalden weigerten ſich **1557**, den unehelichen Sohn des Domherrn Conrad Burchard in ihre Zunft aufzunehmen und die Meſſerſchmiede und Schloſſer daſelbſt baten den Grafen von Henneberg, ihren Landesherrn, ſogar ſchriftlich, daß er ſie mit den Pfaffenkindern verſchonen möchte.

Digitized by Google

Aus dem 12. Jahrhundert sind keine Nachrichten von in Hessen bestehenden Zünften bekannt. Die erste bedeutende Nachricht von Handwerkern, welche wohl mit Wahrscheinlichkeit auf eine schon bestehende Zunft-Verfassung schließen läßt, ist ein Weißthum über die Vogtey Wetter vom Jahr 1239. Hierin wird nämlich angeführt, was die Handwerker in Wetter an den Schultheiß zu entrichten hatten. Eben daher, daß hier für jede Gattung dieser Handwerker eine gewisse Abgabe für die Erlaubniß, das Handwerk zu treiben, bestimmt wird, schließt man, daß diese Handwerker schon gewissermaßen zünftig waren.

Eine andere Urkunde vom Jahre 1291 giebt uns schon einen Beweis eines bestehenden Zunftzwanges. Schöffen und Bürgerschaft zu Frankenberg geben nämlich darin dem Nonnenkloster in Georgenberg die Erlaubniß, Tücher von aller Art und Farbe, so wie ihre Mitbürger, die Wolle arbeiteten (concivis lanifices) sie verfertigten, ebenfalls zu verfertigen und zu Markte zu bringen.

Daß um diese Zeit zu Frankenberg schon Bierbrauer-Gesellschaften und Bäcker- und Metzgergilden existirten, scheint aus einem dieser Stadt im Jahre 1294 vom Landgrafen Heinrich I. ertheilten Privilegium zu erhellen. Darin wird nämlich gesagt: es solle, was in der Stadt an Brod, Bier und Fleisch an Rügen einkommen würde, halb an die Herrschaft und halb an die Stadt fallen. Nun konnten aber von diesen Dingen keine Rügen einkommen, wenn nicht eine Zunftverfassung existirte.

In einem Notariats-Instrument von 1482, worin die Privilegien und Gerechtsame der Stadt Witzenhausen, worüber die Documente verbrannt waren, aufgezählt werden, wird unter andern gesagt: Witzenhausen hätte namhafte Privilegien von alter Herrschaft gehabt, daß der Rath mit dem Schultheiß verkaufen mögen, die Gild zu Witzenhausen und darüber Brief und Siegel geben, inmaßen ihre Bürger und Gilden bereits hätten und besäßen, das was davon einkomme, gehöre halb der Stadt und wenn ein Bürger oder Bürgersohn zu einer Gilde komme, müsse er der Stadt eine halbe Mark Witzenhäuser Währung geben, der Herrschaft aber nichts. — Wer unter dieser alten Herrschaft zu verstehen sei oder von welchem hessischen Regenten dies Privilegium herrühre, weiß man nun zwar

Digitized by Google

nicht, es wird aber vermuthet, daß es von einem der früheſten herrühren müſſe, da bei den andern Privilegien meiſt die Fürſten genannt ſind, welche die Stadt damit begnadigt hatten.

Nach anderen Nachrichten ſoll um das Jahr 1300 zu Witzenhauſen ſchon eine ſtarke Wollentuchmacherzunft beſtanden und ihre eigenen Rahmen, Färbehaus nnd Walkmühle gehabt haben.

Von dem Landgrafen Heinrich I. haben wir noch eine im Jahre 1337 ausgeſtellte Urkunde, worin er die ſchon früher (antea) zwiſchen den Einwohnern der alten und neuen Stadt eingeführten Einnungen und Brüderſchaften dergeſtalt beſtätigt, daß Niemandem geſtattet ſein ſollte, etwas auf dieſe Einnungen Bezug habendes zu kaufen oder zu verkaufen, wenn er ſich nicht in dieſe Brüderſchaft oder Einnung begeben habe (nisi prius-fraternitate seu unione sibi comparata) jedoch ſolle dieſes den in den beiden Städten befindlichen Wollarbeitern (Lanificium exercentibus) nicht nachtheilig ſein.

Zwar iſt in dieſer Urkunde nicht geradezu und ausdrücklich von Zünften die Rede, allein die Einnungen oder Brüderſchaften waren doch wenigſtens wahrſcheinlich etwas Aehnliches und in Anſehung der Wollarbeiter erhellt deutlich daraus, daß man ſie begünſtigte und daß ſie eine Corporation ausmachten. In einer Brückengelds-Ordnung Landgraf Heinrich's II. von 1346 werden auch fremde Kupferſchmiede (capifabri alieni) erwähnt und es läßt ſich daraus abnehmen, daß es auch einländiſche oder in Caſſel wohnende Kupferſchmiede gegeben haben müſſe. Schon in dieſem 14. Jahrhundert treffen wir Beiſpiele von Zunft-Mißbräuchen und dagegen angewandten Mitteln und von Verſuchen zur Aufhebung von Zünften, an.

Zu Frankenberg entſtanden nämlich um das Jahr 1366 allerhand Zwiſtigkeiten. Unter andern fingen die Zünfte an, alle Waare und Arbeit zu überſetzen, wodurch dann der damalige Landgraf bewogen wurde, alle Innftverbindungen, ausgenommen die der Wollenweber, zu unterſagen, weil Letztere ſich des Mißbrauchs nicht ſchuldig gemacht hatten.

In einer vom Landgrafen Herrmann für die drei Städte zu Caſſel errichteten Gerichts- und Polizeiordnung vom 21. Februar 1384 „werden alle Innungen auf drey Jahre aufgethan, weil viele Leute

Digitized by Google

„gestorben seyen, damit sich wieder andere dahin wenden mögten, „es sollte mithin jedem freystehen, in seinem Hause zu kaufen und „zu verkaufen. Nach Verlauf der drey Jahre sollte es vom Landes„herrn abhängen, ob er wieder Innungen errichten wollte, wo nicht, „so sollten deren auch keine und keine Handwerksmeister seyn.“

In Hofgeismar hatte sich der Magistrat und die Bürgerschaft mit dem Erzbischof Adolph von Mainz entzweit gehabt, unterwarf sich ihm aber später wieder. In der darauf vom ihm ausgestellten Versöhnungs- oder Assekuranz-Urkunde heißt es unter andern: „Auch „sollen alle Gilden hie zu Geysmar vnd mit namen die Gilden der „elenden Brüderschaft abe sin, vfsgenommen die Kaufmannsgilde.“ Was unter der elenden Brüderschaft zu verstehen, darüber hat man sich lange gestritten. Es sind aber wahrscheinlich die, welche sich mit der Krankenpflege, dem Begräbniß der Verstorbenen ꝛc. befaßten.

Unter Landgraf Heinrich II., des Eisernen, fast 50jähriger Regierung (1328—1377) hatten die hessischen Städte vielfach Gelegenheit zu gemeinschaftlicher Fortbildung, und um tapfer ihren gesetzlichen Sinn gegen adelige Unbilde zu bewähren. Mit dem allgemeinen Ringen des Bürgerthums nach Unabhängigkeit betheiligte sich von Nachbargemeinden besonders Fulda (1331—1332) aber zum Verluste seiner Privilegien, da Kaiser Ludwig den Abt unterstützte. Die Möglichkeit des hessischen Gemeinwesens, sich vom Fürsten unabhängig zu machen, schnitt Karl IV. ab, indem er im Jahre 1355, zu Gunsten des Landgrafen, die Berufung seiner Bürgerstädte in Rechtshändel an auswärtige Oberhöfe ungültig erklärte. Dennoch erregten auch Hessens Städte durch das Recht der Selbsthülfe, durch Fleiß und Wohlhabenheit die Eifersucht der Ritterschaft. Die Verwaltung blieb zwar zwischen Rathsschöffen und den Schultheißen des Landgrafen getheilt, der wachsenden Stadt Cassel wurden Innungen und Brüderschaften, welche die Waffen wohl zu führen verstanden, bestätigt; dagegen in Frankenberg, als doppelter Zwiespalt zwischen dem Amtmann, ritterlichen Standes, und den Rathsschöffen wegen des Wahlrechts, zwischen dem Rath und den Zünften ausgebrochen war, das Wahlrecht der Schöffen zwar bestätigt, aber jeder Zunftverband, mit Ausnahme

Digitized by Google

der Wollenweber, aufgehoben. Am nördlichen Saume Heſſens, in der Nähe des Freiheit athmenden Gemeinweſens Weſtphalen, fanden wir, gleichſam im bedeutſamen Jahre 1368, die erſten Schritte kleinerer Städte zu förmlichen Bündniſſen.

Als im Jahre 1366 Otto der Schütz, Heinrich's einziger Sohn, verhängnißvoll geſtorben und Herrmann der Gelehrte, des Eiſernen Neffe, zur Regierung berufen wurde, begann Otto der Quade, Herzog von Braunſchweig, Schweſterſohn des alten Landgrafen, bedenkliche Anſprüche zu erheben, und fand den heſſiſchen Adel, obgleich von Heinrich mit Vorliebe behandelt, bereit, ſich ihm anzuſchließen. Unter Vorſchub des Welfen einigte ſich der Bund der Sterner, dieſe furchtbare Verſchwörung des Adels gegen den Landesherrn und die Städte, da war es, wo Heſſens Städte, als Heinrich, verlaſſen von ſeinem Adel, ihnen mit Thränen ſeine Noth klagte, ihm verhießen mit Leib und Gut beizuſtehen. Von fremden Gemeinweſen ſchloſſen ſich Wetzlar und Hersfeld an und halfen treulich den gemeinſamen Feind beſiegen. Ueberhaupt kann es unſere Aufgabe hier nicht ſein, die Wirren zu ſchildern, in welchen das heſſiſche Städteweſen in Folge des großen Städtekrieges gerathen war. Sie athmen nur den Geiſt der Auflehnung des dritten Standes gegen Adel und fürſtliche Willkühr, entſprangen aber zunächſt aus dynaſtiſchem Intereſſe.

Der Kampf der Fürſten, des Adels und der Städte wüthete durch faſt alle deutſchen Gauen bis 1450 und die Fürſten gingen ſchließlich als Obſieger hervor. Von da an verdunkelte ſich der Werth bürgerlicher Freiheit in den Gemüthern, man gewöhnte ſich, die Koſten der Vertheidigung derſelben höher anzuſchlagen, als deren Genuß, näherte ſich bedenklich den Fürſten, um in allgemeinen Landfriedens-Bündniſſen eine untergeordnete Rolle zu ſpielen. Mangel an freudiger Aufopferung der Einzelnen wie an gemeinſchaftlichen Kriegsplänen, kleinliche Selbſtſucht, endlich verminderte Wehrhaftigkeit und Waffengeübtheit der jungen Geſellen, welche das Bedürfniß fremder Söldner fühlbar machte, trug eingeſtändig die Schuld des Mißlingens. Von da ab hörte auch die politiſche Bedeutung der Zünfte auf und diejenigen, welche ſeither mit entſchiedenem Trotze in die Regierung des Gemeinweſens eingegriffen,

Digitized by Google

wurden nunmehr vom grünen Tisch aus regiert, wobei man es nicht an Demüthigungen fehlen ließ, welche man so weit ausdehnte, daß man ihnen das Wehr- und Jagdrecht, d. h. das Recht, Waffen tragen zu dürfen, nahm und es dagegen den unzünftigen Professionisten und Künstlern, als den Chirurgen, Kleinuhrmachern, Malern, Bildhauern, Apothekern, Buchdruckern u. dgl. ertheilte. Diese werden nunmehr schon in den Gesetzen als keine „gemeine Profession" Betreibende genannt, wozu später noch die Kaufleute gezählt wurden. Dagegen ward den Handwerksburschen es nachgelassen, wenn sie auf Reisen sind, einen Degen auf der Achsel zu tragen. Der Bürger durfte keine Waffen mehr tragen, außer wenn er auf Wache kam. Man hatte sogar die Vorstände der Städte entwaffnet, bis bei Gelegenheit eines am 28. Mai 1668 stattgehabten Tumults in Cassel der damalige Bürgermeister Samuel Bourdon von einigen Offizieren, dem General Rabenhaupt, Oberst Motz und Lieutenant Schäfer mit dem bloßen Degen angegriffen und das Rathhaus mit Soldaten besetzt ward, weil der Magistrat die Auslieferung einiger Reuter verweigert hatte. Die Bürgerschaft eilte dem Magistrat zu Hülfe und es würde zu den blutigsten Auftritten gekommen sein, hätte nicht die Regentin, die Landgräfin Hedwig Sophie, sich ins Mittel gelegt. Die Rathsherren erhielten aber seit diesem Vorfall die Freiheit, an Statt der Mäntel Degen zu tragen.

Die Beschränkungen begannen in Hessen mit der Verordnung vom 14. April 1455.

Der Landgraf Friedrich von Thüringen hob im Jahre 1414 zu Chemnitz alle Gilden auf und ordnete unter Aufsicht des Magistrats neue an, die auch ihre Innungs-Artikel mit Zuziehung der Stadt-Obrigkeit entwerfen mußten. Vielleicht ist aber auf eben diese Art zu verstehen, wenn eine hessische Chronik erzählt, der Landgraf Ludwig I. oder der Friedsame habe um das Jahr 1421 den Handwerksleuten zu Cassel ihre Zunftbriefe gegeben. Denn, daß dieselben jetzt zuerst Zunftbriefe erhalten haben sollten, kommt mir unwahrscheinlich vor. Aus diesem 15. Jahrhundert trift man nun schon mehrere Zunftbriefe und andere Nachrichten von bestandenen Zünften an. Es nahmen dieselben auch schon

Digitized by Google

Antheil an dem städtischen Regiment. So z. B. wurde in einer Urkunde des Grafen Johann v. Ziegenhain vom Jahre 1449 unter andern festgesetzt, daß die Vorsteher zu Treysa jährlich vor dem Rath, den Zunftmeistern aus jeder Zunft und dreien oder vieren aus der Gemeinde, die nicht zünftig wären, ihre Rechnungen ablegen sollten — eine Einrichtung, die gewissermaßen noch bis auf den heutigen Tag bestehet. —

Wie viel man um diese Zeit den Zünften nachsahe, kann man aus zweien Zunftbriefen dieses 15. Jahrhunderts sehen. Nämlich in einem Zunftbrief der Bäcker zu Zierenberg wird ihnen gestattet, demjenigen der ihnen Brod oder Wecke wegnähme, es nicht nur wieder abzunehmen, sondern ihm auch eine Ohrfeige (eine gute Haarfusche) zum Trankgeld zu geben, und in einem Zunftbrief der Schuhmacher wird diesen erlaubt, dem, der ihnen Eintrag im Handwerk thue, zwischen ihren Bänken so mit Fäusten und Schuhen (Leisten) zu schlagen, daß er „kaum genesen mag".

In der Reformations-Ordnung Wilhelms II. von 1500 findet sich nicht nur ein Verbot, daß gewisse Handwerke nicht auf den Dörfern geduldet werden sollen, sondern auch eine Taxe für verschiedene Handwerke.

Jede Zunft hatte ihre besonderen Statuten. Damit man sich aber einen Begriff davon machen kann, welche Bestimmungen darin enthalten sind, wollen wir aus dem Statut der Schuhmacherzunft, wie solches vom Landgraf Philipp dem Großmüthigen im Jahre 1567 bestätigt ward, das aber bestimmt seinem wesentlichen Inhalte nach weit älter ist, das Interessanteste daraus mittheilen.

„Wer diese Zunft gewinnen will, hat unter Anderem ein geistlich züchtig Liedt vor der gilde zu singen, sal, der da singet bey hellem lichten tage ein brennende Licht in seiner rechten Hande habenn, ein weis Handtuech vmb seinen Hals henkende. So der ein Vnhofflich, Hönische oder spottisch Lidt sünge, sal der gilde einen Emer biers zur buße geben. Auch sall ein iclicher gildebroder xvj Schilling auf's raidt-Hauß geben. Was er dor abbitten kan, mag er gnissen. So er aber ein redlich, Ehrlich, geistlich Liedt sünge, vnd einer derselbtigen honlich oder sunst sein spottete, sal der gilde vier albus zur straff geben." — — „Es

sal kein gildebroder, er sei drunken oder nochtern, weder auf die Erden oder vff die Dische, vorsichtiger oder vnvorsichtiger weise Bier verschüten. So einer solches Dethe, vnd dasselbige mit einem fuß oder handt nicht bedeken kunthe, soll solches mitt vier pfennigen verbeßhen." Die Jungmeister (die zuletzt in die Gilde Aufgenommenen) sind verpflichtet, die sämmtlichen Glieder der Gilde auf Befehl des „Meisters und Dechens" der Gilde vorzuladen, und heißen darum, weil sie diesen Dienst haben, und bei den Zusammenkünften selbst die Aufwartung besorgen müssen: (Gilde-) Knechte. Die Zeit, wie lange sie diesem Dienste unterworfen sind, wird so bestimmt: „Es sal auch ider Knecht, so der gilde dinet, so lange dinen, bis so lange ein nige (neuer) gildebroder ankompt, Es sei ober jar oder tag, ober kortz oder langk, bis so lange er durch den nigen Knecht abgedrungen werdt, (vnd) sal (dann) der alte dem nigen die Knechtschafft zu drinken, vnd also demselbigen die gilde vberantwortet worden, vnd alsedan der nige Knecht der gilte fortters dinen." Die jährliche Zusammenkunft der Schuster war auf Johannes des Täufers Tag ein- und für allemal festgesetzt. Den nächst folgenden Montag mußten „drei aufrichtige, vernunfftege menner zu vorstendern gekorn — — werden" nämlich „ein Meister und zwei Dechen." Diese sollten Ein Jahr lang der Gilde vorstehen und gelobten dies eidlich bei den Pflichten, womit sie dem Landesfürsten und der Stadt verbunden waren. Andere allgemeine Zusammenkünfte („samptkonft") zu halten, „alse auff obberurten vorerzelten Dag" war ihnen untersagt. Dem Meister und den beiden Dechen ist ihre Pflicht mit den Worten eingeschärft: „daß sie in ihren Emtern sich nicht erheben, vnd nicht richten nach gifft (Geschenken) oder Gaben, nach frünschaff oder magschafft (Verwandtschaft), nach nide oder Hasse, sundern lassen den gleichen scheffel geben, vnd richten nach rechte dem armen, alse dem reichen, (sollen) den großen nicht erheben, vnd den kleinen nicht wetter die bank stoßen." Lassen sie sich dies zu Schulden kommen, so haben sie als „Obrigkeit" doppelte Buße nach Erkenntniß der sämmtlichen Gilde zu erlegen. Diese Stelle der Statuten schließt mit den Reimen:

Digitized by Google

„Hastu gewalt, richte recht!
Gott ist Herr, du bis knecht.
Richte nicht nach eins mans Klage
Höre zuvor, was der ander sage."

Der Lehrjunge mußte drei Jahre in der Lehre stehen und „fünff Daler-Gulden dem Meister, und der Gilde fier mark" bezahlen. Der eheliche Sohn eines Schuhmachermeisters aus der Gilde war, wenn er „irst zu seinen jaren gekommen —, Nemlich achtzehn jar" — von den fünf Thaler-Gulden frei und brauchten nur 5 Häute von Ochsen, Kühen, Rindern oder Pferden für die Gilde lohen zu lassen. Dieselbe Freiheit genießen die Töchter der Meister, wenn sie sich an Jemand verheirathen, der aufnahmsfähig in die Gilde ist. Doch müssen Söhne und Töchter der Meister ein Faß Biers von $2^1/_2$ Ohmen „zur Infahrt" geben, und nachweisen, daß sie nach etwaigem Absterben der Eltern „den Warpfennig" entrichtet haben. Die volle Abgabe für den in die Gilde Eintretenden, ihr noch nicht durch das Blut verwandt Gewordenen, betrug: 1) 5 Thaler-Gulden Hansegeld; 2) 10 Rinder-, Kühe- oder Pferde-Häute, welche für die Gilde gelohet werden mußten; 3) 12 Gilde-Eimer Bier; 4) 10 Pfd. Texkäse; 5) für 6 Schillinge Wecke; 6) eine Kanne aus Zinn zu 4 Schilling; 7) 3 Schillinge zum Bau des Kirchenfensters. — Die von dem Sohn oder der Tochter eines Meisters unehelich Erzeugten wurden der Gilde unfähig erklärt. Wer wegen seines Glimpfs und seiner Ehre gescholten wurde, und nicht binnen Monatsfrist bei der rechten Behörde die Sache ausführte, dem wurde die „Lade zugeschlagen." Unzüchtige Worte gegen eine Ehefrau oder Tochter eines Meisters wurden mit $^1/_2$ Thaler bestraft, und in Ansehung des übermäßigen Essens und Trinkens heißt es: „Es soll sich auch kein gildebroder vnzüchtig halten mit Vberigen fressen und sauffen. Da er solchs vbertrette, vnd sich vberwürfe, vnd sanct olrich anruffen würde, sal derselbige von der gilde gestrafft werden ann (ohne) alle mittel vnd vrsache" (ohne Weiteres).

Hinter den bevorzugten Alt-Bürgern in den Städten drängten die Zünfte, welche nach politischer Geltung strebten und die Ge-

Digitized by Google

witterstürme des 13. Jahrhunderts kündigten sich vernehmbar im Schooße der aristocratischen Communen an. Zwar identificirten sich jene gewählten Körperschaften, welche das Stadtregiment führten, nicht mit dem Staate, wie das namentlich schon früh in den Reichsstädten der Fall war, sie stellten nicht die Herrschaft, die Gemeinen nicht die Beherrschten, die Unterthanen, dar; die Bürger waren noch nicht ihre Bürger, aber gleichwohl galten sie als Regenten, unterlagen keiner ängstlichen Rechenschaftspflicht, geberdeten sich freilich öfters junkerhaft und hielten die Zünfte, so wohlhabend und waffengeübt dieselben auch waren, unter strenger Aufsicht.

Ueberhaupt zeigt uns die Geschichte der deutschen Städte, daß die Zünfte auch nur da eine politische Bedeutung erhielten, wo sie waffenfähig waren, und unter sich zu einer Körperschaft, der Schützenbrüderschaft, verbunden waren und eine Waffenfreudigkeit besaßen, welche unter dem besonderen Schutze irgend eines Heiligen, um den Preis des Schusses wetteiferten. Ueberall in hessischen und oberdeutschen Städten mußte der junge Bürgergesell mit erforderlicher Wehr und mit gutem Harnisch versehen sein, um bald nach Zünften geordnet, unter dem Zunftbanner zu erscheinen, bald im gemeinen Aufgebot dem Bannerträger der Stadt zu folgen. Wir bemerken hier nur, daß während der letzten Hälfte des 14. Jahrhunderts, als nach den großen Siegen auch in den Hansestädten ein übermüthiges Junkerthum aus den reichen Kaufherrn sich ausschied, die vornehmen Papageiengesellschaften sich absonderten, kaufmännische Schützengilden, welche unter üppigen Festlichkeiten, Tänzen und nebenbei kirchlichen Obliegenheiten den buntbemalten fremdartigen Vogel, welchen sie auf dem Weltmarkte zu Brügge kennen gelernt hatten, von hoher Stange herunterschossen und durch ausschließliche Genußsucht, Aergerniß im Volke erregten, bald das ganze Waffenwesen in eine Spielerei mit den Waffen ausartete, bis man ihnen auch das Spielzeug nahm, weil sie es nur als solches ansahen und die hohe Bedeutung der Waffenfähigkeit ihnen abhanden gekommen war. Daß die wachsende Macht der Fürsten, daß die veränderte Kriegführung nach der Erfindung des Schießpulvers das ihrige beigetragen haben, kann

Digitized by Google

nicht in Abrede gestellt werden. Mehr noch als dieses war es aber der Streit unter den Zünften selbst, namentlich gegen die Kaufmanns- (Hansa-) Gilde, welcher man den Vorrang streitig machen wollte, daß sie nicht allein das städtische Regiment führen und die übrigen Zünfte als unter sich stehend ansehen sollte, die „welche heute in adeliger Gespreiztheit turnirten und morgen Wein zapften und Gewand schnitten." —

Unter den Gilden selbst hat die Kaufmannsgilde bis zur neuern Zeit, eine hervorragende Stellung eingenommen und vermöge der ihr innewohnenden geistigen Ueberlegenheit, denn der Kaufmann mußte doch wenigstens Rechnen, Schreiben und Lesen können, auch meist die Sitze im Magistrate inne und bildete dadurch in der Geschichte des Städtewesens einen Theil des aristocratischen Elements, das eifersüchtig auf seine Vorrechte wachend, dem demokratischen jede Betheiligung an der Gemeindeverwaltung und jede Einsicht in dieselbe streitig machte. Erst nach und nach hat dieses Boden fassen können und Schritt vor Schritt sich eine Gleichberechtigung oder doch wenigstens eine Controlle über den städtischen Haushalt errungen. Daß diese Stellung bereits im Mittelalter zur Bedrückung ihrer Mitbürger benutzt wurde, darüber fehlt es nicht an Belegen.

Fand eine Auflehnung dagegen statt, wie das nicht ausbleiben konnte, so endete sie in der Regel Anfangs zum Nachtheil der Bedrückten, und nur den wiederholten Versuchen gelang es, eine der jedesmaligen Zeitperiode angemessene Stellung sich zu erringen, wie sie den Bedürfnissen des Zeitgeistes entsprachen, wogegen eine jede Ueberstürzung immer zum gemeinsamen Nachtheil, zu neuen Bedrückungen führte. Statt vieler ein Beispiel:

Die Gewalt und das Ansehen des Stadtraths in Hofgeismar war bis zu Ende des 14. Jahrhunderts nach unten hin so ziemlich unbeschränkt geblieben. Fast willkürlich legte er die Steuern auf, verfügte allein über deren Verwendung, duldete in beiden Rücksichten keine Einmischung, ja nicht einmal die Controlle bei der Rechnungsablage, und regierte die Bürger selbstständig durch Statuten, für deren Genehmigung er den Erzbischof leicht zu

Digitized by Google

gewinnen wußte. Dieser Zustand der städtischen Verwaltung erregte indessen, begreiflicher Weise, bald den Unwillen und die Eifersucht der Bürger, dann aber einen innern Kampf, welcher für die Bedrückten eine böse Wendung nahm.

Die Bürger machten nämlich sämmtlich gemeinsame Sache gegen den Stadtrath, und suchten bei der Besteuerung und bei der Verwendung der Kämmerei-Einkünfte sich eine Mitwirkung im Stadtrathe, anfänglich durch Bitten, dann durch Drohungen, zuletzt mit Gewalt zu verschaffen. Der Stadtrath weigerte sich beharrlich, auf diese Bitten, Beschwerden und Drohungen einzugehen, obgleich nur die Kaufmannsgilde (zu welcher die Mehrzahl des Stadtraths nämlich gehörte) der Ansicht des Magistrats beistimmte. Die übrigen fünf alten Gilden: die Bäcker, die Schuhmacher, die Schmiede, die Metzger und die Leinweber traten als eben so viele, damals schon organisirte Ganze (Corporationen), offen gegen den Rath auf, und auch andere unzünftige Bürger, welche den Genossenschaften andern Namens angehörten, vereinigten sich mit ihnen zu gleichem Zwecke. Besonders wurden die „elenden Brüder" dem Rathe gefährlich. Von Worten kam es zu Thaten. Die Gilden griffen zu den Waffen, besetzten die Thore und gaben dadurch dem Stadtrathe eine gute Gelegenheit, sich über Aufruhr und Widersetzlichkeit bei dem Erzbischofe zu beklagen. Dieser, erschreckt durch eine Nachricht, welche ihm nicht ungelegener hätte kommen können (denn Erzbischof Adolph war gerade im Kampfe mit Hessen begriffen, und die Feinde standen fast vor den Mauern Hofgeismars), zugleich auch im höchsten Grade erbittert über den Undank (wie er es nennen mochte) derselben Bürger, denen er noch kurz zuvor die ausgezeichnetsten Beweise seiner Huld durch die Ertheilung mancher Privilegien gegeben hatte, — griff sofort zu den Mitteln der Strenge, um den so gefährlichen Aufstand zu dämpfen. Deshalb erschienen denn drei erzbischöfliche Abgeordnete: der Domherr Claus von Steyne, Johann von Sanecke und der Ritter Curt Spiegel, des Erzbischofs Amtmann zum Schonenberge, mit den ausgedehntesten Vollmachten, und entledigten sich (1385, Febr. 6) ihres Auftrages zum Schrecken der Bürger. Die Schlüssel zu den Thoren und Thürmen wurden diesen abgefordert; alle Gilden (die

Digitized by Google

Kaufmannsgilde ausgenommen) und alle Brüderschaften wurden aufgelöset; die ihnen ertheilten Privilegien und Briefe wurden zerrissen und kassirt, — und endlich von den damaligen und allen künftigen Bürgern der Eid begehrt, sich fernerhin nie wieder zu solchen Bündnissen zusammen zu thun, jeden Versuch dieser Art aber alsbald bei dem erzbischöflichen Amtmanne und dem Rathe zu Hofgeismar zur Anzeige zu bringen, das Geschehene zu vergeben und zu vergessen, dem Erzbischofe in allen Stücken zu gehorchen, und dem Stadtrathe stets zu folgen.

Erzbischof Adolph starb, unversöhnt mit den Bürgern, bald nachher; doch der Stadtrath sollte sich nur vorübergehend seiner wiederhergestellten Machtvollkommenheiten erfreuen. Denn was bei dem der aristokratischen Partei zugethanen Erzbischof Adolph nicht zu erlangen gewesen war, glückte den Bürgern, die den Kampf, ohnerachtet des mißlungenen ersten Versuchs, nicht aufzugeben Willens waren, desto besser unter dem Erzbischofe Johann, dem Nachfolger Adolphs. Um einem zweiten innern Sturme, zumal in dieser ohnehin durch einen schweren Krieg betrübten Zeit, auszuweichen, sah sich der Stadtrath schon im Jahre 1402 genöthigt, dem wiederholten Andringen der Bürger in dem wichtigsten Streitpunkte nachzugeben und ihnen gutwillig das große Recht einzuräumen, alle Jahr nach der geschehenen Rathserwählung, sofort vier Männer „aus der Gemeinde" zu ernennen, welche bei dem Rathe sitzen, zu allen städtischen Besteuerungen ihre Zustimmung geben, die Einkünfte der Stadt allein erheben, die erhobenen Gelder bewahren, die nöthigen Ausgaben aus dieser Casse bestreiten, und auf einen geleisteten Eid hin dem Stadtrathe redliche Rechenschaft ablegen sollten. — So traten denn nun die vier Gemeindsherren (Kämmerer) in Thätigkeit und Leben. Bald fand sich auch der Erzbischof Johann (er bedurfte ja im Rachekriege der Braunschweiger treu ergebener Unterthanen) bewogen, die von seinem Vorfahr wegen der Empörung aufgelösten fünf Gilden der Stadt Hofgeismar wieder ins Leben zu rufen. Jedoch vorsichtig, wie er war, ließ er sich erst einen Revers von ihnen ausstellen, durch welchen sie Gehorsam dem Erzbischofe und dem Domcapitel, Anzeige von allen Uebertretungen, und ein gemessenes Verhalten innerhalb

Digitized by Google

der vorgezeichneten Gränzen ihrer Privilegien gelobten, besonders aber auch das Recht des Erzbischofs anerkannten, zu jeder Zeit ihre Gilden, im Falle der Nichterfüllung jener Zusagen, wieder aufheben zu können.

Kassel, als der Mittelpunkt zwischen dem Reich und Sachsen, desgleichen zwischen Thüringen und Westphalen gelegen, scheint vor Zeiten einen nicht unbedeutenden Handel getrieben zu haben, daher denn auch die hiesige Kaufmannsgilde, welche den Namen Hansegreben führte, in gutem Ansehen stand. Der Aufschwung des Handels und die Gründung dieser Gilde muß man auf Rechnung niederländischer Kaufleute setzen, welche sich bereits in den ältesten Zeiten in Hessen und auch in Kassel niedergelassen hatten, und in den ältesten Gildebriefen „Flemminge" genannt werden. Bereits in einer Urkunde Landgraf Heinrichs des Eisernen vom Jahre 1368, worin er der Stadt Sontra mehrere Freiheiten gewährt, werden sie gedacht*). In dem von Landgraf Philipp dem Großmüthigen den Gewandschneidern und Kaufleuten ertheilten Innungsbrief von 1528 heißt es auch: „Wir han auch vnnsern Wolewebern und Flemmingen zu Cassel die Gnade gethan, daß ihr iglich solch Duch vnd Gewandt die er selbst gemacht hatte, zu allen Zeiten in ihren Häuser schneiden moge."

Ihre Gildemeister wählten sie jährlich am Nicolaustage, welche das Recht hatten, alljährlich auf dem Markte nach Pfingsten sechs Tage lang Wein verschenken zu lassen, innerhalb welcher Zeit den Wirthen der Weinverkauf untersagt war. Der Verkauf fand im Stadtbau statt.

Für die Aufnahme in diese Gilde mußten bezahlt werden 12 rheinische Gulden, halb dem Landesherrn, halb der Stadt und der Gilde, daneben dem Landesherrn $^1/_2$ Viertel Wein, jedem Gilde-

---

*) Ein jüngsthin erst aufgefundener Gildebrief der panicide (Tuchschneider) in Kassel qui vulgo dicuntur „couphlute" ist vom Jahre 1323. Es kommen darin folgende auch für Sprachforscher interessante Stellen vor: item nulli debet dari ipsa Hansa, id est quod amat lineum pannum nisi etiam acquirat et apariat incisionem (quod vulgo dicitur „der sned") und ferner: ipsis pannicides et magistris pannicidarum qui dicuntur „hansegreven".

Digitized by Google

meister ein Stübchen Wein und zwei Pfund Wachs an den Kirchenkasten für die Armen.

Unter Landgraf Philipp wurden viele Polizei-Ordnungen erlassen, worin denn auch der Handwerker beiläufig Erwähnung geschieht, indessen findet sich in diesen und in den Verordnungen seiner nächsten Nachfolger Nichts, das hier einer Auszeichnung bedürfte. Landgraf Moritz gab ein Beispiel, wie man den Zünften durch den Sinn fahren müsse. Als nämlich die Krämer und Handwerker zu Cassel sich den erlassenen Münz-Edicten, nach denen die Preise der Waaren reducirt werden sollten, nicht fügen wollten, that er mit einem Mal alle Zünfte und Gilden daselbst dergestalt auf, daß es Jedem in und außer der Stadt freistehen sollte, Handwerke daselbst zu treiben. Die Veranlassung ist zwar in dem Ausschreiben selbst nicht ausgedrückt, man weiß aber doch, daß es die angegebene war. Um sich aber einen richtigen Begriff von dem Geldwerthe der damaligen Zeit zu machen, wird es wohl hinlänglich sein, wenn man das nachfolgende Verzeichniß der harten Sorten, wie sie anno 1606 bis in 1622 einschließlich gegolten, übersieht.

Ein Reichsthaler in specie galt:

1606	—	Thlr. 32	Albus.
1607	—	" 33	"
1608	—	" 34	"
1609	—	" 34	"
1610	—	" 36	"
1611	—	" 40	"
1612	—	" 40	"
1613 1614 1615	1	" 12	"
1616 1617 1618	1	" 16	"

Digitized by Google

1619 im	Anfang .	1½	Thlr.	—	Albus.
	Sommer .	1½	"	—	"
	Ende . .	1	"	20	"
1620 im	Anfang .	2	"	—	"
	Sommer .	2¼	"	—	"
	Ende . .	2½	"	—	"
1621 im	Anfang .	3	"	—	"
	Juni . .	4	"	—	"
	Septbr. .	5	"	—	"
	Oktober .	6	"	—	"
	Novbr. .	7	"	—	"
	Dezbr. .	8	"	—	"
1622 im	Januar .	9	"	10	"
	Februar .	11	"	12	"
	März. .	13	"	14 Thlr.	15 Thlr.
	April. .	16	"	18 "	20 "

Von den übrigen Gesetzen in Zunftsachen wird unten die Rede sein.

Was nun die hessischen Gesetze betrifft, so wird es hinlänglich sein, wenn ich hier die allgemeinen Zunft- und Handwerksgesetze aufzähle und die, welche nur ein und das andere in Zunftsachen, oder nur für einen und den anderen Ort festsetzen, unten an ihren Orten anführe. Zu der letzteren Classe gehören die beiden Verfügungen von Heinrich II. vom Jahre 1337 und Hermann dem Gelehrten von 1384, die ich auch schon oben berührt habe.

Man kann die hessischen Gesetze in zwei Classen theilen, nämlich in allgemeine Polizeiverordnungen, worin der Handwerker beiläufig erwähnt wird, und in eigentliche allgemeine Zunftordnungen.

Die erstere Classe ist sehr zahlreich. Ein Theil derselben betreffen einzelne Orte, ein Theil einzelne Handwerke, ein Theil nur einen Punkt des Handwerksrechts, z. B. den Preis, wohin die Taxordnungen zu zählen sind. Alle diese gehören jedoch nicht hierher, sondern sollen unten aufgezählt werden.

Digitized by Google

Abgerechnet, daß Landgraf Ludwig III. zu Marburg das oben erwähnte Kaiserliche Mandat vom Jahre 1571 in demselben Jahre durch ein Edict in seinen Landen einführte und seinen Beamten einschärfte, für dessen Beobachtung Sorge zu tragen, finden wir in Hessen keine allgemeine Zunftgesetze vor dem Ende des 17. Jahrhunderts.

Der unsterbliche Landgraf Carl fügte seinen übrigen großen Verdiensten auch noch das bei, zuerst eine Zunftordnung für seine Staaten ausgehen zu lassen. Es ist dieselbe vom 29. Juli 1693, und wurde zuerst von Salomon Kürssner zu Cassel auf 15 Folioseiten gedruckt, befindet sich aber nunmehr auch in der Sammlung der hessischen Verordnungen. Die Veranlassung des Gesetzes wird dahin angegeben: Sowohl die Vorfahren des Gesetzgebers als er selbst hätten zu Beförderung des gemeinen Besten die Unterthanen mit Zünften begnadigt, die Erfahrung lehre aber, daß fast in ganz Deutschland von geraumer Zeit viele unvernünftige Gewohnheiten und Mißbräuche dabei eingeschlichen und im Schwunge seien, so daß auch auf dem Reichstage die Rede davon gewesen sei, zweckdienliche Maßregeln dagegen zu ergreifen. Weil aber nun bei den dermaligen trüben Zeiten sobald noch keine ernsthafte Schritte von Seiten des Reichstages zu erwarten seien, so halte man es für unumgänglich nothwendig, mittlerweile dem Unwesen in hiesigen Landen gebörig zu begegnen und wenigstens die vornehmsten Mißbräuche aufzuheben und abzuschaffen, und solle sich daher, bis auf anderweitige Verordnung, bei den Zünften, Gilden, Innungen und Aemtern nach den folgenden Punkten gerichtet werden. Dieser Punkte oder Paragraphe sind vierzehn. Die ersten vier handeln von der Gewinnung des Meisterrechts, der fünfte von den Lehr- und Wanderjahren überhaupt; die drei folgenden von den Lehrlingen; der neunte von den Gesellen, insonderheit von denen unter ihnen üblichen Feiertagen; der zehnte und elfte von der inneren collegialischen Verfassung der Zünfte; der zwölfte und dreizehnte von der Betreibung des Handwerks und der vierzehnte von allerhand Mißbräuchen. Der Schluß der Verordnung enthält noch den Vorbehalt der Abänderung und Aufhebung der Zunftartikel, den Befehl an den Lehnhof, solche künftig nach den vorstehenden

Digitized by Google

Puncten einzurichten und die gewöhnlichen Befehle an sämmtliche Landes- und Ortsbehörden wegen Beobachtung dieser Verordnung und daß davon jeder Zunft ein Exemplar zugestellt werden solle.

Wir finden unter Landgraf Karls Regierung noch eine ziemliche Anzahl Gesetze in einzelnen Zunft-Angelegenheiten, die aber hier nicht angeführt zu werden brauchen.

Das zu hoffende Reichsgesetz, dessen Landgraf Carl erwähnte, kam bekanntlich noch lange nicht zu Stande. Sein Sohn und Nachfolger, Friedrich I., König von Schweden und Landgraf von Hessen, hielt es für nöthig, gleich nach Antritt seiner Regierung ein abermaliges und erweitertes Gesetz über das Zunft- und Handwerkswesen ergehen zu lassen. Es erfolgte also unter dem 21. November 1730 ein erneuertes Zunftreglement. Der Eingang wiederholt fast wörtlich den Eingang der vorhin angeführten Zunftordnung, nur daß hier gar keines zu erwartenden Reichsgesetzes gedacht wird. Der Zweck dieses erneuerten Reglements wird dahin angegeben, „die Zunftordnung von 1693 nach jetziger Zeit Gele„genheit mit einigem Zusatz zu renoviren und zu schärfen.“ Wirklich ist jene darin nicht blos zum Grund gelegt, sondern fast wörtlich wiederholt, aber zugleich mit vielen neuen Stellen vermehrt worden. Dieses neue Reglement enthält 27 Paragraphen. Die ersten vier handeln wieder von der Erlangung des Meisterrechts, der 5. von Ausübung des Zunftzwangs, der 6. vom Wandern, der 7. incl. 11. von den Lehrjungen, der 12., 13., 14., 16. und 17. von den Gesellen, der 15. von dem Schelten der Handwerker, der 18. incl. 22. von der inneren collegialischen Verfassung der Zünfte, der 24. von den Gesellen-Mißbräuchen, der 23. und 25. von Treibung des Handwerks, der 26. von allerhand Zunft-Mißbräuchen und der 27. von den Dorf-Handwerkern. Der Schluß ist im Ganzen derselbe, wie bei der Zunftordnung von 1693.

Im folgenden Jahre erschien dann endlich der oben erwähnte Reichsbeschluß und wurde vermittelst eines Landesherrlichen Edicts unter dem 9. April 1732 in's Land erlassen. In diesem Edict behält sich der Landesherr ausdrücklich vor: „zu desto mehrerer „Erreichung des heilsamen Zwecks, gegen die ferner sich äußernden „Mißbräuche und Excesse, nach Convenienz solche weitere Verfügung

Digitized by Google

„und Veränderung zu thun, wie es das Wohlsein des Landes und „der Unterthanen erfordert.“ Uebrigens wird auf das Reglement von 1730, „worin noch mehrere nützliche Specialpunkte enthalten,“ verwiesen und verordnet, jeder Zunft ein Exemplar des Gesetzes zuzustellen. Nach dem Reichsschlusse selbst (§. 14.) sollte dasselbe nicht nur in den Herbergen angeschlagen, sondern die Lehrlinge sollten bei der Lossprechung zu dessen Beobachtung in's Gelübde genommen werden. Da aber das Landesherrliche Edict hiervon nichts besagte, so pflegt es auch nicht zu geschehen. Außer vielen gesetzlichen Verfügungen und Entscheidungen über einzelne Zunft-Angelegenheiten, die ich hier übergehe, erfolgte kein allgemeines Zunftgesetz, bis im Jahre 1772 das Kaiserliche Commissions-Decret wegen Abschaffung verschiedener noch immer im Schwange gehender Mißbräuche erschien. Dieses wurde wieder durch eine Landesordnung unter dem 2. Juli desselben Jahres in's Land erlassen und darin nach Anleitung der einzelnen Artikel des Decrets Verschiedenes noch näher bestimmt und mehr eingeschärft. Auch von diesem Gesetz sollte jeder Zunft ein Exemplar zugestellt werden.

Diese Verordnung ist das letzte allgemeine Zunftgesetz jener Zeit, das wir in Hessen haben. Zwar sind wenige Punkte des Handwerksrechts, welche nicht bis hierhin durch besondere Verordnungen, Entscheidungen und Resolutionen weiter erörtert worden wären, aber meinem Plane getreu führe ich solche nicht hier, sondern da an, wohin sie ihrem Gegenstande nach gehören.

Im Jahre 1767 waren zu Cassel in Summa 32 Zünfte: 2 Bader, 3 Bäcker, 4 Böttcher, 5 Buchbinder, 6 Drechsler, 7 Färber in Cassel und dem Nieder-Fürstenthum, 8 Goldschmiede, 9 Hufschmiede, zu welcher Zunft auch die Büchsenschmiede, Flaschenschmiede, Kannengießer, Kupferschläger, Messerschmiede, Nagelschmiede, Sporer, Schlosser und Uhrmacher gehörten, 10 Hutmacher, 11 Kesselmenger hier und im Lande, 12 Knopfmacher hier und im Lande, 13 Kupferschmiede hier und im Lande, 13 Leinweber, 14 Maurer und Dachdecker, 16 Metzger, 17 Perrückenmacher, 18 Posamentirer und Schnurmacher, 19 Raschmacher, 20 Schneider, 21 Schreiner, 22 Seiler hier und im Lande, 23 Schuster und Lohgerber, 24 Siebmacher hier und im Lande, 25 Sockenstricker hier und in

Digitized by Google

Niederhessen, 26 Steinmetzen, 27 Tuchbereiter, 29 Weißgerber, zu welcher Zunft auch die Beutler, Gürtler, Kürschner, Pergamentmacher, Riemer, Sattler, Seckler und Täschner gerechnet werden, 30 Weißbinder, 31 Wollenweber und 32 Zimmermeister.

Die Zünfte fühlten sich aber durch alldergleichen Anordnungen verletzt und gekränkt. Ihnen war es bereits schon nicht recht gewesen, daß man einen Zweifel in ihre hergebrachten Gerechtsame gesetzt und diese angesehen hatte, als seien sie nur zu Lehen gegeben, die bei dem jedesmaligen Wechsel der Landesherrn erneuert werden müßten und vollständig abhängig von der zur Omnipotenz der Landeshoheit gehörenden gemacht würden.

Sie hatten sich seither als unbeschränkte Monopolisten gerirt, die die Masse nur als ihre Beute ansahen. Diese lehnte sich, als sie anfing einzusehen, daß sie nicht blos zur Abhängigkeit bestimmt sei, dagegen auf, und es begann dadurch ein Kampf nicht blos der unzünftigen gegen die zünftigen, sondern auch der zünftigen bereits untereinander. War einer Zunft ein seither genossenes Vorrecht entgegen, so freute sich die darüber, welche es nicht betroffen. Hatte man bereits die Selbstständigkeit der Gemeinden unterdrückt, wie konnten die sich halten, die selbst häufig, wie wir das gesehen, die Gemeinde-Verfassungen angegriffen und zu Selbstzwecken ausgebeutet hatten? Es entstand hieraus der Krieg der Stände, eine Wanderung aus einem Stande in den andern. Der Titel „Bürger und Meister" genügte nicht mehr als zur Einnahme des höchsten Ehrenplatzes in der bürgerlichen Gesellschaft, denn in dem geistigen Leben des Volkes konnte er seine Stellung nicht mehr behaupten, weil er in Bildung und Gesittung zurückgeblieben war. Es hatte sich der Beamtenstand nach und nach erhoben, getragen und gehoben durch ein Element, was der Bürger und Meister Anfangs verspottet, nachher bekämpft, aber nicht besiegen konnte. Man hatte ihm das Rechtsbewußtsein entzogen, indem man das römische Recht eingeschmuggelt hatte, wodurch er dahin gebracht war, daß ihm der Rechtsboden unter den Füßen schwand und er genöthigt ward, er,

Digitized by Google

der früher selbst zu Gericht gesessen hatte, jetzt nicht mehr wußte, was Rechtens war. Hierdurch war ihm bald eine andere Zunft über den Kopf gewachsen, die alle anderen beherrschte und vor deren Eigenwillen es keine Gnade gab. Sie zerfiel zwar auch in mehrere Unterabtheilungen, die eine die andere scheel ansah, aber im Ganzen in dem Herabblicken auf diejenigen, welche nicht bis auf sie heraufsehen durften, war sie bald einig. Dazu kam, daß sie sich einen fremdländischen Namen beilegte, der dem gemeinen Mann imponirte und mit einer gewissen Scheu erfüllte. Ehe man es sich versehen hatte, war der Stand der Honoratiores, zu Deutsch Geehrte, Vornehmere, Leute aus den höheren Ständen, als geschlossene compacte Masse dem Bürger- und Bauernstande gegenüber vorhanden. Der Ritter, der Schwert, Schild, Helm und Panzer mit dem goldverzierten Rock, dem Escarpin und dem Galladegen vertauscht hatte, suchte darin die erste Stelle einzunehmen und zog den gelehrten Juristenstand zu sich heran, mit seinem unendlichen Schreiberheer. Sie schlossen sich noch weiter ab als es die Zünfte gethan und erlangten für sich sogar einen eigenen Gerichtsstand, die Unterscheidung von schriftsässig und nicht schriftsässig classificirte die ersteren als Honoratioren.

Man schloß sich ab und so wie die Zünfte sich gesträubt hatten, die Söhne gewisser Klassen des Volkes unter sich aufzunehmen, so jetzt der Stand der Honoratioren gegen Bürger und Bauer. Das Streben nach einer ehrenvollen Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft ist aber ein Recht, welches man als Mensch nicht als Bürger, Bauer, Schuster oder Schneider verlangt und so kam es, daß aus den sogenannten niederen Ständen, zumalen als die Schulen erst das Ihrige anfingen zu leisten, und durch die Fackel der Aufklärung Licht in die Massen gekommen war, auch man sich bemühte, eine dem Bildungsgrade angemessene Stellung einzunehmen. Diesem Streben ward durch die Verordnung vom 2. Juli 1774 entgegengetreten. Hierin heißt es: „Nachdem Wir „misfällig wahrgenommen, daß viele gemeine Unterthanen, welche „sich von ihrem bürgerlichen oder bäuerlichen Gewerbe ganz wohl „nähren, wenn sie ihr Vermögen bis zu einer gewissen, oft nicht „einmal hinreichenden Größe hinauf gebracht haben, alsdann aus

Digitized by Google

„bloßem Uebermuth und um nur ihre Familie über ihren Stand „zu erheben, ihre Söhne zu einem höheren Beruf, wozu sie sich „gleichwohl oft am allerwenigsten schicken, bestimmen und aufziehen „lassen, hierdurch aber nicht nur dieselben, anstatt ihnen eine Wohl- „that zu erzeigen, vielmehr nicht selten auf ihr ganzes Leben un- „glücklich machen, sondern auch dem Ackerbau, den Professionen, „Künsten und Fabriquen viele Hände entziehen und solchergestalt „dem Staate auf eine doppelte Weise großen Schaden zufügen. „So finden Wir Uns bewandten Umständen nach bewogen, hier- „durch gnädigst zu verordnen, daß Niemand von Bürgern oder „Bauern, noch auch ein herrschaftlicher Livrée-Bedienter seine Kin- „der von den gemeinen Handthirungen ab und zum Studiren oder „zu dem Stande der sogenannten **Honoratiorum** erziehen soll, er „habe denn vorher hinlängliche Atteste von deren Fähigkeiten, „Talenten und daß sie sich zu dem erwählten höheren Stande „schicken, beygebracht und Unsere gnädigste Einwilligung dazu er- „halten; gestalten diejenigen, welche ohne diese Erlaubniß sich von „nun an dem Studiren widmen, schlechterdings zu keinem **Bene-** „**ficio** oder **Stipendio** sich Hoffnung zu machen, auch daß sie nicht „employrt oder befördert werden, und nach Befinden noch schärferen „Einsehens zu gewärtigen haben."

So wie auf diese Weise die Bewohner der Städte empor strebten, so auch die Dörfer. Sie wollten ihre eigenen Handwerke auf dem platten Lande haben und nicht von den Städten abhängig sein. Hiergegen sträubten sich die Zünfte und betrachteten die Ausübung der Gewerbe als ihr ausschließliches Recht, obgleich sie sich nicht scheuten, nebenbei den Feldbau zu betreiben. Das Stre- ben der Regierung war aber darauf gerichtet, diese Stände zu trennen und wie Landgraf Friedrich in einem Fürstlichen Rescript vom **7. Oktober 1774** sich ausdrückt: „allerdings künftig dahin „gearbeitet werden solle, daß Kaufleute, Fabrikanten und Pro- „fessionisten nur in den Städten aufgenommen werden, die Dörfer „hingegen nur aus Ackerleuten und vom Ackerbau unzertrennlichen

Digitized by Google

„Handwerkern bestehen sollen, damit durch die wechselweisen Be-„dürfnisse der Städte und Dörfer keines dem andern entbehrlich „sein, sondern das Commercium belebt und Beider Nahrungsstand „befördert werden möge." „Gleichwie aber die Städte sowohl in der Grafschaft Schaumburg als in Hessen dermalen noch mit so vielem Ackerbau versehen sind, daß die mehrsten ihre nöthigen Lebensmittel selbst ziehen, mithin deren Dörfer noch zur Zeit zu ihrer Subsistenz nicht nöthig haben, so ist auch, so lange die Städte mit Verlassung des Ackerbaues sich den Professionen, Fabriken und Kaufmannschaft nicht ganz widmen, die Sache mit großer Behutsamkeit anzugreifen und darauf zu sehen, daß das platte Land nicht der allein leidende Theil bleiben, noch die einmal in den Dörfern etablirten Professionisten durch eine allzuschnelle Veränderung zu Grunde gerichtet oder zum emigriren gezwungen werden;" worauf denn die Bestimmung über die einzelnen Handwerke, welche unbedingt in den Dörfern zugelassen oder nicht zugelassen werden sollen, folgen.

Durch Regierungs-Ausschreiben vom 29. August 1777 wurde festgesetzt, daß den Gesellen, welche nicht an fremde Orte, sondern nur im Lande wandern wollen, die Meisterschaft dennoch gestattet werden soll.

Gleichzeitig war man aber auch bestrebt, den Zünften ihr moralisches Ansehen zu untergraben und ihnen das Ehrengericht über ihre Mitglieder zu entziehen. Die Leineweberzunft zu Helmarshausen hatte einen ihrer Mitmeister, weil er eine Locke oder einen Arm voll Korn vom Felde hatte entwenden wollen, und deshalb zu dreitägiger Gefängnißstrafe verurtheilt worden war, aus der Zunft gestoßen. Dieser klagte deshalb gegen die Zunft beim Amte, welches den Bescheid ertheilte, daß, da der Kläger wegen seines begangenen geringen Frevels die Strafe ausgestanden, mithin ihm dieserhalb kein weiterer Vorwurf gemacht werden könne, der Leinweberzunft und einem jeden einzelnen Mitgliede derselben insbesondere bei 1 Csl. Strafe befohlen wurde, den Kläger als einen ehrlichen und unbescholtenen Mitmeister zu betrachten und zu allen Zusammenkünften der Zunft, gleich anderen, ohne allen Vorwurf zuzulassen." Als aber die Zunft demohngeachtet fortfuhr den

Digitized by Google

Kläger auszuschließen, so wurde dieselbe in die angedrohte Strafe condemnirt und da sie hiergegen bei der Fürstl. Regierung zu Cassel Beschwerde erhob, so ward das Verfahren des Amtes bestätigt und nur die erkannte Strafe auf die Hälfte heruntergesetzt.

Die Zünfte betrachteten alle dergleichen Anordnungen als einen Eingriff in ihre Gerechtsame und kamen ihnen nicht nach, aber in dem aufwachsenden Geschlechte waren sie aufgenommen. Sie weigerten vor wie nach die Aufnahme von Meistern, welche nicht herkömmlich gewandert hatten und hielten sich an ihre Zunftbriefe. Die Regierung ward mit Suppliken und Dispensationsgesuchen bestürmt, wodurch sie sich veranlaßt sah, durch ein Ausschreiben vom 10. November 1783 denselben ein Ende zu machen, wodurch angeordnet ward, daß den erlassenen oben angeführten Verordnungen unweigerlich nachgelebt und den um die Meisterschaft sich bewerbenden Professionisten der ordnungswidrigen Wanderjahre wegen weiter nicht die geringste Schwierigkeit gemacht werden solle.

Daß die Regierung durch diese Maßregel mehr die Erhaltung der jungen Burschen im Lande bezweckte um Einstandsleute für das Militär genug zu haben und zu verhindern, daß sie sich nicht durch die Wanderschaft im Auslande diesem entziehen, läßt sich freilich nicht leugnen.

Als unter dem 4. April 1784 die Begünstigung erfolgte, daß die Lehrbursche vor Ablauf ihrer Lehrjahre nicht zum Militär herangezogen werden sollten, so hatte man bald dieses der Art ausgebeutet, daß in Folge der Zunftbriefe man nur den Lehrjungen nicht für tüchtig zu erklären brauchte und die Lossprechung verweigerte, um ihn dem Militair zu entziehen, weshalb denn auch unter dem 21. Dezember 1787 diese Bestimmung aufgehoben und bestimmt ward, daß die zum Soldaten sich qualificirenden Lehrburschen, wenn sie Zweidrittel ihrer Lehrzeit bestanden, unbedingt losgesprochen werden sollten.

Daß die Handwerker in den Städten sich nicht allein vom Handwerk ernährten, sondern auch noch Acker- und Gartenbau daneben selbstständig betrieben, haben wir bereits gesehen. Aber durch die Ausdehnung der Städte selbst war doch nach und nach

Digitized by Google

ihnen viel Land entzogen, auch manches Gewerbe herunter gekommen, weil seine Erzeugnisse nicht mehr verlangt wurden, denn die Mode hatte in den deutschen Gauen ihre Herrschaft begonnen. Solche Leute fingen nun schon an neben ihrem Gewerbe Handel zu treiben, der sich bis auf Specereiwaaren erstreckte, wogegen ein Verbot unterm 18. Juni 1784 erlassen ward.

Hatte man auch den Druck der Zünfte auf den consumirenden Theil des niederen Standes gern gesehen, so hatte man doch schon frühzeitig angefangen, die höheren Stände zu emancipiren und für dieselben die volle Gewerbefreiheit in Anspruch zu nehmen. Auch gegen das Wissen und den Willen der Zunft, Meister zu ernennen, hatte man sich als Prärogativ des höheren Standes zugelegt. So hatte jeder Reichsstand das Recht, einen oder den andern guten Arbeiter von allen Formalitäten der Aufnahme in die Zunft zu dispensiren und auch denselben wider der Zunft Willen zur Meisterschaft kommen zu lassen, welche den Titel „Gnaden- oder Freimeister" führten. Streng genommen verstand man unter „Gnademeister" einen Arbeiter, welchem von der Landesherrschaft erlaubt war, ohne Aufnahme in die Zunft sein Handwerk zu betreiben, während ein „Freimeister" ein solcher hieß, welcher bei einem Domherrn, Gesandten oder an einem sonst bekannten Orte sitzen, oder mit landesobrigkeitlicher Bewilligung sein Handwerk außer der Zunft betreiben durfte. Manche Universität maßte sich ebenwohl dieses Recht an, z. B. Halle, Göttingen ꝛc.

Eine dritte Classe gab es noch die sich Monopolisten nannte, d. h. solche, welche einen Gnadenbrief dergestalt hatte, daß sie ausschließlich das Handwerk an dem Orte betreiben durften. Dazu kamen nun noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die „Störer", d. h. solche, welche zwar an einem Orte zünftig sind, aber an einem anderen Orte ihr Handwerk treiben, wo sie nicht Meister sind oder auch werden solche so genannt, welche in ein anderes Handwerk eingreifen, z. B. haben die Schneider lange Processe gegen die Säckler oder Beutler geführt, weil sie lederne

Digitized by Google

Hosen machten. An manchen Orten nannte man sie auch „Fretter“ oder Verräther. Die Zeit der Zunftstreitigkeiten kam in Blüthe und ward mo möglich noch gefördert. Ob der Leinweber das blaue Garn, welches er zur Anfertigung des Zwilch braucht, selbst färben könne? war eine Frage, welche die Herrn Juristen lange beschäftigte. Der Ober-Zunftmeister sprach es endlich dem Leinweber ab und dem Schönfärber zu. In der Appellations-Instanz ward dieses Urtheil bestätigt, jedoch mit dem Zusatze, daß dem Hofe das Recht zustehe, eine derartige Erlaubniß zu ertheilen, so lange diese nicht erfolgt, müsse das Urtheil aufrecht erhalten werden. Diese Erlaubniß erhielt alsdann der Leinweber ohne Anstand.

Eine weitere Sorte Handwerker bildeten die Pfuscher, welche man so nannte, die Arbeiten verfertigen, jedoch nicht in der Zunft sind, weil sie das Handwerk nicht richtig gelernt haben, also solche die mißrathen sind, d. h. die das Geschlecht, doch nicht den Grad, die Vollkommenheit und Tüchtigkeit hätten. Das Wort kommt von „Pfusch“ verstecken her, weil er sich vor dem Zünftigen versteckt, gleich dem Bönhasen der immer gejagt wird von einer Ecke zur andern, von einem Boden, Kammer, Bön zur andern gejagt werden, um ihre Arbeit zu fertigen.

Gleiche Bewandniß hat es mit den Hosenknifen, Altreißer, Wetschelbäcker, Lästerer, Buhler, Zunäther, Haken- und Oesenmacher ꝛc.

So weit war die alt-ehrwürdige Zunft schon herunter, daß sie ihre politische und moralische Stellung verloren, sich unter einander verfeindeten und wegen Zunftbeeinträchtigungen und allen erdenklichen Plackereien sich stets vor den Behörden herumzankten und darüber vergaßen, daß ihnen eine Stütze nach der anderen unter den Füßen weggezogen ward.

Unterm 24. Juli 1783 wurden die Prinzen vom Hause und der Adel vom Zunftzwange durch folgendes Regierungs-Rescript entbunden: „Wir haben empfangen, was an Uns Ihr wegen des in dem F. Rotenburgischen Hause allhier angestellten Rotenburger Mauermeisters, auch der deshalbigen Beschwerde der hiesigen Maurerzunft unterm 24. m. p. berichtet und angefragt habt. Nachdem nun auf das von Uns unterthänigst erstattete Gutachten gnädigst resolvirt worden, daß dem Suchen besagter Zunft um so weniger

Digitized by Google

zu fügen stehe, als deren Zunftzwang sich so weit nicht erstrecken kann, daß nicht ein Prinz vom Hause, ja selbst einer vom Adel, in seiner Behausung durch gewisse ihm bekannte Meister oder gar durch seine Gerichts-Unterthanen oder durch seine Domestiken die Arbeit, wozu er sie tüchtig findet, verrichten lassen könnte, wenigstens hiervon im Zunftbriefe nichts enthalten, und dieser vielmehr stricte zu interpretiren ist: so bleibt Euch solches zur Nachricht, und um die Zunft darnach zu bedeuten, hierdurch ohnverhalten."

Hiermit war practicabele Bresche in den Zunftzwang geschossen. Hatte man die Prinzen des Hauses und den Adel als nicht dem Zunftzwang unterworfen erklärt, so war es leicht, einen Schritt weiter zu gehen, und bereits am 30. August 1792 rescribirte die Regierung zu Kassel, daß der Zunftzwang sich überhaupt nicht auf „herrschaftliche" Arbeit erstrecke. Damit begnügte man sich aber durchaus nicht. Neben diesen Schmälerungen der Zunftgerechtsame sollte noch der Stolz der Zünfte gebrochen werden. Seither mußten die in den Städten verstorbenen Hirten, Nachtwächter, Flurschützen und Tagelöhner von ihres Gleichen zu Grabe getragen werden, insofern deren Anverwandte nicht selbst Träger annahmen. Inzwischen war aber darüber Zweifel entstanden, ob es von dem freien Willen solcher gewählten Träger abhänge, sich gebrauchen zu lassen, oder sie dazu verbunden seien. Dieser Zweifel ward durch Verordnung vom 10. Mai 1791 einfach dadurch beseitigt, daß man decretirte, daß nach aller Vernunft und christlicher Billigkeit die Beerdigung solcher ehrlicher Personen auch von Anderen als von ihres Gleichen nicht verweigert werden kann, daß in Fällen, wo Amts- oder Rentereidiener, Nachtwächter und Hirten in den Städten mit Tode abgehen, die Zünfte, nach der Reihe abwechselnd, die Beerdigung und Begleitung der Leiche übernehmen sollen.

Die Gilden und Zünfte zu Kassel remonstrirten und petitionirten zwar gegen alle dergleichen Anordnungen und Eingriffe in ihre Gerechtsame und herkömmlichen Sitten und Gebräuche und hielten zu diesem Zwecke Versammlungen. Aber längst war ihr Ansehen gebrochen und als sie sogar so weit gingen, Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht im Namen sämmtlicher Gilden und Zünfte eine unterthänige Bittschrift um gnädigste Erlassung der Hälfte der

Digitized by Google

Contribution zu übereichen, so erfolgte am 3. November 1793 die höchste Resolution: „sämmtlichen Zünften in der Residenz Kassel wird bei „Zuchthausstrafe“ untersagt, bei der Mutterlade ohne Beisein der Oberzunftmeister zusammen zu kommen, oder höchsten Orts eine Vorstellung, ohne daß solche von beiden Ober-Zunftmeistern attestirt sei, zu übergeben.“

Aus unserer Darstellung wird man ersehen haben, daß die Stellung der Zünfte im Mittelalter mehr darauf gerichtet war, eine soziale und politische Gewalt in Händen zu haben, um auf das Gemeinde- und Staatsleben einzuwirken, als daß es ihnen darum zu thun war, für Ausbildung der Gewerbe selbst Sorge zu tragen. Um sie aus dem gewohnten Schlendrian aufzuwecken, griffen hervorragende Regenten Hessens zu Mitteln, die wir nicht unberücksichtigt lassen dürfen. Die Absicht war, dem inländischen Gewerbsmann ein Beispiel zu geben und gleichzeitig dem ganzen Zunftwesen dadurch einen Todesstoß zu versetzen, daß man mit einem Worte die Axt an die Wurzel legte.

Schon Landgraf Moritz erließ Verordnungen, nach welchen die wegen Bekennung der allein selig machenden (reformirten) Religion vertriebenen fremden Leute allerwärts wohl aufgenommen werden, zwei Jahre frei sitzen und wenn Handwerker darunter wären, solchen binnen oder nach Ablauf dieser zwei Jahre auf ihr Begehren unweigerlich in Zünfte und Gilden recipirt, auch wenn sie bescheinigen würden, daß sie schon anderwärts als Meister gestanden, nicht mit einem neuen Meisterstück oder Examen, oder auch im Zunftgeld höher denn Einheimische belegt und beschwert werden sollten. Da diese in die Zünfte aufgenommen werden sollten, so gehören sie nicht unter die Klasse der Freimeister, und ist von ihnen eigentlich hier nicht die Rede.

Eine andere Bewandtniß hatte es mit denen gegen das Ende des 17. Jahrhunderts sich in Hessen niederlassenden französischen Flüchtlingen. Landgraf Karl und dessen Nachfolger ertheilten diesen sowie auch andern fremden Manufacturisten und Handwerkern sehr ausgedehnte Freiheiten.

Digitized by Google

Die Handwerker dieser Art sollten:

1) zehn Jahre lang von allen Abgaben — außer von solchen Realabgaben, welche auf bereits erbauten und von ihnen erkauften bürgerlichen Häusern oder anderen Gütern hafteten — frei sein. Die, welche blos ein Handwerk oder dergleichen treiben, ohne neue Gebäude aufzuführen, sollten diese Freiheit auf eine demnächst weiter zu bestimmende Anzahl Jahre genießen.
2) Sie sollten ihre producirte Waare frei und ungehindert in und außer Landes verkaufen, jedoch solche zuvor im Lande zum Verkauf anbieten.
3) Sie sollten Meister und Gesellen, so viel sie deren nöthig hätten, verschreiben und annehmen, auch Lehrjungen aufdingen und lehren dürfen, auch, sobald sie den Huldigungseid geleistet, zur Meisterschaft zugelassen sein, ohne daß es sie etwas koste, nur daß die von ihnen gelehrten Lehrjungen nicht eher die Freiheiten mitgenießen und sich als Meister etabliren sollten, bis sie Zeugnisse beigebracht, wie lange sie bei Meistern gewesen. Auch fremde Gesellen, welche bei ihnen in Arbeit stehen, können, falls sie das erforderliche Vermögen inferiren können, als Beisitzer aufgenommen werden.
4) Alles Handwerkszeug und übrige Geräthe, die sie zu ihrem Haushalt und Handwerk nöthig hätten, sollten zollfrei in's Land gebracht werden können. Ueberhaupt sollen sie
5) alle bürgerliche Nahrung, ohne Jemandes Verhinderung, zu treiben befugt und den übrigen Unterthanen darin ganz gleich sein.
6) Diese Freiheiten sollten auf die Kinder dergestalt übergehen, daß diese die Freijahre, welche bei dem Tode der Väter von den bewilligten noch übrig wären, genießen sollten.
7) Nach Verlauf der Freijahre sollte es vom Gutfinden des Landesherrn abhängen, deren noch mehrere zuzustehen.
8) Sie haben das Recht, nach der Stimmenmehrheit unter sich Waarenbeschauer zu erwählen, welche jedoch der Confirmation der Regierung bedürfen und derselben von Allem getreuen Bericht abstatten müssen.

Digitized by Google

9) Guten und ehrlichen Arbeitern sollen nöthigenfalls Vorschüsse gethan werden.
10) Ohne specielle Bewilligung darf sich aber Keiner dieser Freiheiten anmaßen.
11) Den zu Hersfeld, Bach und Philippsthal etablirten soll gestattet sein, Lehrlinge anzunehmen und diese sollen in die Landeszünfte aufgenommen werden, wenn sie Zeugnisse ihrer Meister über ihre Tüchtigkeit beibringen.
12) Es wurde ein besonderes französisches Gericht angeordnet, dem jedoch die, welche freiwillig sich in eine Zunft begaben, in Zunftsachen nicht, sondern alsdann der deutschen Obrigkeit untergeben sein sollten.
13) Die Zunftbriefe sind auf die französischen Refugiés nicht zu extendiren, sondern es hat bei den diesen ertheilten Privilegien sein lediglices Bewenden.

Einem Kolonisten zu Wiesenfeld wurde die Aufnahme in die Zunft abgeschlagen und er in das erhaltene Dispensations-Rescript verwiesen. Doch stehen sie hin und wieder auch in den Zünften der benachbarten Städte.

So hatte die fortentwickelte Geschichte der Menschheit und der Zahn der Zeit dieses Gebäude nach allen Seiten hin durchlöchert und in allen Balken und Sparen den Wurm erzeugt, der an seinem inneren Zusammenhalt nagte und es dem Einsturz entgegenführte.

In Folge des Tilsiter Friedens ward durch Napoleon das Königreich Westphalen gebildet. Durch Gesetz vom 5. August 1808, die Einführung einer Patentsteuer betreffend, war der Zunftzwang aufgehoben und allgemeine Gewerbefreiheit eingeführt und durch Königliches Decret vom 22. Januar 1809 wurden die bestehenden Zünfte aufgehoben, ihr Vermögen für Staatseigenthum erklärt und ihre Schulden vom Staate übernommen. Ihre endliche Organisation erhielt jedoch die Patentsteuer erst durch ein Gesetz vom 12. Februar 1810, wodurch zugleich die obengenannten Gesetze wieder aufgehoben wurden.

Digitized by Google

Sowie nur die Gewerbe und der Handel frei wurden, sowie sie nur das Licht und die Wärme der Freiheit empfanden, begann auch ein reges Leben. Die Zünfte waren gefallen, von Niemandem betrauert und beweint. Das Gebäude war aus Altersschwäche bei dem ersten Anstoß durch ein äußeres Ereigniß eingestürzt und obgleich der zünftige Meister den Patentmeister, wie er ihn geringschätzend nannte, scheel ansah, so konnte er doch nicht wegleugnen, daß er sich rasch in eine ganz andere Sphäre des Wohlstandes und des Aufschwunges seines Gewerbes bewegte. Es bedurfte nur kurze Zeit und der Handwerker mußte sich lediglich seinem Handwerke widmen und seinen bisher nebenbei getriebenen Garten- und Ackerbau, wenigstens hier in Kassel, Anderen überlassen. Daß die Zeitverhältnisse, der Luxus des Hofes, die schnelle Zunahme der Bevölkerung viel, ja das Meiste dazu beigetragen haben, will und kann ich nicht verleugnen, ebensowenig, daß der in manchen Familien der Gewerbe noch herrschende Wohlstand sich aus dieser Periode herschreibt. Eben deshalb erscheint es aber auch als eine ganz besondere Abnormität, wenn wir Söhne und Enkel solcher Patentmeister als eifrige Vorfechter der Zünfte und des Zunftzwangs erblicken, die sich ihres Ahnen schämen oder ihre Herkunft damit beschönigen wollen. Gerade sie sollten der Wahrheit die Ehre geben und sich als lebendige Beispiele für die Gewerbefreiheit hinstellen. Ohne diese Zwischenperiode hätten sie nicht die bürgerliche Existenz, die sie einnehmen.

Es wird Niemand der Zeit der tiefsten Erniedrigung Deutschlands und unseres engeren Vaterlandes insbesondere das Wort reden, aber sie brachte auch Ideen zum Austrag und zur Einführung in das wirkliche Leben, die wieder entgegen doch ihre historische Geltung verlangen. Dahin gehört auch die Gewerbefreiheit, während wir die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, die Aufhebung der Frohnden, des Lehnsverbandes ꝛc. bereits wieder erlangt haben und es Niemandem einfallen wird, zu behaupten, daß seitdem die Rechtspflege gelitten habe. Bezeichnend ist es, daß mir wenigstens bis jetzt nichts bekannt wurde, wonach sich auch nur eine Stimme nach dem Falle des westphälischen Königreichs erhoben hätte, welche die Herstellung der Zünfte verlangt und die

Digitized by Google

Nachtheile der Gewerbefreiheit während dieser Periode geschildert hätte. Wir sind noch im Besitze von ganzen Schaaren von Flugschriften, Pamphleten und Petitionen aus dieser Zeit, welche die Zügellosigkeit des Hofes, das Heer der Avanturiers, womit sich derselbe umgab, die Kriegsdienste, die Abgaben, welche eine unerschwingliche Höhe erreicht hatten, die Einquartirungslasten ꝛc. ꝛc. geißelten und ihre Abstellung verlangten. Die Gewerbefreiheit, die Schwurgerichte ꝛc. hatte das Volk aber bereits lieb gewonnen; aber sie wurden ihm entzogen, während die Abgaben nicht allein beibehalten wurden, sondern sich noch vermehrten und deshalb auch bereits auf dem Landtag 1815/16 umfassende Verhandlungen stattfanden. Das beste Zeugniß, welches man wohl aus den Akten anführen kann, ist in der Reklamation der anwesenden Stände und Deputirte von Prälaten und Rittern vom 25. April 1816, ihre Vorrechte betreffend, enthalten; sie sagen darin von der westphälischen Zwischenherrschaft §. 4.: „Zwar verlor der Adel in unserem Vaterlande die ihm nach der alten Verfassung zustehenden Vorrechte, doch wurden seine Güter wenigstens anfänglich nicht gleich den übrigen besteuert, auch fanden ihre Besitzer einigen Ersatz in der Aufhebung des Lehnsverbandes und in der uneingeschränktesten Gewerbe- und Handelsfreiheit.“ Von demselben Landtage ward ein Gesuch der Wollentuchmacher zu Homburg wegen Beschränkung des Wollenhandels mit dem Bemerken zurückgewiesen, daß jede Handelseinschränkung dem allgemeinen Landeswohl entgegen sei.

Nach der Meinung des Regenten gehörte zur alten glücklichen Zeit nicht nur die Wiedereinführung aller bestandenen Institutionen, sondern auch die Entziehung der Vortheile, welche die westphälische Regierung zur Belebung des Kunst- und Gewerbefleißes und eines freien Verkehrs der Unterthanen hatte angedeihen lassen. Es mußte daher auch eine Zunftverfassung wieder eingeführt werden.

Am 21. Februar 1816 übergaben die versammelten Stände deshalb ein Promenoria der Regierung, dahin lautend: „Treu gehorsamsten Ständen ist bei ihrer vorjährigen Versammlung die Mittheilung der Vorarbeiten in Betreff des Zunftwesens zugesichert worden, es ist aber solche wegen der nachher erfolgren Vertagung

Digitized by Google

des Kongresses unterblieben. Sie wollen sich daher solche der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes wegen zu ihrer gutachtlichen Aeußerung dermalen erbitten." Hierauf erfolgte bereits unterm 25. Februar 1816 die Resolution: „die allergnädigst genehmigte neue Zunftordnung werde bereits gedruckt und in der Kürze erscheinen, wodurch anwesenden Ständen und Deputirten die Ueberzeugung wird verschafft werden, daß hierbei alles berücksichtigt worden ist, was zur Beförderung der Kunstfertigkeit und Erhebung der Gewerblichkeit dienen und das Zunftwesen von allen Mißbräuchen reinigen möchte. Bei dieser Lage der Sache sei das Zunftwesen nicht mehr zu den Gegenständen zu zählen, worüber der gutachtlichen Aeußerung der Landstände entgegengesehen wird."

Wenige Tage darauf, am 5. März 1816, erschien denn auch die Zunftordnung, welche nur bis jetzt in Wirksamkeit steht. Als Motive werden in der Einleitung aufgeführt: daß in Kurhessen die Zünfte unverkennbare Vortheile gewährten, indem sie 1) die Ausbildung der Handwerker beförderten; 2) das Eingreifen in nicht gründlich erlernte Arbeit, die Verwirrung der Gewerbe und die daraus entstehende Verminderung der Kunstfertigkeit verhüteten; 3) die Unterordnung der Arbeitsgehülfen unter ihre Meister befestigten, auch die Staatsaufsicht über die Gewerbgenossen erleichterten; 4) die städtische Nahrung überhaupt erhielten die Abziehung der Landleute von der Urproduction, der sichersten Quelle des Nationalvermögens; wie auch 5) die Uebersetzung einzelner Gewerbe erschwerten, ordentlichen Handwerkern ihr Auskommen sicherten, zugleich manche Einrichtung für die leidende Menschheit entstehen ließen; und hiermit 6) dankbare Anhänglichkeit an das Vaterland und dessen Regierung, sowie gute Erziehung der künftigen Bürger bewirkten, die Ehre des Gewerbes aufrecht hielten und wider Sittenlosigkeit und Betrug der Handwerker ein Damm waren; ferner, daß in benachbarten wie in anderen Staaten Teutschlands, welche mit dem Unsrigen in wechselseitiger Berührung stehen, die Umreißung jener alten Schranken bedenklich gefunden worden ist; auch die frühere Erfahrung die Zunft-Einrichtung Teutschlands dadurch bewährt hat, daß der teutsche Handwerksmann in nahem und fernem Auslande gern gesehen wurde; daß von der, während der

Digitized by Google

feindlichen Besetzung Unserer Lande eingeführten unbedingten Gewerbefreiheit glückliche Folgen nicht wahrzunehmen sind, und die Vervollkommnung verschiedener Gegenstände des Luxus allein dem durch dessen Verbreitung vermehrten Absatze zuzuschreiben ist; daß aber auf der andern Seite die vorhinnige Beschaffenheit des Handwerks- und Zunftwesens den Forderungen des gegenwärtigen Zeitalters nicht überall entsprach; daß manches Bannrecht Unsere Unterthanen allzu scharf trennte, schlechter Arbeit einen Markt erzwang und selbst dem begünstigten Handwerksgenossen bei veränderten Verhältnissen verderblich wurde; endlich daß dem Wiederaufleben eines jeden Mißbrauches mit Strenge begegnet werden muß.

Aus diesen Gründen und mit Rücksicht auf den allgemeinen Wunsch des Gewerbestandes erlassen Wir nunmehr folgende Zunft-Ordnung:

„§. 1. Die Zünfte werden in Unseren Staaten hierdurch unter den nachfolgenden Bestimmungen und Einschränkungen hergestellt.

Demzufolge treten die Zunftbriefe, so weit sie der gegenwärtigen Verordnung nicht zuwider laufen, in ihre Kraft zurück, und Unser Lehnhof zu Kassel sowie Unsere Regierung zu Hanau haben die höhere Leitung der Zunft-Angelegenheiten wieder zu übernehmen."

Kaum war diese Verordnung erlassen, so bestand der erste Schritt, welchen die wieder hergestellten Kaufmannsgilden zu Kassel, Hersfeld, Rotenburg, Melsungen, Spangenberg, Lichtenau, Waldkappel und Sontra thaten, darin, daß sie bei den Ständen mit Gesuche einkamen, sich dahin zu verwenden, daß ihnen nach in der Zunftordnung ohnehin ausgesprochenen allerhöchsten Intention gegen die Handelsfreiheiten der Juden geholfen werde. Stände richteten deshalb am 7. Mai 1816 ein Promemoria an die Regierung, worin sie theilweise diese Bitten unterstützten. Wahrscheinlich hatte dieses die Folge, daß der Abschluß des Vertrages beschleunigt ward, wodurch den in den altheissischen Gebietstheilen wohnenden Juden die bürgerlichen Rechte ertheilt wurden unter dem lästigen Titel, daß sie 100,000 Gulden zur Kabinets-Kasse, 1800 Thlr. zur Kammer-Kasse und 1400 Thlr. zur Sportel-Kasse bezahlen. Denn bereits am 14. Mai 1816 erschien die betreffende Verordnung.

Digitized by Google

Die Zunftordnung hat von alldem, was sie leisten sollte, nichts geleistet und konnte nichts leisten. Wenn sie ihren Zweck hätte vollständig erfüllen sollen, dann hätte man eine Mauer um das ganze Land ziehen müssen und auch diese hätte nichts genützt, denn durch die Lüfte schwebte ein anderer Zeitgeist.

Der Uebergang von einem Extrem in das andere ward durch besondere Umstände, namentlich in Kassel, erleichtert. Wenn auch kein Verhältniß zu den Ausgaben des Hofes Wilhelm I. zu dem des Jerome Napoleon stattfand, so kam doch auf andere Weise Geld in Umlauf, namentlich durch den Beginn großartiger Bau-Unternehmungen (Kattenburg), das sich später unter Wilhelm II. noch außerordentlich dadurch steigerte, daß eine Hofhaltung stattfand, deren luxuriöse Einrichtungen und dadurch veranlaßte Ausgaben keine Schranken kannten und eine rückwirkende Kraft auf alle dazu Gehörigen hatten. Das Bauen war ein stetes und ständiges geworden, theils durch den Anbau neuer Gebäude, Aufbau und Niederreißen, Verschönern und Vergrößern, ein großartiges Theater und endlich die Garnison, welches Alles ineinandergriff und Geld in Umlauf brachte, wodurch man sich nach und nach an diesen Zustand der Dinge gewöhnte, bis andere Zeitverhältnisse und andere Anschauungsweisen auf eine Aenderung hinwiesen.

Eine umfassende Kritik der Zunftordnung und der zu ihrer Handhabung weiter erlassenen Verordnungen und Ausschreiben von 1818, 1822 1827 ꝛc. können wir uns freilich entheben. Sie sind verurtheilt sowohl von der öffentlichen Meinung überhaupt, als auch von dem Publikum, den Gewerbtreibenden selbst und auch von der Staatsregierung, dafür zeugen die Versuche, die man bereits gemacht hat, sie zu ändern, wie die Vorlage eines deshalbigen Gesetz-Entwurfes im Jahre 1840 und auch die von der Staatsregierung jetzt von uns verlangten Gutachten beweisen.

Dem Gewerbestand gewährt die Zunftordnung keinen Schutz und keine Rechte mehr, denn die Praxis, die sich durch die Zeitverhältnisse, namentlich den Zollverein, die Verkehrsmittel, die Maschinen, die Fabriken gebildet hat, haben es dahin gebracht, daß sich wohl wenige Bestimmungen derselben nachweisen lassen, die nicht durch dieselben verletzt oder ganz außer Uebung sind.

Digitized by Google

Aber alle gemachten Versuche mußten scheitern, weil sie nur die Halbheit wollten, weil sie ein an sich unhaltbares Gebäude nur flicken wollten und sowie dies auf einer Seite geschehen, die andere Risse und Brüche erhielt. Also herunter mit dem Ganzen, das Niemandem mehr Schutz und Schirm gewährt, das seine ganze Bedeutung verloren hat und das meist nur noch von solchen vertheidigt wird, die selbst für sich die Gewerbefreiheit faktisch ausüben, aber sie Anderen streitig machen. Man gehe in den ersten besten offenen Laden eines Kaufmannes oder eines Handwerkers und untersuche seinen Bestand und man wird auch nicht Einen mehr finden, wo man nicht die volle Ueberzeugung erhielte, hier muß Gewerbefreiheit existiren! Man frage die Kaufleute, die Zimmerleute, die Schreiner, die Schlosser, die Nagel- und Grobschmiede, die Schneider, die Seiler, die Wollen- und Leinenweber, die Schuster, die Strumpfweber, die Posamentirer, die Gold- und Silberarbeiter, die Drechsler, die Korbmacher, die Buchbinder, die Weißbinder, die Maurer, die Loh-, Roth- und Weißgerber, die Handschuhmacher, die Hosenmacher, die Sattler, die Riemer, die Wagner, die Rad- und Gestellmacher, die Blechschmiede, die Kammmacher, die Büchsenmacher, die Schwerdtfeger, die Kiefer und wie sie noch alle heißen mögen, ob nicht durch die veränderten Zeit- und Gewerbeverhältnisse sie, wenn sie bestehen und sich und ihre Familie ernähren wollten, gezwungen wären, Uebergriffe in andere Zunftgerechtsame zu begehen, und man frage weiter jede dieser Zünfte, ob sie nicht gegenseitig in Prozeß und Streitigkeiten gelegen über diese Eingriffe, und ob sie irgend etwas mehr davon als die Zeitversäumnisse und Kosten gehabt haben? So ist de facto die Zunftordnung selbst eigentlich jetzt weiter nichts mehr als eine Sportelordnung, die Niemandem auch nur noch den geringsten Schutz gewährt. Die Akten des Oberzunftamtes weisen dies in Verbindung mit denen der Regierung nach, wo, selbst wenn die erstere Behörde noch nach der Zunftordnung entscheiden muß, doch ohne große Schwierigkeiten Dispensation von der letzteren ertheilt werden.

Die ganze Zunftordnung führte aber von Hause aus auch nur zu Plackereien und hatte unzeitgemäße Institutionen in's Leben

Digitized by Google

gerufen, denen man noch dazu die Entwickelungsfähigkeit abschnitt. Wir haben gesehen, daß die westphälische Regierung bei Aufhebung der Zünfte das Vermögen derselben für den Staat einzog, dagegen aber auch die Bezahlung der Schulden übernahm. Die Kurhessische Regierung stellte die Zünfte wieder her, gab ihnen ihr Vermögen nicht zurück, verpflichtete sie dagegen, die etwa ungetilgt gebliebenen Schulden, sofern ihre Entstehung rechtsgültig war, zu bezahlen (§§. 24. 25.) Dies führte zu Prozessen, die zu Ende der 1840er Jahre noch nicht alle ihre Erledigung gefunden hatten.

Unter solchen fortwährenden Kämpfen und Reibungen aller Art siechte das Gewerbewesen in Kurhessen fort bis zum Jahre 1848. Von diesem Jahre ist uns freilich nur noch die Erinnerung an eine verunglückte patriotische Erhebung für Deutschlands Einheit, Macht und Größe übrig geblieben. Dagegen ist jene merkwürdige Bewegung beinahe vergessen, welche sich damals unter den Gewerbtreibenden und den arbeitenden Klassen Deutschlands mit ganz anderen als politischen Tendenzen kund gab. Nur der deutsche Handwerker-Kongreß, welcher vom 15. Juli 1848 an mehrere Wochen in Frankfurt tagte, hat eine gewisse sprüchwörtliche traurige Berühmtheit erlangt, weil er bekanntlich eine Gewerbeordnung fertig brachte, die uns wieder nach und nach in die finsterſten Epochen des Mittelalters hätte zurückdrängen müssen. Jener Kongreß war bereits der Ausdruck einer abwärtsführenden Stimmung. Es ist nicht blos der allgemein beklagte Mangel an politischer Bildung und Erfahrung, welcher uns wiederum in unsere staatliche Zerklüftung hinein parlamentirt und disputirt hat, es ist mindestens ebensosehr die ökonomische Unreife, welche mit dem Losungswort „Freiheit für Alle“ zugleich den Nachsatz „Schutz für mich“ verband. Fast jeder Handwerksmann hielt sich für befähigt, auf Abschaffung aller Privilegien und Rechte der Fürsten, des Adels und der Behörden anzutragen, aber die eigenen Privilegien sollten wo möglich noch ausgedehnt werden. Dieser offenbare Widerspruch, dieser Mangel an großen würdigen Principien die Allen gemeinsam sein sollten,

Digitized by Google

mußte sehr bald dem Gelingen des nationalen Einigungswerks ebenfalls hindernd in den Weg treten, denn man kann wenig erwarten, so lange die unzertrennlichen politischen und wirthschaftlichen Lebensfragen der Masse des Volkes noch so völlig unklar sind.

Die Grundlage wahrer politischer Freiheit ist doch jedenfalls die Selbstständigkeit des Bürgers, die Fähigkeit, selbst zu regieren, auf eigenen Füßen zu stehen und seine Existenz nicht auf eine künstliche Organisation des Erwerbes von Oben her zu stützen. Wie soll der Bürger sich seiner politischen Aufgabe bewußt werden, wie soll in ihm das Bedürfniß rege bleiben, einem großen Vaterlande, einem Volke von Macht und Ansehen unter den übrigen Nationen anzugehören, wenn ihn noch der enge Horizont der städtischen Mauern, der zünftigen Bannmeilen, des Ortsbedürfnisses gefangen hält, wenn nicht schon die Interessen seines täglichen Erwerbes seinen Blick erweitern zur Erkenntniß dessen, was seinem Staate politisch und wirthschaftlich Noth thut?

Wer frei sein will, muß vor Allem erst lernen gerecht zu sein und muß die Freiheit auch Denen gönnen, die nicht schlechter sind wie er und dieselben Rechte beanspruchen können. Er darf seine ärmeren Mitbrüder nicht daran hindern, sich auf redliche Weise ihr Brod zu erwerben und alle Gelegenheiten zur Verbesserung ihres Zustandes durch Arbeit zu benutzen. So lange die Zunftgesetze bestehen, wird sich auch eine Kluft zwischen Meistern und Gesellen und der täglich wachsenden Klasse von Fabrikarbeitern forterhalten. Diese Kluft wird schon den Frieden in den einzelnen Gemeinden und noch mehr darüber hinaus stören.

Man sollte der Masse der Arbeiter in den Fabriken und in den freien Gewerben von Seiten des Staats doch mindestens diesen gerechten Grund zur Unzufriedenheit mit den bestehenden Zuständen nehmen, oder man sollte sich nicht wundern, wenn in dem nicht privilegirten Arbeiterstande bitteres Mißtrauen gegen die Regierungen genährt wird, die sich mit ihrer Bevormundung und Einmischung in den Broderwerb ihrer Bürger nur Last und Verantwortlichkeit aufbürden, welche das Regieren im guten Sinne erschwert und die Regierenden in unnöthiger Weise unpopulär macht.

Digitized by Google

Zu den üblichen herkömmlichen Plackereien ist nun auch noch seit einiger Zeit eine neue gekommen, welche fast der Sportelmacherei so ähnlich sieht, wie ein Ei dem andern. Ein zünftig gelernter Geselle nimmt aus irgend einem Grunde Arbeit in einer Fabrik. Ist er von hier, so ist es bei einigen Zunftmeistern, wir sagen nicht bei allen, Gebrauch geworden, einem solchen Fahnenflüchtigen den Lehrbrief abzunehmen. Man will ihn dadurch zum Fabrikarbeiter stempeln. So lange die Zünfte noch bestehen, ließe sich gegen diese Sitte nichts sagen, obgleich der betreffende Geselle in der Fabrik sich mehr ausbilden kann, als öfter bei einem Meister. Aber der Pferdefuß kommt nach. Der betreffende Arbeiter verläßt die Fabrik und will wieder zünftig arbeiten oder sich auf sein erlerntes Handwerk als Meister verehelichen. Da sollte man denn doch meinen, die Zunft nehme den reuigen Sünder freudig wieder auf. O nein! Die Aufnahme findet zwar statt, aber — nur gegen nochmalige Zahlung der vollen Gebühren. Ja man treibt es so weit, daß von den Lehr- 2r. Jahren gegen schweres Geld Dispensation erwirkt werden muß, und nebenbei stehen dann auch noch die Zunftmeister, Deputirte und Diener und halten die Hand auf, um noch einmal die Taxen zu empfangen, wobei denn alle Gemüthlichkeit aufhört. Solche Zustände untergraben alle sittlichen Grundlagen, worauf die große Vereinigung des Staates ruhen soll. Man ignorirt dabei ganz die Zeitverhältnisse, daß man den zünftigen Gesellen in die Fabrik drängt, wenn er eine Familie begründen will. Als „Fabrikarbeiter“ wird ihm die Erlangung des Beisitzerrechts und der Heirathsconsens erleichtert. Daß nur aus diesem Grunde Viele „in die Fabrik gehen“, um nach einigen Monaten, mit einem Zeugniß des Fabrikanten versehen, als Supplikanten aufzutreten, das wissen die Behörden und das weiß auch das Publikum. Daß eine solche Täuschung, für die Dauer geübt, nur demoralisirend einwirkt, wird wohl Niemand in Abrede stellen. Man hört wohl hier und da die Entgegnung, solche Leute brauchen nicht zu heirathen, aber diese Leute vergessen, daß sie dem germanischen Volksstamme angehören. In dieser Beziehung sagt Becker*) ganz richtig:

*) Die Gewerbefreiheit als Mittel gegen die Ehelosigkeit.

Digitized by Google

„Bei keinem Volke iſt die Familie ein größeres Bedürfniß als bei dem Deutſchen; ſie iſt ſein eigentliches Lebenselement, welches ihm nicht entzogen oder geſchmälert werden darf, wenn ſeine ganze Exiſtenz nicht in Frage geſtellt werden ſoll. Sitte und Geſetz, Religion und Tugend, Kirche und Staat wurzeln in der deutſchen Familie und werden gipfeldürr, wenn ſie aus dieſem Boden nicht ihre Nahrung ziehen. Der Deutſche zumal unter allen Völkern hat die von der Natur gegebene, von der Sitte von Jahrtauſenden weiter gebildete und in die ehernen Tafeln der Geſetzgebung eingeſchriebene Beſtimmung des Menſchen in dem Gegenſatze von Mann und Weib, die nur einem entarteten Geſchlechte als eine göttliche Strafe erſcheint, als den größten Segen Gottes hingenommen und feſtgehalten und dadurch die andere Beſtimmung des Menſchen: die Berufung zur mühevoll erobernden Arbeit, erfüllt, den göttlichen Fluch für den Faullenzer: „Im Schweiße deines Angeſichts ſollſt du dein Brod eſſen“, in Segen verwandelt. Die Familie und die Arbeit ſind alſo die mächtigſten Hebel zur Hebung eines Staates, und heute, wo die falſchen Stützen deſſelben überall zuſammenbrechen und die ſociale Theorie nach allerlei Rettungsmitteln ſucht, mehr als je zu empfehlen. Frankreich, das am tiefſten krank liegt in dieſer Beziehung, möge uns ein warnendes Beiſpiel ſein, daß alle Verſuche zur Rettung der Geſellſchaft eitel ſind, ſo lange ſie nicht baſiren auf den beiden Grundveſten eines Staates: auf der Familie und der Arbeit. Man leſe Michelet: „**L'Amour**“. Höre man Aimé Martin: „Wir Franzoſen haben uns der Welt gezeigt als Philoſophen und Chriſten, als Royaliſten und Jacobiner, unter dem Flittergolde des Kaiſerreiches wie unter den Lumpen der Sansculotten und unter den Scapuliren der Jeſuiten; in der einen Hand die Geſetztafeln der Rechte des Menſchen, in der andern das Beil Robespierre's oder den Säbel Napoleon's. Die Tugend hatte ihre Hochgerichte und das Verbrechen ſeine Vergötterung. Jetzt gilt es, die Civiliſation der Welt auf dem Fundamente der Moral zu gründen. Die Schulmänner und die Geſetzgeber vermögen hier nichts; weder von der Rednerbühne herab, noch in den Klubs, noch in den Kollegien, noch durch Geſetze kann dieſe Umwandlung zu Stande gebracht werden. Laßt uns vielmehr

Digitized by Google

eine Macht aufsuchen, der alle Augenblicke, alle Stunden, alle Jahrhunderte unterworfen sind; eine unzerstörbare, unermüdliche Macht, die aus Liebe wirkt und die ganze menschliche Gesellschaft umfaßt; laßt uns in der Familie Hülfe suchen für die Familie, für den Staat, für die Menschheit!"

„Müssen dort, in Frankreich, erst die Bausteine zu dem gesellschaftlichen Grundbau, der Familie, neu gesucht werden, so liegen sie in Deutschland überall vor, sie dürfen nur gefügt und die Hindernisse beseitigt werden. Der Deutsche ist einzig in der Familie daheim und seine Schuld ist es nicht immer, wenn er dieses Glück des Daheimseins entbehren und sich vereinsamt und nutzlos auf der weiten Oede des Lebens herumtreiben muß. Das „Junggesellenthum" und die „alte Jungfer" ist nichts Nationales in dem deutschen Wesen. Wenn diese Erscheinung jetzt mehr als sonst auftritt, so müssen wir den Ursachen nachforschen. Der deutsche Witz hat von jeher die Ehrlosigkeit scharf gegeißelt. In Bern verweist er sie auf das unfruchtbare und langweilige „Girizzemoos" bei Murten und in den einsamen „Affenwald" daneben. In Frankfurt a. M. bohnen (wichsen mit Wachs) die alten Jungfern den Pfarrthurm und die alten Junggesellen pflastern die Pfinstweide mit Linsen, weil sie ihre eigentliche Bestimmung, in der Familie und durch dieselbe ihre Lebensaufgabe zu erfüllen, nicht erreicht haben. „Je länger Junggesell', je tiefer in der Höll'" heißt der alte Volksspruch, und das Schrecklichste, was es für eine Mutter und ihre Töchter gibt, ist der Gedanke an eine alte Jungfer. Und dennoch mehren sich diese Unglücklichen, denen nicht das Loos zu Theil wurde, an der Hand eines Gatten durch's Leben zu gehen, mit jedem Jahre zu Tausenden."

„Man hat die Verbildung und Ueberbildung des weiblichen Geschlechts, das zu allem Möglichen, nur nicht für das Familienleben erzogen werde, den Luxus und die Verschwendung der heutigen Frauenwelt als Grund der wachsenden Ehelosigkeit bezeichnet; und allerdings mag die fast ausschließlich literarische, ästhetische und künstlerische Bildung, die man in den letzten Jahrzehnten von Seite der Jungfrauen als Mitgift in die Ehe darbietet, wenig geeignet sein, ernste und gewissenhafte Männer zu bestimmen, mit solchem

Digitized by Google

Kapital allein sich einen Hausstand zu gründen, zumal die Ansprüche an das Leben dadurch nur noch vermehrt und die Ausgaben vergrößert werden."

„Es wird wohl erlaubt sein, zur Ehre deutscher Frauen und Jungfrauen auch einmal auf andere Gründe als die, welche man dem weiblichen Geschlechte gewöhnlich in die Schuhe schüttet, wenn von der Ehelosigkeit die Rede ist, aufmerksam zu machen und das ganze weibliche Geschlecht in die Schranken zu fordern zu seiner Ehrenrettung gegen die Philister, die ihm das Heiligthum der Ehe, die feste Burg des Hauses, verschließen, zu kämpfen mit allen dem weiblichen Geschlecht zu Gebote stehenden Mitteln, vor Allem mit der ganzen Macht weiblicher Häuslichkeit, Hingebung und Aufopferung und — alle Gatten, alle Väter und Brüder werden seine Alliirten sein."

„Wir wollen nicht erwähnen, wie Kirche und Staat in ihrem Streben nach Hierarchie und Absolutismus, alles sociale Leben ignorirend, an den Grundvesten der Familie einen Stein nach dem andern ausgebrochen haben —; lassen wir es, zu sprechen von den Stützen dieser Kirchen- und Staatsallgewalt, dem geistlichen und militärischen Cölibat, wodurch die Familie beeinträchtigt und die Unsittlichkeit privilegirt wird —; lassen wir die geistlichen Orden und die stehenden Heere unerwähnt, die alle gesetzlich ausgeschlossen sind von der Bestimmung des Menschen, die Gott selbst im Anfang der Menschwerdung ausgesprochen und in die Natur des Menschen niedergelegt hat — von der Familie und der Arbeit —; lassen wir das Alles jetzt unberührt, es wird aufhören, wenn die Hierarchie und der Absolutismus aufhören werden, wenn die Fürsten nicht mehr mit Ludwig XIV. behaupten: „Der Staat, das bin ich," und die Geistlichen nicht mehr sagen: „Die Kirche, das sind wir" —; sprechen wir jetzt von der Gewerbefreiheit, die gegenwärtig auf der Tagesordnung der Völkerberathung steht, untersuchen wir, ob sie dem Wesen und der Bestimmung des Menschen entspricht oder nicht, ob sie die Familie, die Geburts- und Pflegestätte der menschlichen Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte, das Fundament von Wohlstand und Sitte, untergräbt oder aufbaut."

„Unsere Zeit hat die Menschenwürde auf den Thron gesetzt,

Digitized by Google

ſie ſtrebt darnach, auch den geringſten Arbeiter durch Erziehung und Bildung auf die Stufe der freien Selbſtbeſtimmung zu erheben, und ſich als ein würdiges und nothwendiges Glied in der großen Kette der menſchlichen Geſellſchaft zu betrachten; ſchlägt man da nicht dem Jahrhundert der Bildung in's Geſicht, wenn man Geſetze noch länger beſtehen läßt oder neue decretirt, die die Menſchenwürde mit Füßen treten, die dem Menſchen die Entfaltung und Verwerthung ſeiner Fähigkeiten verſagen, Mißtrauen in ſein Streben, Zweifel in ſeine Redlichkeit ſetzen und die heiligſten Gefühle verkennen? Setzt eine ſolche Geſetzgebung nicht ein Verhältniß wie etwa zwiſchen Feind zu Feind oder zwiſchen Göttern und wilden Beſtien voraus, wo jede That, jedes Wort, ſelbſt der Gedanke der Kontrole und Beſtimmung der Wächter des Geſetzes unterliegt? Sinken Staat und Kirche durch das Verkennen des menſchlichen Weſens und das Mißtrauen in das beſſere Selbſt des Menſchen nicht herab zu widerlichen Zwangs- und Polizei-Anſtalten, die in jedes öffentliche und Privatverhältniß ſich zu miſchen, Alles und Jedes zu erlauben oder zu verbieten für eine heilige Pflicht halten?"

„In der Freiheit heil'gem Schutz werden alle Kräfte kund, tauſend fleiß'ge Hände regen, helfen ſich in munter'm Bund," tönt es wie eine Gottesſtimme an unſer Ohr neben dem Geheul aus dem Lager Derer, die den Menſchen für verdorben und unfähig zu jedem Guten halten und deshalb jeden Tritt und Schritt des Menſchen überwachen, ſein Denken und Thun beſchränken zu müſſen meinen. „Im Schweiße deines Angeſichts ſollſt du dein Brod eſſen," und dieſe göttliche Beſtimmung will man aufheben durch Beſchränkung der Gewerbe, dem Menſchen verbieten, wo und wie er will, ſeine Kräfte und Fähigkeiten zu entfalten und verwerthen? Müſſen wir nicht ſchon deshalb ohne Weiteres den Stab über ſolche Beſchränkung brechen? Aber ſie verfällt noch einem ſchärferen Urtheil, wenn wir bedenken können, daß ſie die Haupt-Unheilſtifterin iſt von dem Verfall unſeres deutſchen Familienlebens und damit der Moral und des Wohlſtandes."

Die Gewerbefreiheit hängt mit der Freizügigkeit eng zuſammen. Beide ſind uns dringend nöthig, um ein Volk zu werden.

Die Vereinigung über die nationalen Intereſſen erſcheint uns

Digitized by Google

in die Ferne gerückt, sobald die materiellen Interessen uns scheiden und von einander entfremden.

Es sei mir vergönnt, hier einen Rückblick auf die gewerbliche Bewegung zu werfen, wie sich dieselbe hier in Cassel kund gab.

Kaum hatte die politische Bewegung vom März 1848 sich consolitirt und ein Organ für die Berathung und Abwendung mancher Mißstände im Volksleben durch das gewählte Volkscomité geschaffen, als durch die Gewerbtreibenden in zahlreichen Eingaben, Wünschen und Hoffnungen vor demselben theils schriftliche, theils mündliche, in den Volksversammlungen begründete Anträge erschienen, die, wenn man sie jetzt übersieht, den Beleg für das Obengesagte liefern. Dahin zählen wir: die hintertriebene Ueberweisung von Gesellen an einen bestimmten Meister, die Zurücksetzung und nicht gleichmäßige Vertheilung in einer gewissen Gilde hinsichtlich gemeinschaftlich übernommener Arbeiten. Die Schilderung des Nothstandes der Handwerker gegen die Fabrikarbeiter und Tagelöhner, die Aufhebung der Bannrechte der Schornsteinfeger, die Herabsetzung der Bierpreise, die Verweigerung der Einführung von Gewerbs-Erzeugnissen, welche außerhalb des Zunftbezirks gefertigt sind, die Einstellung der Militär-Werkstätten und Ueberweisung der Arbeiten für dasselbe an die Zünfte u. s. w. Als nachher die politischen Vereine sich gebildet und ein jeder derselben seinen eigenen Gewerbe-Ausschuß hatte, traten die Widersprüche und wundersamsten Gegensätze noch schroffer hervor, daß bei all diesem die alte Klage über die Macht des Kapitals eine Hauptrolle spielte, versteht sich von selbst und begründete die Feindseligkeit gegen das Fabrikwesen. Nach langen mühseligen Berathungen im Bürgerverein kam die später eine gewisse Berühmtheit erlangende Petition an die National-Versammlung zu Stande, deren wesentlicher Inhalt folgender ist: „Hohe National-Versammlung! Mit der großen Mehrheit des deutschen Volkes blicken auch insbesondere die Gewerbtreibenden unter Hoffnung und Vertrauen auf die Thätigkeit einer hohen Verfassung-gebenden National-Versammlung, von der Deutschland eine durchgreifende Verbesserung des weiten Umfangs seiner öffentlichen Zustände erwartet. — Diese Thätigkeit würde — wir glauben

Digitized by Google

es unbefangen aussprechen zu dürfen — zur Begründung des wahren Wohles, zur Sicherung eines dauerhaften Zustandes in Gesellschaft und Staate dem deutschen Volke keinerlei Gewähr leisten, wenn eine hohe National-Versammlung nicht auch vorzugsweise den materiellen Interessen des Volkes neue, lebendige, schaffende Grundlagen zu geben vermöchte.

Eine nationale Handels-Politik.

Eine Zollverfassung mit baldigster Hinwegräumung aller inneren Zollschranken, welche nicht nur die bestehende Industrie, sondern auch die geistigen und physischen Kräfte der Nation, die gesammte Industrie mit ihren Keimen und Wurzeln hegen und fördern wird; welche diese Förderung zum obersten Grundsatze, den finanziellen Zweck des Zollsystems dagegen — die Zollbesteuerung — unbedingt der ersteren unterordnen wird, erwartet die unzweifelhafte große Mehrheit der gesammten industriellen Bevölkerung! —

Keinen Freihandel! es sei denn in Rohstoffen zur Verarbeitung. — Keine unbeschränkte Concurrenz in der Fabrikation mit fremden Nationen, deren industrielle Kraft an Kapital oder Ausbildung der des deutschen Volkes zur Zeit noch überlegen ist! —

Eine Gewerbe-Ordnung für ganz Dertschland, gegründet auf die Verfassung eines freisinnigen Innungssystems, mit möglichst freier Selbstverwaltung durch Innungs-Vorstände, Gewerbsräthe und Gewerbe-Kammern — eine Gewerbe-Ordnung, welche dem kapitallosen Arbeiter, dessen Geschicklichkeit und Fleiß ihm die Mittel geben mag, einen Erwerb zu sammeln — den Uebergang in den Stand gewerblicher Selbstständigkeit möglich macht und erleichtert, durch geregelte Gesellenbildung, durch vorgängige Prüfung jedes Unternehmers zur Bethätigung seiner Fähigkeit in seinem betreffenden Gewerksfache, durch Errichtung von Vorschußkassen und Industriehallen für die Gewerbtreibenden und andere dem Credit und Absatz der Produkten zu Hülfe kommende Institute. —

Kein Gewerbs-Patent-System! —

Kein allgemeines Concessions-System! erwartet die große Mehrheit der Gewerbetreibenden und Handwerker, der große Mittelstand der gesammten industriellen Producenten! —

Digitized by Google

Endlich eine Grenze zwiſchen den Gebieten der großen Fabrikation und des beſchränkteren Gewerbes, des Handwerks und der mittleren Manufaktur, die es nicht ferner zulaſſe, daß der Mittelſtand der Städte, der zahlreiche Stand der Handwerker und Manufacturiſten durch die überlegene Kapitalkraft der großen Fabrikanten gänzlich aufgelöſt werde; —

eine Grenze, welche dem großen Fabrikanten ſein großes Gebiet der Production und des Verkehrs im Großen anweiſt, ohne in das kleinere, das locale Gebiet des gewerblichen, des handwerklichen Abſatzes einzugreifen und dieſen in ſich aufgehen zu laſſen; —

eine Grenze, welche die Concurrenz der vergleichbaren Kräfte auf jedem der beiden induſtriellen Gebiete zuläßt, — die Concurrenz der unvergleichbaren, der ewig ungleichen Kräfte, der großen kapitalreichen Fabrikanten und des einfachen kapitalarmen Gewerbes aber beſeitigt; —

eine Grenze, die gleichwohl geſtattet, daß der kleinere Gewerbtreibende ſein Geſchäft beliebig erweitern, bei gewiſſer Ausdehnung daſſelbe aber in die Zahl der großen Fabrikanten übergehe, dann aber aus der Klaſſe der mittleren Manufacturiſten und Handwerker ausſcheide; —

eine ſolche Grenze verlangt der Gewerbeſtand gezogen, die in jedem Gewerbsbereiche nach der commerziellen Localität zu finden iſt, nach Maßgabe der durch die Gewerbeordnung zu ſetzenden organiſchen Beſtimmungen.

Wie der Großhandel vom Kleinhandel factiſch geſchieden iſt, ſo mag auch die große Production neben der kleinen beſtehen, — eine jede in einem beſtimmten Gebiete, in welchen ihre Thätigkeiten ſich nicht ferner feindlich bekämpfen.

Eine freie unbeſchränkte Concurrenz in einem gemiſchten Gebiete der geſammten Production kann hierzu niemals führen. Unter einer ſolchen wird immer die Uebermacht des Kapitals ihrer Natur nach die Früchte des Fleißes und der Erfindung allein ausbeuten, ſich die geiſtige Arbeit dienſtbar machen, den Mittelſtand auflöſen, durch deſſen Beſeitigung die Maſſe der kapitalloſen Arbeiter unendlich vergrößern, und damit die individuelle, die Freiheit der Perſönlichkeit wieder zu nichte machen. — Die unbeſchränkte Con-

Digitized by Google

currenz schafft das Proletariat, sie führt mit diesem erfahrungsmäßig zum Communismus und zu der furchtbarsten, — der sozialen Revolution.

Die Gewerbtreibenden Deutschlands haben lange Zeit die Schäden gefühlt, an denen sie gelitten. Die neueste Zeit hat mit dem Hauche des freien Worts, mit dem Geiste der freien Association sie nun auch die Schäden erkennen gelehrt, an denen sie leiden. — Die Gewerbtreibenden aller Orten sind zusammengetreten, sie berathen, sie verhandeln, sie schaffen; sie sind gewiß der Wahrheit ihrer Erkenntniß, die darum eine allgemeine werden muß; sie hoffen auch, daß eine hohe National-Versammlung nicht den immer noch zahlreichen Mittelstand des deutschen Volkes ein Opfer werden lasse, — ein Opfer des Systems einer Willkühr-Freiheit im Wirthschaftsleben, — ein Opfer der unbeschränkten Concurrenz in der gesammten Gütererzeugung.

Ist einmal erst der Mittelstand des Volkes mehr und mehr aufgelöst, wie er in der producirten Klasse Englands und Frankreichs fast verschwunden, dann wird — was unter den gegenwärtigen Verhältnissen der wirthschaftlichen Gesellschaft Deutschlands noch ausführbar erscheint, — zur Abhülfe keine Möglichkeit mehr gegeben sein, — es würde für unser Vaterland eine ähnliche und vielleicht eine furchtbarere Krise eintreten, wie die neueste Zeit in der socialen Welt Frankreichs dargeboten hat.

Durch Verschwisterung der geistigen Arbeit mit der mechanischen, auf welche hinzuwirken ist, durch Uebernahme der Kosten alles Volks-Unterrichts und des Unterrichts in Real- und technischen Schulen für unbemittelte Gewerbtreibende — auf die Schultern des Staates — durch allgemeine Verbreitung geistiger Bildung — durch ein angemessenes System des Erfindungs-Patent-Wesens — wird das hohe Ziel immer größerer Vervollkommnung der Industrie besser erreicht werden, als durch den tödtlichen Kampf manig ungleicher, wirthschaftlicher Kräfte in der unbeschränkten Concurrenz — dessen Resultat zugleich das gleisnerischste und staatsgefährlichste ist. — Diesen bereits von den Gewerbtreibenden Deutschlands fast überall, an dieselben zur Berathung ihrer gemeinsamen Interessen

Digitized by Google

zusammengetreten, im Allgemeinen anerkannten Grundzügen, schließt sich auch der hiesige Bürger-Verein an, und bittet um geneigte Erwägung und um Anerkennung jener Grundzüge in der bevorstehenden Handels- und Gewerbs-Gesetzgebung für das deutsche Gesammt-Vaterland."

In ähnlicher Weise kamen noch hunderte von Petitionen in Frankfurt ein, welche alle sammt und sonders die verschiedenartigsten Gegenstände verlangten, als Beschränkung der Fabriken, Besteuerung der Maschinen, Trennung der Gewerbe, Abstellung der Waaren-Auctionen, Beschränkung des Hausirhandels, Abschaffung der Jahrmärkte u. s. w.

Das Resultat des Hamburger Gewerbe-Kongresses, wozu von hier aus die HH. Heckmann und Winkelblech abgeordnet waren, ist nachstehende Adresse an die National-Versammlung zu Frankfurt a. M.:

„Hohes Parlament!
Deutsche Männer!!

Mit großen Hoffnungen und stolzem Selbstbewußtsein blickt der deutsche Bürger auf Eure Versammlung, die, so weit die Geschichte unseres Volkes reicht, zum ersten Male eine Anzahl der ausgezeichnetsten, von der ganzen Nation freierwählten Männer in sich vereinigt, um durch Gründung einer umfassenden, allgemeinen Gesetzgebung dem deutschen Volke seine Einheit und Freiheit und mittelst derselben seine Ehre und Kraft für alle Folgezeit zu sichern. Groß und heilbringend ist die Aufgabe, welche die Nation in Eure Hand gelegt hat; wir erkennen es daher als unsere heiligste Pflicht an, Euch dadurch nach Kräften zu unterstützen, daß wir auch in unseren Kreisen für die Bildung einer öffentlichen Meinung über unsere vielseitigen Bedürfnisse Sorge tragen.

Die Erkenntniß dieser Pflicht ist es, welche bereits in ganz Deutschland zahlreiche Vereinigungen selbstständiger Männer des deutschen Handwerker- und Gewerbestandes hervorgerufen hat. Die hohe Wichtigkeit der Regulirung unserer Verhältnisse hat Euch bereits bewogen, eine Kommission für Arbeits-, Handels- und Gewerbefragen niederzusetzen. Der deutsche Handwerker- und Gewerbe-

Digitized by Google

stand, welcher in der Vorzeit seine Verhältnisse selbstthätig ordnete, wurde in neuerer Zeit durch die Bevormundung der verschiedenen Staatsbehörden von der Theilnahme an der Gesetzgebung ausgeschlossen, und gerade hierin erkennen wir den alleinigen Grund, daß eine, selbst von den wohlwollendsten Regierungen geordnete, aber von falschen theoretischen Grundsätzen ausgehende, dem praktischen Verstande schlichter Bürger durchaus nicht genügende Rechnung tragende Gesetzgebung zu ganz anderen Resultaten geführt hat, als die gesetzgebenden Behörden erwarteten.

Diese Gründe haben eine zahlreiche Versammlung von Abgeordneten des Handwerker- und Gewerbestandes aus Norddeutschland in Hamburg zusammengeführt, in welcher folgende Beschlüsse gefaßt sind:

1) Wir erklären uns mit der größten Entschiedenheit gegen Gewerbefreiheit und verlangen, daß dieselbe, insoweit sie in Deutschland besteht, durch einen besonderen Paragraphen des Reichsgrundgesetzes aufgehoben werde.

2) Wir erklären uns für mündig und befähigt, unsere Angelegenheiten selbst zu leiten, also auch die Lösung der sozialen Frage selbst zu unternehmen.

3) Wir zeigen dem hohen Parlamente an, daß wir auf Grund des allgemeinen Versammlungsrechts zum 15. Juli d. J. in Frankfurt a. M. eine Versammlung von Abgeordneten des Handwerker- und Gewerbestandes aus dem ganzen deutschen Vaterlande berufen, um einen durch dieselbe abzufassenden Entwurf einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbeordnung ausarbeiten und dem hohen Parlamente vorlegen zu lassen.

Deutsche Männer! Wir wissen, Ihr seid zu sehr von wahrer Vaterlandsliebe durchdrungen, um anders als mit Wohlwollen auf eine Versammlung von Männern zu blicken, welche zusammenkommen werden, um Euch ihren aus eigener Erfahrung hervorgegangenen Rath zur Ordnung einer sie selbst unmittelbar betreffenden höchst wichtigen Angelegenheit anzubieten, und zugleich zur Bildung einer öffentlichen Meinung über dieselbe beizutragen.

Digitized by Google

Mit dem Gefühle der größten Achtung Eines hohen Parlaments

ergebenste

Vertrauensmänner des Norddeutschen Handwerker- und Gewerbe-Kongresses

Behrens. Fromholz. Heckmann. Hilgendorf. Kihlmannsegge. Kolbe. Mager. Otte. Petersen. Osenbrügg. Schäfer. Schlichting. Spinner. Splett. Selenka. Wienbarg. Winkelblech."

Die Abgeordneten von hier haben über ihre Sendung dem Volkscomité folgende Mittheilung gemacht: „Unsere Geschäfte haben sich so sehr gedrängt und es wurden trotzdem die zu fassenden Beschlüsse so lange verzögert, daß es uns bis jetzt noch nicht möglich war, ein Resultat mitzutheilen; erst gestern Abend kamen wir zu einem bestimmten Entschluß und zwar zu einem solchen, welcher nach unserem Dafürhalten von dem größten Einfluß für Deutschland sein wird. Wir können sagen, wir haben alle unsere Zwecke erreicht.

Als Winkelblech einen Antrag auf ein sociales Parlament und eine, den Zeitbedürfnissen entsprechende umfassende Organisation der Arbeit stellte, wurde derselbe mit dem größten Beifalle und Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Das große Werk, den Vorschlag zu einer socialen Verfassung zu machen, haben sich die Gewerbtreibenden selbst vorbehalten und zu diesem Behufe einen industriellen Kongreß zu Frankfurt a. M. improvisirt. Das Protokoll, mit dessen Redaction eine besondere Kommission noch beschäftigt ist, wird Ihnen in der Kürze zugehen und Sie von dem Geiste der hiesigen Versammlung genügend unterrichten. — Wäre die Versammlung länger beisammen geblieben, so wäre ohne Zweifel das von unseren Komittenten aufgestellte Programm in die Adresse aufgenommen werden. Die Kürze der Zeit erlaubte uns indessen nicht, specieller in die Erörterung der socialen Frage einzugehen und wir schlossen uns gern der Majorität, welche nur eine ganz kurze Adresse nach Frankfurt schicken

Digitized by Google

und alles Uebrige dem industriellen Kongreß in Frankfurt überlassen wollte, an. Es wurden mehrere Adreßentwürfe vorgelegt, aus welchen eine aus vier Personen bestehende Redactions-Kommission, welcher wir Beide angehörten, die anliegende Adresse zusammensetzte.

Da nur Norddeutschland den hiesigen Kongreß beschickt hatte, und Ackerbau, Handel- und Fabrikstand fast gar nicht vertreten war, so wirkten wir aus allen Kräften mit, um ein allgemein günstigeres Organ für alle industriellen Stände zu beschaffen, dessen Beschlüsse nicht als die eines besonderen Standes angesehen werden können. — Das ganze Geschäft der hiesigen Versammlung beschränkte sich also darauf, die sociale Bewegung für ganz Deutschland einzuleiten und einen Kongrrß zu berufen, von dem wir die außerordentlichsten Erwartungen hegen dürfen.

Der Aufruf zur Bildung des Kongresses liegt bei und wird in der Kürze in den öffentlichen Blättern erscheinen.

Die Bedürfnisse der Industriellen sind so dringend, daß ein wahrhaft revolutionärer Geist unter ihnen herrscht, und daß Winkelblech alle Mühe hatte, sie vor Uebergriffen auf das politische Gebiet zu warnen, und sie auf dem Boden der gesetzlichen Ordnung festzuhalten!

Wir wollen hoffen, daß unsere beiderseitigen Bemühungen in dieser Beziehung nicht ohne Erfolg bleiben wollen. Da man über die Bildung eines Kongresses zu Frankfurt übereinkam, so wollten die meisten Mitglieder Hamburg so schnell als möglich verlassen, und wählten zur Erledigung aller Geschäfte 17 Vertrauensmänner, unter welchen wir Beide uns befanden. Auch diese haben ihre Sitzungen geschlossen, und eine aus 3 Personen bestehende Redactions-Kommission für die Drucksachen hinterlassen, der Winkelblech angehört, weshalb wir noch einige Tage hier bleiben müssen.

Sind diese Geschäfte beendigt, so werden wir nach Kassel eilen, um Ihnen das Nähere mitzutheilen. Wahrscheinlich werden wir noch einen kleinen Umweg über Bremen nehmen, weil Winkelblech es für nöthig hält, über verschiedene Punkte mit dem Präsidenten der Gesellschaft, Herrn Wischmann, Rücksprache zu nehmen. Ferner werden wir bei der Durchreise durch Hannover Gelegenheit haben, der hannöverschen Versammlung Gewerbtreibender, zu der

Digitized by Google

wir dringend eingeladen sind, beizuwohnen. Wir bitten Sie, diese Mittheilungen sowohl den Herren Zunftmeistern und sämmtlichen Gewerbtreibenden von Kassel, als auch einem hohen Staatsministerium mitzutheilen.

Wir haben die Ehre, mit besonderer Hochachtung zu zeichnen

verehrlichen Volksraths

gehorsamste

Hamburg, den 8. Juni 1848. (gez.) Heckmann u. Winkelblech.

Am 17. Juli sollte die Wahl der Abgeordneten des Gewerbestandes nach Frankfurt zum Kongreß stattfinden. Hier zeigte es sich aber schon, daß eine Einigkeit unter den Zünften nicht bestand, und daß man sich selbst über die Aufgabe eines solchen Kongresses nicht klar bewußt war und sich nicht über den Wahlmodus einigen konnte. Bereits am folgenden Tage zeigten sich die Früchte des Strebens Derjenigen, welche die ganze Agitation nur dazu benutzen wollten, selbst eine Rolle in dem großen Drama zu spielen. Es war dieses das Vorspiel zu Dem, was sich später zu Frankfurt zutrug. Die Weißgerber-Gesammtzunft erließ nachfolgenden Protest:

„Wir, die unterzeichneten Mitglieder der Weißgerber-Gesammtzunft, protestiren gegen die gestern von den Deputirten des Gewerbestandes vollzogene Wahl. Wir haben uns Alle das freie Wahlrecht vorbehalten und unserm Deputirten keineswegs Vollmacht gegeben, für uns als Wahlmann aufzutreten, weshalb wir uns auch mit dem dagegen eingelegten Protest des Stellvertreters unseres Deputirten vollkommen einverstanden erklären.

Wir finden die Art und Weise der Wahl als durchaus nicht mit dem Aufrufe des Hamburger Kongresses, sowie mit den Beschlüssen der ersten Versammlung sämmtlicher Zunftmeister übereinstimmend, und wir glauben, daß in dem Sinne nur die Deputirten gewählt, daß sie mitberathend einen Entwurf oder Mandat ausarbeiten und die direkten Wahlen leiten sollen, keineswegs aber sich das Recht anmaßen, „allein für sich diejenigen Männer zu wählen, wozu wir, da es unser Aller Wohl gilt, unsere Stimmen auch zu geben haben.

Kassel, den 18. Juli 1848." (Folgen 27 Unterschriften.)

Digitized by Google

Versetzen wir uns auf einige Augenblicke in jene Jahre der Bewegung und Aufregung, der klassischen Nacktheit der Sonderinteressen im Volke.

Der „Anbruch des Völkerfrühlings“ hatte schon unter dem 22. April 1848 ein „offenes Sendschreiben“ von zweiundzwanzig Leipziger Innungen an ihre Genossen vom deutschen Handwerk veranlaßt, worin das Signal zu einer Bewegung und Agitation des engherzigsten Zunftgeistes gegeben wurde. „Als Sachwalter „aller Hausväter, dieser eigentlichen geborenen, d. h. durch den Naturwuchs des Volkes legitimirten Urwähler,“ machen die Leipziger Front gegen das ganze „Walten,“ wie es sich jetzt in Frankreich breit macht, den letzten Rest von Tüchtigkeit und Wohlstand untergräbt und gleichsam mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel über Preußen seinen Einzug in Deutschland zu halten droht. Dieses „ganze Wesen“ war die Gewerbefreiheit. Hiergegen wird, um „nicht den Gewaltstürmen der ewig auf- und abwogenden Gleichmacherei Thür und Thor zu öffnen,„ ein allgemeiner Innungszwang empfohlen, „welcher aus dem Hause heraus und wieder in das Haus hineinwächst,“ d. h. es wurde die „Gleichmacherei“ in der mechanischen Potenz der Knechtschaft, der gleichen Einsperrung alles Erwerbes in den Zunftkäfig, naiver Weise in demselben Augenblick angerathen, da man gegen die auf- und abwogende „Gleichmacherei“ der Freiheit protestirt hatte. Dennoch war der Leipziger Laufbrief „modisch überkleistert,“ d. h. in den Tugendmantel der liberalen Phrase gehüllt. „Das Kleinbürgerthum kennt keinen Kastengeist; nur Diejenigen, welche Anarchie wollen, können den Handwerkerstand als eine Kaste verdächtigen.“ Sogar der Freizügigkeit wird grundsätzlich von den Leipzigern zugestimmt, nur mit der Klausel, daß „in einzelnen zu benennenden größeren Städten für die Gesammtinnung das Meisterrecht gewonnen werden und daß ein Meister nicht ohne Nachweis gehöriger Handwerks-Tüchtigkeit von Seiten der Ortsinnung seine Aufnahme würde erlangen können.“ „Auf's Allerentschiedenste“ wird „gegen den Modeartikel der Emancipation der Juden protestirt.“ Die Agitation wuchs schnell an unter Handwerkern und Arbeitern, welche letztere zusammen mit den Handwerksgesellen bereits einerseits gegen

Digitized by Google

das Kapital, andererseits gegen die Exclusivität der Meisterinteressen in der Handwerker-Agitation Front machten. Volksversammlungen, Erklärungen, Bittschriften häuften sich, voll blühenden Unsinns und stolzen Souveränetäts-Gefühles; die Weber des Wupperthales z. B. schenken dem Prinzen Friedrich Wilhelm „einen besonderen Beweis ihres Vertrauens," indem sie sich mit dem „Antrag" auf Verwendung beim König an ihn wenden. Am 2. bis 6. Juni kam der Vorkongreß der deutschen Handwerker in Hamburg zusammen. Diese Versammlung, welche anfangs keinen Gelehrten zulassen wollte, „weil die praktischen Kenntnisse der Arbeiter hinreichend zu eigener Berathung ihrer Interessen seien," nahm bald Professor Winkelblech's (unter dem Schriftstellernamen Carl Marlo bekannt) Antrag auf ein „sociales Parlament neben dem politischen" an, theilte „allgemein die Ansicht, daß Gewerbefreiheit ein Unglück wäre;" bereits wurden Anträge auf Beibehaltung der „Bannmeile," auf ausschließliche Befugniß der Städte zum Gewerbebetrieb, Aufhebung des Hausirhandels und der kaufmännischen Reisenden, „dieser modernen Hausirer," gestellt und gebilligt. Ein Redner aus Berlin klagte die Gewerbefreiheit gar der Revolution in Berlin an, sie habe „dem guten König dieses Leid gethan." Schließlich wurde als Versammlungsort des Haupt-Handwerker-Kongresses Frankfurt bestimmt damit — wie ein Antragsteller sich ausdrückte — „das dortige politische Parlament sich überzeuge, daß man im Handwerkerstand nur Durchdachtes und Gerechtes fordere.

Vernehmen wir diese „durchdachten und gerechten" Forderungen! „Das Handwerkerparlament kam in Frankfurt zusammen und förderte in dreißig vom 15. Juli bis 18. August gehaltenen, meist „stürmischen" Sitzungen den Entwurf einer Gewerbeordnung für Deutschland zu Tage. In dessen Vorwort wird „ein feierlicher von Millionen Unglücklicher besiegelter Protest ausgerufen gegen die Gewerbefreiheit." Alsdann wird in Tit. I. das Princip allgemeiner Corporationszwangs ausgesprochen und in den folgenden Titeln näher präcisirt. Die Innungen sollten sich in Gewerbekammern u. s. w. aufgliedern bis zu einer, „allgemeinen deutschen Gewerbekammer," welche gleichzeitig mit dem deutschen Parlament und an dessen Sitz sich zu versammeln hätte. Von anderer Seite

Digitized by Google

wurde aufgefordert, daß das Gewerbeparlament, „um aus der Abhängigkeit von den gelehrten Ständen herauszukommen," jährlich ein Arbeits- und Handwerksministerium ernenne. In genanntem Entwurf selbst aber wird diktirt: „Sollte in der Nationalversammlung die Errichtung einer allgemein industriellen (nicht bloß handwerklichen) Kammer beschlossen werden, so würden die Handwerke und technischen Gewerbe durch drei Fünftel der sämmtlichen Abgeordneten zu vertreten sein." In den Detailbestimmungen über den Inhalt des Innungszwanges und die allgemein deutsche Handwerksordnung stipuliren sich die von „der Frühlingluft des Völkerfrühlings" zusammengeführten Versammelten folgende bescheidene Handwerks- und Meisterprivilegien: Eventuelle Beschränkung der Zahl der Meister an Einem Ort, Verbot des Hausirhandels, Verbot der Association mit Nichtinnungsgenossen, Zugehörigkeit aller Handwerksarbeit der Fabriken an die zünftigen Meister des Orts, Beschränkung auf ein Gewerbe, Zuscheidung des Kleinhandels mit Handwerkswaaren an die Innungsmeister, für die Regel ausschließliche Berechtigung der Städte zum Gewerbetrieb, Unzulässigkeit von Gemeinde-, Staats- und Aktienwerkstätten, Verbot des Zuschlages der öffentlichen Arbeiten an den Mindestfordernden und Vertheilung derselben an die Meister durch den von diesen besetzten Gewerberath, Verbot öffentlicher Versteigerung noch neuer Waaren, Verbot der Haltung von mehr als zwei Lehrlingen endlich zur Krönung dieser Forderungen: Besteuerung der Fabriken zu Gunsten des Handwerkerstandes, „damit der Nationalwohlstand wieder nach allen Seiten hinfließe," Verpflichtung des Staats, Arbeit zu geben, eine „Geschäftsgrenze" für die Fabriken und für den Handel mit Fabrikaten, gegen welche nicht weniger als zweihundert Anträge gestellt waren, „da — wie von einem der Antragsteller motivirt wurde — es sich hier darum handle, den vielfach zerrissenen Faden des Handwerkerstandes wieder anzuknüpfen, und da, wenn das Unwesen des Handels so fortgehe, auch in Deutschland der Proletarier gezwungen werde, das Gesetz mit Füßen zu treten." Gleichmäßiger Lehrzwang, Wanderzwang, Zwang zur Erstehung einer „theoretischen und einer praktischen," natürlich von der Innung beeinflußten Prüfung für alle Gewerbtreibenden als

Digitized by Google

Bedingung der Ausübung des Meisterrechts fehlten auf dieser selbstfabricirten „**Magna Charta des Handwerkerstandes**“ nicht. Nach Formulirung dieser und ähnlicher Forderungen, zu mehrerer Ehre der eingebrochenen Freiheit und Gleichberechtigung, entließ der Präsident die Congreßmitgleder mit der Worten: „Wohl werden uns Spekulation und Schacher mit allen Kräften entgegen arbeiten; denn es gilt ja die Vernichtung ihrer Herrschaft über den Fleiß. Der deutsche Handwerker ist mündig; er wird nie mehr ein Sclavenjoch der Geldmacht dulden.“ Und, heißt es in den Protocollen, „die Versammelten trennten sich mit dem durch deutschen Handschlag bekräftigenden Gelübde, das große Werk unermüdlich zu fördern.“

Inzwischen war schon das Schisma zwischen dem Handwerkerkongreß einerseits und den Gesellen und den Arbeitern andererseits ausgebrochen gewesen. Es tagte ein eigener Arbeiterkongreß vom Juli bis September und commentirte in seiner Weise den Entwurf des Handwerkerkongresses behufs einer Grwerbeordnung. Daß dabei das Gesellen und Arbeiterinteresse auch nicht zu kurz gekommen, läßt sich denken. Doch sehen wir sie neben der socialen Frage vorzüglich damit beschäftigt, einen großen deutschen Arbeiterbund mit 26 Bezirkshauptstädten durch ganz Deutschland zu organisiren, sofort aber eine allgemeine Arbeiterkokarde und ein Arbeiterbanner einzuführen: in einem Aufruf für das letztere entwickeln sie, daß sie weder Monopolisten (Aristokraten und Zünftler), noch Liberale, noch Communisten, sondern Förderalisten seien, socialphilosophische Unterscheidungen welche sichtlich aus einem bekannten System der Weltökonomie (C. Marlo) übertragen waren. Als Förderalisten wollen sie grün für ihr Banner, kein „communistisches Roth,“ kein „liberales Weiß,“ kein „monopolistisches Schwarz.“ In der Adresse an's Parlament sah man sie praktisch genug fordern: ein „sociales Parlament,“ ein vom socialen Parlament alljährlich ernanntes „sociales Ministerium,“ ein großes, den socialen Ministerium unterstehendes Banksystem u. s. w.

Das Maß der separatischen Standesbestrebungen der Erwerbsstände machte aber der Schneiderkongreß voll, welcher am 20. Juli in Frankfurt zusammengetreten war, und „nach erfolgter gegensei-

Digitized by Google

tiger Begrüßung der anwesenden „„Collegen““ die Aufhebung der öffentlichen Kleidermagazine beschloß, und unter Anderem die Ansicht „allgemein theilte,“ daß die Forderungen der Schneider ein Vorzugsrecht erhalten müssen, „da ihre Waaren so gut als die „des Apothekers zu den unentbehrlichen gehören.“ Für nothwendig erklärt wurde ferner: ein Verbot auswärtiger Kleidereinfuhr und Beschränkung der Arbeit der „Frauenzimmer“ — der Antrag: in den Protocollen den alten ehrlichen Namen „Schneidermeister“ statt „Kleidermacher“ zu setzen, wurde, beiläufig bemerkt, sachte ignorirt —; daß die „Mantille“ nicht „Galanterie,“ sondern „Damenkleidermacherarbeit“ sei, kam länger zur Debatte. Entschieden erklärte man sich auf diesem Kongresse gegen die Gewerbefreiheit.

Das Parlament hätte sich über alle diese Sonderbestrebungen hinwegsetzen können, obwohl Viele von den Abgeordneten der verschiedenen Kongresse von ihren Committenten Vollmacht in der Tasche trugen, „sich mit dem deutschen Parlament in Verbindung zu setzen. Allein abgesehen davon, daß einige der populärsten Wortführer im Parlament selbst in das unsinnige Gerede von draußen bei Gelegenheit der Berathung der Grundrechte (§. 1—3) einstimmten, so gelangte nun noch eine förmliche Sündfluth von Petitionen in Bezug auf eine deutsche Gewerbeordnung beim Parlamente ein, welche die bei Berathung der ersten Grundrechtsparagraphen in Aussicht genommene Abfassung eines deutschen Gewerbe- und Heimathgesetzes als unzeitgemäß erscheinen lassen mußten. Die im Handwerkerparlament wiederholt ausgesprochene Drohung, „man werde einen Petitionssturm gegen die Gewerbefreiheit organisiren,“ und das beim Auseinandergehen gegenseitig „durch deutschen Handschlag bekräftigte Gelübde, das begonnene Werk zu fördern,“ waren rasch ins Werk gesetzt worden. Als der volkswirthschaftliche Ausschuß der Nationalversammlung am 26. Februar 1849 den Entwurf einer Gewerbeordnung für Deutschland vorlegte, waren mehr als fünfhundert und zwanzig Petitionen eingegangen, davon viele mit Hunderten von Namen und von ganzen Kreisen unterschrieben, welche ein Chaos, von Wünschen und Beschwerden enthielten, und abgesehen von den phälzischen und rheinhessischen Massenbittschriften für Gewerbefreiheit mit ent-

Digitized by Google

schiedenem Uebergewichte gegen dieselbe und für Zunftprivilegien und Zunftorganisation sich aussprachen. Durch sehr viele dieser Petitionen klang die höfliche Bemerkung einer derselben hindurch: „die Mitglieder der Reichsversammlung seien Männer der Feder und der Wissenschaft, die sich der alten Regierungssünde der Bevormundung und der alleinigen Erbweisheit schuldig machen würden, wenn sie, ohne den Rath der Betheiligten zu hören, eine Gewerbeordnung berathen und erlassen wollten." Andererseits drohten die Pfälzer: „Keine Gewaltherrschaft habe die Institution der Gewerbefreiheit der Pfalz zu entreißen vermocht, ein vom Ministerium Abel gemachter Versuch sei muthig abgeschlagen worden; einem von der Reichsversammlung ausgehender Versuch, die Gewerbefreiheit aufzuheben, würde sich die ganze Pfalz widersetzen wie Ein Mann." Inzwischen hatte sich auch gegen das Grundrecht der Freizügigkeit eine bedenkliche Stimmung in vielen Gemeinden erhoben. Mittermaier hatte bei Berathung der Grundrechte in Betreff einer unbesonnenen Erschließung der Gemeinden mit Nutzungen gesagt: wir haben Gemeinden in Baden, wo jeder Bürger 280 Gulden Bürgergenuß erhält; todtgeschlagen würden wir, wenn wir nach Hause kämen mit einem Gesetze, wonach ein jeder Deutscher das Recht hätte, an einem solchen Genuß in jeder Gemeinde ohne weiteres Antheil zu nehmen." Die Absicht wurde zwar immer von der Nationalversammlung widerlegt und auch in dem Entwurfe eines Heimathgesetzes wurden die Gemeindenutzungen gegen die Wirkungen der Freizügigkeit hinreichend sicher gestellt. Dessen ungeachtet herrschte in vielen Gemeinden die entschiedenste separatistische Mißgunst, Mittermaiers Befürchtung hatte sich erfüllt. Auch der Entwurf eines Heimathgesetzes für Deutschland mußte zurückgestellt werden.

Wir haben im Vorstehenden auf die frühere Geschichte der hier wieder aufgenommenen Probleme aus mehreren Gründen etwas näher eingehen zu sollen geglaubt.

Erstens kann man, so glauben wir, einen großen Trost aus einer Vergleichung von Jetzt und von „Vor zehn Jahren" schöpfen. Die volkswirthschaftliche Bildung ist in diesem Jahrzent in die weitesten, glücklicherweise auch in die gewerblichen Kreise vorge-

Digitized by Google

drungen. Dieser Unsinn, solche gemüthliche Anarchie würde sicher, selbst wenn ein neuer Volksrausch neuen Spielraum zu solchen Agitationen gewähren würde, nimmer zu Tag kommen und jedenfalls nicht mehr einem so geringen Widerstande begegnen; das Maß praktischer staatsmännischer Einsicht ist in kurzer Zeit größer und allgemeiner geworden. Stellt man z. B. neben die Erscheinung der privilegirtsüchtigen Zünftlerkongresse des Jahres 1848 die verschiedenen freien Gewerbe-Vereins-Versammlungen von 1858, welche für Gewerbefreiheit ihr Votum abgegeben, so sollte man kaum glauben, daß dieser Umschlag in der kurzen Spanne Zeit erfolgen konnte.

Wir haben aber auf die Agitation des Jahres 1848 aus einem weiteren Grunde genauer verwiesen. Es gibt keine schlagendere Beweisführung zu Gunsten der Gewerbefreiheit, als eben die Geschichte jener Bewegung. Wir möchten alle Staatsmänner, deren Urtheil in Betreff der Gewerbefreiheit und in Betreff der Nothwendigkeit einer deutschen Gewerbeordnung nach dem Grundsatz der Gewerbefreiheit noch strauchelt, bitten die Protokolle jener Handwerkerkongresse und den Petitionsbericht der volkswirthschaftlichen Commission der Nationalversammlung über die oben erwähnten Bittschriften ruhigen Blutes nachzulesen. Die Nacktheit des Eigennutzes der Anhänger der Erwerbsbeschränkungen muß, so wie sie in den Kongressen und den Bittschriften sich zeigte, überzeugender für die Freigebung aller sittlichen Erwerbsarten wirken, als die glühendste theoretische Vertheidigung der Gewerbefreiheit.

Das Sündenregister einer damals fast populären ökonomischen Ignoranz hätte ich noch auf viele Seiten ausdehnen können, allein ich will mich lieber der entgegengesetzten Seite zuwenden.

Der nachhaltigste Widerspruch gegen die Bestrebungen des Frankfurter und anderer Handwerker-Congresse ging von den Gesellen und Arbeitern, sodann von der gewerbefreien Pfalz, wie ich das in meinem Bericht über die Gewerbefrage bereits ausführlich mitgetheilt habe, aus. Hierzu müssen wir noch einige Landmeister, weiter blickende Gewerbtreibende und eine große Anzahl Kaufleute in verschiedenen Theilen Deutschlands zählen.

Digitized by Google

Der Frankfurter Meister-Kongreß hatte den Gesellen den Zutritt zu seinen Berathungen versagt, später jedoch einige Gesellen mit berathender Stimme zugelassen. Durch dieses halbe Zugeständniß nicht befriedigt, trennten sich die Gesellen von den Meistern, bildeten einen eigenen Gesellen-Kongreß und überreichten der National-Versammlung einen Entwurf sowie später eine ausführliche Kritik des Kongresses der Meister, welche letztere behauptet hatten, „daß nur der selbstständige Gewerbebetrieb auf eigene Gefahr und Rechnung die nöthigen Erklärungen zur Beantwortung der einschlägigen Fragen gewähren." Dagegen beklagen sich nun die Gesellen, vorzugsweise aus den Gegenden mit älteren Zunft-Einrichtungen, über die anmaßliche Bevormundung der Meister. Rechtslos hätten sie den Meistern gegenüber gestanden, ihr (der Meister) Eigennutz, fahren sie fort, läßt sie so alle Klugheit vergessen, daß sie es wagen, uns für unmündig zu erklären, uns, die wir die Jugend, also auch die Kraft für uns haben, uns, die wir Arbeitende, also die eigentlichen Producenten, deshalb der Kern Deutschlands sind, uns, die wir die große Ueberzahl bilden, und wissen, daß wir sie bilden.

Nur das Interesse der zünftigen Meister sei durch den Frankfurter Kongreß verteten, während die Gesellen doch auch auf Erleichterung in Erreichung ihrer Unabhängigkeit und Selbstständigkeit Anspruch haben könnten. Da ich nur speciell Kurhessen dermalen im Auge haben kann, so wird man nicht erwarten, eine Aufzählung aller der Petitionen hier zu erblicken, die aus Deutschland gegen das Streben dieses Kongresses einliefen. In der Pfalz war, wie schon bemerkt, die Agitation für Gewerbefreiheit am heftigsten. Die National-Versammlung beschloß in ihrer vierundvierzigsten Sitzung, einem Ausschuß den Auftrag zu ertheilen, bis zur zweiten Berathung über die Grundrechte des deutschen Volkes den Entwurf eines Heimathsgesetzes und einer Gewerbeordnung vorzulegen. In Bezug auf das Heimathsgesetz hatte der Ausschuß sich zeitig seines Auftrages erledigt, dagegen stieß die Erlassung einer Gewerbeordnung als Reichsgesetz bei der großen Verschiedenheit im Gewerbewesen der einzelnen deutschen Staaten, ja einzelner Provinzen derselben Staaten auf große Schwierigkeiten. Jedoch hat dieser Ausschuß schätzbares Material zur Beurtheilung der

Digitized by Google

gewerblichen Zustände gesammelt. Am bündigsten wurde auch das Verlangen nach einem socialen Parlament abgefertigt. „Soll eine Heilung von krankhaften Zuständen versucht werden, dann muß der Leidende gehört werden; er muß die Symptome der Krankheit, seine Ansicht über die Entstehung derselben angeben, — aber die Mittel anzugeben, dazu ist nicht der Kranke selbst berufen.“ — Die Zünfte zu Kassel waren freilich anderer Ansicht, denn auch sie hatten bereits unter'm 19. Mai 1848 das folgende Schreiben an den Abgeordneten des Kreises Kassel im deutschen Parlament, Obergerichts-Anwalt Schwarzenberg, erlassen:

„Das Vertrauen der Bewohner des Kreises Kassel hat Sie zu ihrem Vertreter in dem deutschen Parlamente zu Frankfurt a. M. berufen, um an den hochwichtigen Arbeiten einer Verfassung für Deutschland Theil zu nehmen.

Eine große und inhaltsschwere Aufgabe wird es sein, dabei die wahren Interessen des deutschen Handwerker- und Gewerbestandes, des Grundpfeilers der öffentlichen Ordnung und allgemeinen Wohlfahrt, den Bedürfnissen der Zeit angemessen, überall wahrhaft richtig zu erkennen und zu würdigen. — Um zum wirklichen Bestand des deutschen Vaterlandes diese so sehr wichtige Aufgabe theoretisch und praktisch zu lösen, ist es unerläßlich nöthig, daß dazu aus dem Handwerkerstande selbst, da nur er allein seine wahren Interessen durch langjährige Erfahrungen richtig zu beurtheilen und die Mittel zur gründlichen Abhülfe seines Verfalls anzugeben vermag, tüchtige Männer gewählt oder doch ihre Ansichten gehört werden. Nach den uns bekannt gewordenen Wahlen befindet sich aber im deutschen Parlamente nur ein Handwerker, der Handwerkerstand ist also in keiner Weise bei der so wichtigen Frage über sein wahres Wohl gehörig vertreten und wir befürchten, daß dasselbe auch beim besten Willen der gelehrtesten und edelsten Männer wegen Mangels an praktischen Kenntnissen und Erfahrungen im Handwerkerstand, hinreichend erkannt werden dürfte, und deshalb halten wir es für eine heilige Pflicht, Sie dringend zu ersuchen: beim deutschen Parlamente zu beantragen: daß bei den, den Handwerkerstand betreffenden Fragen dieser selbst durch Berufung von

Digitized by Google

Handwerkern oder Einziehung ihrer deshalbigen Ansichten und Wünsche gehört werde."

Während man auf solche Weise in Frankfurt fast bis zur Rathlosigkeit durch das Getriebe der Gewerbtreibenden selbst gekommen war, läßt es sich leicht denken, daß von Seiten der Zünfte in Kurhessen Alles aufgeboten ward, um in jeder Beziehung dem Ministerium Fesseln anzulegen, damit ja nicht irgend ein vermeintliches Recht derselben gefährdet werde.

Von diesem Standpunkte aus muß man denn die Gesetzgebung des Jahres 1848 beurtheilen. Während in allen Zweigen der Verwaltung und der Rechtspflege sie unverkennbare Vortheile zeigt, trägt ein jeder Schritt, welcher nur annäherungsweise das Gewerbegebiet berührt, das Gepräge der Aengstlichkeit an der Stirn, den status quo zu erhalten; so das Gesetz vom 29. Oktober 1848, die Polizei- und Zunftgerichtsbarkeit betreffend, §. 5., das Gesetz vom 31. Oktober 1848, die Einrichtung der Gerichte und Staatsbehörden betreffend, §. 2., und das Gesetz von demselben Tag, die Bildung neuer Verwaltungsbezirke und die Einführung von Bezirksräthen betreffend, §. 36. In den politischen Vereinen wurde daneben mit Argusaugen auf die geringste Bewegung gewacht, ja man ging so weit, daß ein politischer Verein, der Verein für Volksrechte, die Einberufung eines sozialen Parlaments in der Gestalt von Abgeordneten des Gewerbe- und Handelsstandes beantragte und durch Ausschreiben vom 31. Juli 1849 die übrigen Vereine zum Beitritte aufforderte, welches Bestreben an dem entschiedenen Widerspruche des Bürgervereins, beziehungsweise des Gutachtens seines gewerblichen Ausschusses scheiterte, indem derselbe darin sagte: „Der Ausschuß theilt vollkommen den Wunsch, daß die nach der Verordnung vom 22. Dezbr. 1848 zu bildenden Vereine für Handel und Gewerbe recht bald ins Leben treten mögen und erkennt es als sehr verdienstlich, daß für diesen Zweck in geeigneter Weise gewirkt werde; ebenso stimmt er mit der in dem Schreiben des Vereins für Volksrechte vom 31. ausgesprochenen Grundsatze, daß bei der Förderung der gewerblichen Interessen die politischen Partei-Ansichten verschwinden, und die Kräfte ohne Rücksicht auf solche gesammelt werden müssen, so vollkommen überein,

Digitized by Google

daß seiner Ansicht nach die Aufnahme dieser wichtigen Angelegenheit nur von Seiten einer lediglich zu diesem Zwecke aus Gewerbtreibenden und sonstigen Sachverständigen hier zusammengetretenen Gesellschaft und nicht von Seite eines politischen Vereins — was der Verein für Volksrechte ist — wünschenswerth gewesen wäre, um jede politische Färbung von vornherein zu vermeiden; er erblickt aber in dem vom Verein für Volksrechte in der Kasselschen allgemeinen Zeitung vom 30. v. M. bekannt gemachten, der Verhandlung zum Grunde zu legenden Plane zur Bildung der Vereine und in dessen Motivirung, namentlich auch in der dem gewählten Landesvereine zugedachten constituirenden Gewalt, sowie in der im oben angezogenen Schreiben an den Bürgerverein erklärten Beschränkung des Rechts der Abstimmung in der abzuhaltenden Versammlung lediglich auf Gewerbtreibende, eine besondere staatliche Repräsentation des Standes der Handel- und Gewerbtreibenden, sowie des Arbeiterstandes des ganzen Landes (die an ein s. g. soziales Parlament erinnern könnte), welches in der gedachten Verordnung offenbar nicht bezweckt und auch wohl von dem Vereine für Volksrechte nicht beabsichtigt gewesen ist; er erblickt ferner in einem Plane, nach welchem die ganze Wirksamkeit der Vereine für Handel und Gewerbe lediglich in die Hände einer Anzahl von Repräsentanten, die aus den so vielen Zufälligkeiten ausgesetzten Wahl-Urnen, großer Massen hervorgehen sollten, eine, in der Verordnung vom 22. Dezember 1848 gewiß nicht beabsichtigte Beschränkung der persönlichen Thätigkeit in den Vereinen von Seiten eines jeden, den Beruf dazu in sich fühlenden Staatsbürgers, vielmehr will der Ausschuß des Bürgervereins die Berechtigung zur persönlichen Theilnahme an der Thätigkeit jener Vereine zur Beförderung von Handel und Gewerbe des Landes einem jeden Gewerbtreibenden und Sachkundigen durch die Organisation dieser Vereine ausdrücklich vorbehalten wissen, welches Recht nur durch den freiwilligen Beitritt zu diesen Vereinen als wirkliches Mitglied gesichert werden kann, worauf auch solche Vereine allenthalben in anderen Ländern gegründet sind; er erinnert endlich nach Ansicht des Gesetzes vom 31. Oktober und der Verordnung vom 22. Dezbr. 1848 daran, daß die

Digitized by Google

zu bildenden Vereine für Handel und Gewerbe, wenn sie Beihülfe des Staats in Anspruch nehmen wollen, sich an die Bezirks-Directionen, beziehungsweise Bezirksräthe anlehnen müssen, und zur gedeihlichen Entwickelung der Mitwirkung der im §. 1. der letztgenannten Verordnung angekündigten Central-Kammission für landwirthschaftliche Gewerbs- und Handels-Angelegenheiten bedürfen, daß also eine Organisation der Vertretung von Handel und Gewerbe durch das ganze Land, wie sie nach dem Plane vorschwebt, und zur Annahme in öffentlicher Versammlung beabsichtigt scheint, denjenigen Verhandlungen vorgreift, welche mit der Regierung werden gepflogen werden müssen, um der Genehmigung sicher zu sein, bevor der Plan zum Beitritt verkündigt und auf Erfolg gerechnet werden kann.

Der Ausschuß erklärt schließlich, daß die Tüchtigkeit und die erfolgreiche Wirksamkeit der Handels- und Gewerbsvereine nicht durch die Masse der Stimmen, sondern nur durch die Sachkenntniß und lebhafte Theilnahme verbürgt wird, deren Ansammlung durch den freiwilligen Beitritt am sichersten zu erreichen steht; daß die Bildung von Vereinen für Handel und Gewerbe vorhanden sind, daß also nicht alle Theile des Landes, sondern nur gewisse Distrikte oder Orte zur Errichtung solcher Vereine geeignet sind; endlich daß, wenn man etwa die, mit der Errichtung der Vereine für Handel und Gewerbe von Seite der Regierung ohne Zweifel jetzt nicht bezweckte Lösung der Aufgabe der politischen Ordnung des Gewerbebetriebes, in die Hände nehmen wollte, dies zur Zeit vergeblich sein würde, weil die politische Gestaltung Deutschlands vorausgehen muß."

Auf solche Weise hielt man krampfhaft das Alte fest und wollte in Beziehung auf die Gewerbe und ihre Verhältnisse auch keinen Buchstaben aufgeben, obgleich ein jeder Vernünftige seine Unhaltbarkeit einräumen mußte. Aber die Angst vor dem drohenden Gespenst des Communismus hatte die besitzende Klasse dergestalt ergriffen, daß bei dem bloßen Gedanken an dasselbe schon der

Digitized by Google

kalte Schweiß vor die Stirne trat. Zur beſitzenden Klaſſe zählt ſich aber in Deutſchland ein jeder Familienvater, der noch einen Sonntagsrock und ein Bett hat, und in dieſe war ein ſolcher paniſcher Schrecken gefahren, daß ſie ſich bei allen Gelegenheiten, wo auch nur annähernd von der Löſung der ſocialen Frage die Rede ſein konnte, ſich zurückzog, das Feld räumte und nur in rein politiſchen Fragen, als der Bildung einer Central-Gewalt für Deutſchland, welcher die Fürſten ſich unterordnen ſollten, dem deutſchen Parlament als dem Ausfluß der Volksſouveränetät, der Aufhebung der Standesvorrechte des Adels ꝛc. ſich betheiligt, ſich aber ſelbſt an die beſitzenden Vorrechte anklammerte. So war man glücklich bis über die Mitte des Jahres 1849 gelangt, ohne daß eine Löſung der ſocialen Frage eingetreten war. Eine Theilung des Vermögens hatte auch nicht ſtattgefunden, als mit einem Male eine Aufregung und Beweglichkeit unter den Zünften entſtand, die einer beſſeren Sache werth geweſen wäre. Eine außerordentliche Volksverſammlung wurde angeſagt, in den politiſchen Vereinen General-Verſammlungen zur Berathung eines ſehr wichtigen Gegenſtandes anberaumt und die Mitglieder zur zahlreichen Betheiligung aufgefordert. Es hatte ein Landmeiſter ſich Eingriffe in die bisher unangefochtenen Rechte der Bauhandwerks-Meiſter der Reſidenz erlaubt und die dagegen erhobene Beſchwerde der Zimmerzunft-Meiſter war durch eine Entſcheidung des Oberzunft-Amts, welche durch den Bezirks-Ausſchuß beſtätigt worden war, zurückgewieſen worden. Man ſah im Geiſte in allen benachbarten Dörfern nun ſchon Bauhandwerker ſich etabliren, welche die ganze Arbeit an ſich ziehen. Dieſe Verſammlungen waren die ſtürmiſchſten mit, welche wir in den damaligen Zeiten hatten und trotzdem ſie zur Zeit der Meſſe abgehalten wurden, außerordentlich zahlreich beſucht. Der bis dahin im Finſtern ſchleichenden Reaction waren ſie willkommen, denn es ward hier gegen ein erſt vor Kurzem in's Leben gerufenes Inſtitut, das aus der freien Wahl des Volks hervorgegangen war, welches die Stelle der Provinzial-Regierung vertreten ſollte, den Bezirks-Ausſchuß Sturm gelaufen und das eben erſt wieder aus der Kriſis hervorgegangene Miniſterium Eberhard,

Digitized by Google

erhielt durch seine eigenen Freunde dadurch einen fürchterlichen Stoß, da die heftigste Debatte im Bürgerverein am 19. August 1849 stattfand, wo man nach langer Discussion beschloß, dem gewerblichen Ausschuß fünf Fragen zur Begutachtung vorzulegen, mit der ausdrücklichen Weisung, sich selbst erst durch Hinzuziehung einiger Zunftmeister zu verstärken.

Die aufgeworfene Frage: Dürfen die Landmeister in den Städten Arbeiten vornehmen? ward in einem weitläufigen Gutachten verneint; und über die andere Frage: ob auf eine Revision der Zunftordnung anzutragen sei? ist der gewerbliche Ausschuß der Ansicht, daß eine solche Revision wegen mancher in der Zunftordnung enthaltenen Unklarheiten und um die Einschnitte in den Geist dieser Ordnung, welche durch die bei der ersten Frage angezogenen Regierungs- und Ministerial-Ausschreiben, vielleicht auch durch in den Acten befindlichen Interpretationen, entstanden sind, zu heilen, sowie um neue angemessene Bestimmungen hineinzutragen, zwar wünschenswerth wäre, daß jedoch der Zeitpunkt dazu nicht geeignet sei, weil vor Allem erst feststehen müsse: ob in Zukunft jedes einzelne deutsche Land seine besonderen Gewerbe-Ordnungen zu machen habe, oder ob eine Gewerbe-Ordnung für einen Complex von deutschen Staaten oder für alle geschaffen wird.

Für jetzt möchte sich auf die Bitte bei dem Ministerium des Innern zu beschränken sein, dahin wirken zu wollen, daß die Zunft-Ordnung vom 5. März 1816 in ihrem unverkennbaren Geiste aufgefaßt und gehandhabt werde, daß also alle diesem Geiste zuwiderlaufenden administrativen Verfügungen außer Anwendung gesetzt werden mögen.

Der „demokratische Verein" hatte ebenwohl sich in seinen Versammlungen mit der Erörterung dieses Gegenstandes befaßt und war zu dem Beschlusse gekommen, den Bestrebungen der Meister dadurch ein Gegengewicht zu bilden, daß man eine Coalition der Arbeiter nach französischem Muster in's Leben rufe, und hatte mit der Ausarbeitung eines betreffenden Statuts einen Ausschuß beauftragt. Dieses Schreckbild kam auch in dieser Generalversammlung des Bürgervereins zur Sprache und deshalb ward auch seinem gewerblichen Ausschuß die dritte Frage zur Beantwortung vorgelegt:

*

Digitized by Google

„ob die Bestimmungen des französischen Rechts über Coalitionen der Arbeiter, bei uns, wenn auch mit Modificationen eingeführt werden können?“ Der Ausschuß erledigte sich seiner Aufgabe ganz kurz dadurch, daß er ohne die betreffenden Strafbestimmungen anzuführen besonders hervorhob: „daß die bezüglichen Bestimmungen der Zunftordnung und der übrigen hessischen Gesetze fürerst noch genügen möchten.“ Es war dies ein Fingerzeig für den demokratisch-socialen Verein und die Coalition der Arbeiter blieb in den Akten ruhen.

Neben all diesem ward aber auch den Zünften der Vorwurf gemacht, daß sie zur Fortbildung in ihrem Gewerbe keine Schritte gethan hätten und in mancher Beziehung gegen das Ausland zurückgeblieben wären. Das konnte nicht geleugnet werden und es kam daher aus ihrer Mitte der Antrag: dahin Vorkehrungen zu treffen, daß im Laufe des Winters Vorträge über Technologie im Bürgerverein gehalten würden. Diese Zusage erfolgte, jedoch ist sie niemals zur Ausführung gekommen. Die Erbitterung über diese Vorgänge zwischen den politischen Vereinen hatte damals einen hohen Grad erreicht. Die Zünfte stützten sich auf ihr angebliches Recht, während die Arbeiter-Vereine und der demokratisch-sociale Verein, welcher die Gesellen und Arbeiter und auch mehrere selbstständige Gewerbtreibende unter sich zählte, hauptsächlich geltend machten, daß dem Gesellen- und Arbeiterstand alle Zukunft abgeschnitten und sie durch die bestehenden Einrichtungen nur demoralisirt würden. Mit wenigen Ausnahmen wäre ihnen ein jeglicher Weg versperrt oder erschwert, einen eigenen Heerd zu gründen. Auf der andern Seite dagegen hielten die Zünfte ihnen ihre eigene Noth, Mangel an Lebensunterhalt vor, und daß sie selbst nur nothgedrungen sich ihrer Haut wehrten, um der Concurrenz zu entgehen. Diese Streitfragen hatten die Gemüther der Art erhitzt, daß man sogar Störungen oder Insulten gegen das Lokal des Bürgervereins befürchtete.

Um eine Beruhigung eintreten zu lassen und zu zeigen, daß für den Gewerbestand in der Richtung etwas schleunigst geschehen müsse, wodurch die Gründung eines eigenen Heerdes erleichtert werde, begründete der Abgeordnete Hahndorf in der Ständeversammlung in der Sitzung vom 23. November 1849 einen selbst-

Digitized by Google

ständigen Antrag: die Beschaffung eines Unterstützungsfonds für arme, würdige und tüchtige (Arbeiter) Handwerker betreffend: dahin gehend:

1) es soll ein Fond gegründet werden, wodurch armen Handwerkern, zur ersten Einrichtung ihres Gewerbetriebs eine Unterstützung gegeben wird.

   Für die laufende Finanzperiode sollen versuchsweise jährlich 15,000 Thlr. bewilligt und auf die Bezirke vertheilt werden;
2) diese Unterstützung wird nur den Gesellen zu Theil, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und ihre Würdigkeit und Tüchtigkeit nachweisen;
3) die Tüchtigkeit wird durch das Meisterstück bewiesen, über die Würdigkeit entscheidet ein aus Gesellen gebildetes Geschworengericht.

Die übrigen Bestimmungen betreffen die Ausführung dieses Antrags. Die Ständeversammlung beschloß diesen Antrag in Erwägung zu ziehen und denselben einem in der nächsten Sitzung zu wählenden, aus 7 Mitgliedern bestehenden Ausschuß, für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe zu überweisen. Die Wahl dieses Ausschusses fand in der geheimen Sitzung am 5. Dezember 1849 statt und es wurden in denselben gewählt: die Abgeordneten Brenner, Eisengarthen, Sunkel, Bax, Heimel, Nebelthau und Gundlach.

Dieser Vorfall in der Ständeversammlung kam den Zünften im höchsten Grade ungelegen und Namens derselben erfolgte eine Eingabe an die Stände, worin man das gefährliche der Durchführung eines solchen rein socialistischen Schrittes nachzuweisen versuchte. Die betreffende Denkschrift ward den Ständen in 50 Exemplaren übergeben.

Dieser Ausschuß hat nur einen Bericht, über eine Eingabe des Gewerbe-Vereins welcher um Einführung der in Frankfurt berathenen Gewerbeordnung bittet erstattet, mit dem Antrag: die Staatsregierung um baldige Ausführung der §§. 1 und 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1848 sowie um möglichst zu beschleunigende Ausarbeitung des Entwurfs einer Gewerbeordnung zu ersuchen, welcher Antrag die Genehmigung der Ständeversammlung erhielt.

Digitized by Google

Außer eines Gesuchs der Schuhmacherzunft zu Cassel die Vertheilung der Militairarbeiten betreffend und eines solchen der Bäckergilde daselbst wegen Aufhebung der Taxordnung vom 30. Juni 1622 kam nichts bemerkenswerthes vor, da durch den Eintritt des Ministeriums Hassenpflug andere Gegenstände auf die Tagesordnung kamen, wodurch man diese Streitfragen ruhen ließ und alle politischen Parteibestrebungen aufhörten.

Durch die Verfassung vom 13. April 1852 §. 47 wurden die Zunft- und Gildemeister, die Zunft- und Gildegenossen zur Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer besonders berufen. Man glaubte ihnen dadurch wieder eine größere Ehre und Vortheil zuzuwenden und für diese Verfassung eine compakte Partei zu bilden, die sich ein solches Recht nicht wieder nehmen ließ und sich fest an dasselbe anklammern werde. Die Erfahrung hat das Gegentheil bewiesen. Wir haben auch nicht eine Stimme vernommen, die es beklagt hätte, als diese Bevorzugung durch die Verfassung vom 30. Mai 1860 wieder in Wegfall kam, trotzdem, daß man es nicht an Aufmunterungen hatte fehlen lassen, das Standesbewußtsein wieder zu wecken.

Am schroffsten trat dieses Verhältniß hervor, als der Hanauer Handels- und Gewerbe-Verein in einer Eingabe vom 8. Februar 1858 die dringende Bitte an die Kurfürstliche Regierung richtete, die bestehende Zunfteinrichtung für die Stadt Hanau abzuändern. In dieser an schlagenden Gründen gegen das Zunftwesen reichen Eingabe verweisen sie unter anderen auch auf die gewerbefreien Orte in Hanau's Nähe, mit den Worten: „in Kurhessen ist's Bockenheim welches sich seit dem Erscheinen unserer Zunftverfassung empor geschwungen hat und zwar nur deshalb, weil es von ihren Vorschriften befreit war. Nach Artikel 5. der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 27. August 1819 wird den Bewohnern Offenbach's vollkommene Gewerbefreiheit in jeder Hinsicht gewährt und seit dem erwuchsen aus den verschiedenen Handwerken dieser Stadt größere Fabrik-Anstalten, da sie aller Fesseln entledigt, nach und nach ihre Geschäfte immer mehr ausgedehnt und endlich ihren Absatz auf dem großen Markte des Welthandels aufgesucht hatten und hiermit stieg die Bevölkerung dieser Stadt welche zur Zeit der

Digitized by Google

Erscheinung jener Verordnung gegen 6000 Seelen betragen hatte bis daher auf 15,000. In ähnlichem Aufschwunge befindet sich der Gewerbebetrieb der Stadt Mainz, welche ebenwohl volle Gewerbefreiheit genießt, dort sind die Vorzüge der freien Concurrenz in jüngster Zeit auch bei der Schiffahrt auf's glänzendste an den Tag getreten.

Früher war der dasiege Schifferstand zünftig, seit die Zunft aufgehoben und die freie Concurrenz eingetreten ist, sind die Frachten von Jahr zu Jahr heruntergegangen, ist der Bau der Schiffe verbessert, es werden von jedem Schiffer 3 bis 4 mal so viel Reisen gemacht, als früher, und es wird hiermit das Betriebscapital ebensovielmal mehr umgeschlagen, endlich haben Ordnung und Sicherheit in Transport seitdem auffallend zugenommen.

Das aller Fesseln befreite Gewerbswesen der beiden benachbarten Städte Mainz und Offenbach hat bereits das unserige überflügelt und bei der freien Concurrenz die wir mit ihnen zu bestehen haben, sind wir in der Gefahr, völlig zu unterliegen."

„Hierauf erfolgte vom Kurfürstlichem Ministeriums des Innern der Bescheid: „daß die in der Zunftordnung vom 5. März 1816 für die modificirte Wiederherstellung und Erhaltung der Zunfteinrichtungen angeführten, aus der Erfahrung geschöpften Gründe eine zureichende Widerlegung nicht gefunden haben,"

„daß die Fortdauer der Zünfte in der Verfassung vom 13. April 1852 eine weitere grundgesetzliche Bürgschaft erhalten hat,"

„daß durch die Zunfteinrichtung das Entstehen und Aufblühen der Fabriken und andere für Gewerbbetrieb, Handel und Verkehr berechneten, größeren Etablissements, wo solche auf lebensfähigen Bedingungen beruhen, nicht gehindert ist oder wird,"

„daß dagegen ein heilsamer Schutz des städtischen Nahrungsstandes und des mittleren und niederen Bürgerstandes, einer der erhaltenen Stützen der Staatsordnung, in der Beibehaltung zünftiger Verbände und Corporationen gegeben ist, —"

„und deshalb auf eine Aufhebung oder Abänderung der Zunftverfassung zur Zeit einzugehenden abmahnendsten Bedenken unterliege."

Ich schließe diese Darstellung mit den Worten welche der

Digitized by Google

Ausschuß der deutschen National-Versammlung in seinem Berichte über die Gewerbefrage anführt:

„Jeder muß sich erkennen, nicht als Angehöriger eines Standes oder einer Gemeinde, sondern als Angehöriger des großen allgemeinen Verbandes des Staates. Der Stand der Producenten ist nicht um seinetwillen da, noch weniger sind die Consumenten um der Producenten Willen da, sondern alle vereint streben nach dem großen Ganzen, nach dem Wohle des gesammten Vereins und die Gesetzgebung hat die Interessen aller zu berücksichtigen."

„Um für diese verschiedenartigen Interessen das einigende Band zu finden, muß man auf das Princip des Rechts der Person, diese unverrückbare Grundlage eines freien Staates, zurückgehen. Es ist eine Forderung des natürlichen Rechts, daß Jedem gestattet werde, seine individuelle Geschicklichkeit zu seinem eigenen Vortheil, so viel er vermag, nutzbringend zu machen und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen; machen die Verhältnisse die Wahl einer anderen Berufsart nothwendig oder wünschenswerth, so darf der Uebergang zu einer andern Erwerbsart nicht erschwert werden.

„Die Furcht, daß der Einzelne, wenn ihm diese Freiheit verstattet wird, verarmen werde, ist unbegründet, denn das Streben eines Jeden geht dahin, etwas zu erwerben, einen Hausstand zu begründen, und wird ihm dieses erschwert oder gar unmöglich gemacht, dann hat der Strebende kein Interesse, daß der bestehende Zustand der Dinge bleibt: bei einer Umwälzung kann er sich nicht verschlechtern. Gegen Verarmung schützt die Beschränkung in der Wahl des Berufes nicht; dagegen zu schützen dienen die Vereine zur gegenseitigen Unterstützung, und diese möglichst zu fördern, ohne dadurch jedoch wie in den Zünften, der freien Bewegung Schranken zu setzen, das ist die Aufgabe der Gesetzgebung."

„Die Erfahrung zeigt es, daß durch die Freiheit in der Wahl des Berufes, der sittliche Zustand eines Volkes nicht verschlechtert wird, daß vielmehr der Wohlstand sich hebt und die Gewerbethätigkeit gefördert wird. Das wesentlich die Concurrenz das Letztere herbeiführt, ist nicht in Abrede zu stellen und gerade diese ist es die bei Gewerbefreiheit in höherem Grade stattfindet. Dieser Erfahrung widersprechen den vielen Klagen von Gewerbetreibenden

Digitized by Google

nicht, weil diese aus allen Theilen Deutschland's ausgehen, und also in der Gewerbefreiheit nicht ihre Begründung finden können."

Zur Kritik der Beschlüsse des Frankfurter Handwerker-Congresses und der zahlreichen Petitionen, welche an die Reichsversammlung gelangt waren, bemerkt der Bericht:

„Nur zu oft begegnet man in diesen Aktenstücken der Meinung, es sei vorzugsweise in einem Zurückkehren zu früheren Zuständen, in einer Wiederherstellung ausschließlicher Gerechtigkeiten für die Handwerker ein Heilmittel zu finden für die krankhaften socialen Zustände unserer Zeit.

„Es ist nicht zu verkennen, unsere socialen Zustände verrathen, wenn auch nicht überall, doch an manchen Orten, bedenkliche Krankheitssymptome. Eine Hauptursache dieser Abnormitäten ist offenbar die ganze bisherige politische Lage Deutschlands, die Sonderstellung der einzelnen Stämme gegen einander, die große Verschiedenheit ihrer Gesetzgebungen der auf allen lastende Druck eines mehr oder weniger doktrinären, überall aber einseitigen Tendenzen huldigenden, büreaukratischen Regierungssystem's. — Alles dieses ließ kein vollkommen gesundes Volksleben und daher auch keine kräftige gewerbliche Entwickelung zu. Jenes System, Allem was „Verbindung" hieß grundsätzlich abhold, hinderte insbesondere die Arbeit, durch Association dem Capital gegenüber die ihr gebührende, geschütztere Strellung einzunehmen.

„Schon jetzt ist nur durch die errungene politische Freiheit, durch die Entfesselung der Presse, durch das Vereinsrecht, auch dem gewerblichen Leben die Bahn geöffnet zur freiesten Entfaltung, eine Bahn, deren weitere Verfolgung durch die erstrebte und hoffentlich bald erreichte Einheit für alle Zeiten gesichert werden wird. Ihr nächstes Ziel wird die Befreiung des Gewerbes von administrativer Bevormundung sein. Aber wir dürfen, nachdem eine Fessel glücklich gelöst worden, nicht eine längst verrostete ältere wieder hervorziehen, deren Druck gerade das Einschreiten der Staatsverwaltung veranlaßte. Es wäre ein arger Fehlgriff, ein großer Irrthum, glaubte man den Schaden der Gegenwart dadurch heilen zu können, daß Zustände einer früheren Zeit in unsere Zeit herein versetzt, oder die noch vorhandenen Ueberreste

Digitized by Google

derſelben wieder belebt würden. Es iſt leicht, in dieſen Irrthum zu verfallen, denn die Erinnerung ſtreift von den vergangenen Zuſtänden das Drückende ab, und erhält nur das Angenehme; daher ſehen wir auch jetzt noch manche laudatores prisci temporis. Allein unſere Zuſtände ſind nicht deshalb krankhaft, weil wir nicht mehr die geſchloſſenen kaufmänniſchen Corporationen, Krämer-Innungen, Handwerker u. ſ. w. haben; die Klagen der Gewerbtreibenden ertönen vielmehr am lauteſten aus den Gegenden, wo noch Zünfte beſtehen. Aus Bremen kam die erſte Petition an den fünfziger Ausſchuß, in Hamburg verſammelte ſich der Handwerker-Verein der die Grundlage der früher erwähnten Handwerker- und Gewerbe-Ordnung angegeben hat; aus Baden, aus Heſſen, aber gerade aus dem Theile von Heſſen, wo die Zünfte noch beſtehen; aus Baiern, aber nicht aus Rheinbaiern; aus Frankfurt kommen Klagen, Anträge und Beſchwerden. In allen dieſen Ländern beſtehen noch Beſchränkungen im vermeinten Intereſſe des Handwerkerſtandes.

„Die anderen Gewerbetreibenden, die Kaufmannſchaft, die Urproducenten, die Fabrikarbeiter, haben ſich überall in größerer Freiheit, was den Nahrungsſtand angeht, bewegen können, und es hat nicht Eine Stimme aus ihnen Beſchränkungen für ihre Gewerbthätigkeit verlangt. In der Einführung größerer oder neuerer Beſchränkungen kann demnach nicht die Heilung der ſocialen Leiden unſerer Zeit liegen. Der Grund der Leiden liegt tiefer: Unſere Zeit iſt eine ganz andere geworden.“

Faſſen wir uns nunmehr unſere beſtehenden Handel- und Gewerbe-Verhältniſſe zuſammen, ſo werden wir folgende 3 Kategorien finden:

I. Zunftrecht:

In Dörfern ſollen nur Huf-, Grob- und Nagelſchmiede, Wagner oder Radmacher, Zimmerleute, Maurer, Dachdecker, Töpfer und Ziegelbrenner, Schuhflicker, Bauernſchneider, Lein- und andere Weber, ohne zünftig zu ſein, geduldet werden. Wollen ſie aber

Digitized by Google

ihr Gewerbe zünftig mit Gesellen und Lehrjungen betreiben, so müssen sie sich in die Zunft aufnehmen lassen. Zunftordnung vom 5. März 1816 §. 14. Unzünftige Leineweber dürfen sich bei dem Betriebe ihres Gewerbes der Hülfe ihrer Kinder bedienen, auch sind sie nicht auf einen Webestuhl beschränkt. Beschluß der Regierung zu Cassel vom 6. Dezember 1821.

Ueberhaupt ist der Betrieb eines zünftigen Gewerbes auf dem Lande außerhalb und innerhalb eines Zunftbezirks mit Ausnahme der oben genannten Handwerker ohne Erlaubniß der Regierung, welcher das Recht zusteht, die Erlaubniß zu ertheilen, unstatthaft. Beschluß des Ministeriums des Innern vom 16. Febr. 1852., 18. Dezember 1853. Die Gestattung des unzünftigen Betriebs ist nicht von der Zunftinnung abhängig. Beschluß des Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1852. Diese Vorschrift erleidet auf die Herrschaft Schmalkalden keine Anwendung. Zunftordnung §. 15. Verordnung vom 4. Januar 1832. I. 5. a.

In der Provinz Hanau sind die Bestimmungen der §§. 14. u. 15. der Zunftordnung nicht zur Anwendung gebracht worden, so daß nach den örtlichen Zunftbriefen dieser Provinz es innerhalb des ganzen Zunftbezirks einer Erlaubniß nach §. 15. nicht bedarf, innerhalb desselben aber auch der zunftfreie Betrieb nach §. 14. nicht stattfindet.

Krämerei soll in den Dörfern nur mit den dem Landmanne unentbehrlichen Waaren betrieben werden. In den dazu ertheilt werdenden Concessionen sollen die Artikel genau verzeichnet werden und die concessionirten Dorfkrämer dürfen sich keine Ausdehnung auf andere Artikel erlauben. Der Handel mit Kaffee und Zucker auf dem Lande ist durchaus verboten, wenn nicht davon dispensirt wird.

Mit Flickarbeit den Lebensunterhalt zu suchen, soll Denen, welche keine andere Erwerbsquelle haben, unverwehrt sein. Nach §. 11. der Zunftordnung ist durch eine Nachweisung der Arbeitsgeschicklichkeit diese Berechtigung nicht bedingt. Beschluß des Ministeriums des Innern vom 25. Oktober 1835.

Diejenigen, welche unbefugt den Betrieb eines Gewerbes sich anmaßen, sollen ihr Handwerkszeug und ihre ihnen eigenthümliche

Digitized by Google

Waare verlieren. Wo dieſes nicht angeht, bleibt die Strafe dem Ermeſſen des Richters überlaſſen.

Bei beharrlicher Fortſetzung der Eingriffe in die Zunftrechte kann auf Wegweiſung aus dem Zunftbezirk erkannt werden. Zunftordnung §§. 175. und 179. Ausſchreiben des Staatsminiſteriums vom 29. Dezember 1822.

Was den Umfang des Zunftzwanges anbelangt, müſſen wir erwähnen:

1) Auf Zweige des Gewerbfleiſtes, welche früher keinem Zunftzwang unterworfen waren, desgleichen auf Arbeiten, welche Jemand für Andere ohne Vergeltung ſeiner Mühe oder für ſich und ſeine Familie ſelbſt verfertigt oder für dieſelbe durch ſeine Dienſtleute verfertigen läßt, ſoll die Zunftordnung niemals ausgedehnt werden. Zunftordnung §. 6.
2) Von derſelben ſind ebenfalls ausgenommen:
   a) die Großhändler;
   b) Spediteure;
   c) Fabrikanten und Manufacturiſten, d. h. diejenigen, welche rohe Stoffe im Großen in Gegenſtände von anderer Form und Eigenſchaft verwandeln und in der Regel ſolche auch im Großen nur verkaufen dürfen. (Eine Waare wird dadurch, daß ſie zu den Arbeiten eines zünftigen Gewerbes gehört, von den zum Fabrikbetriebe zuläſſigen Arbeiten nicht ausgeſchloſſen.) Auch darf der Fabrikant Gehülfen annehmen, welche das betreffende Gewerbe zünftig erlernt haben; doch wird die Zeit, welche ein ſolcher Gehülfe in einer Fabrik zugebracht hat, ihm auf die Geſellenjahre nicht in Zurechnung gebracht. Beſchluß des Miniſteriums des Innern vom 21. Mai 1838. — Als Fabrikant kann Derjenige nicht betrachtet werden, welcher von Handwerksmeiſtern in der Werkſtätte derſelben Waaren anfertigen läßt und ſolche verkauft. Beſchluß des Miniſteriums des Innern vom 15. Januar 1833.
   d) Die Künſtler, wozu auch Uhrmacher gezählt werden. Beſchluß des Miniſteriums des Innern vom 27. Juni 1825. Zunftordnung §. 7.

Digitized by Google

3) Das Publikum darf bei jedem Meister ohne Rücksicht auf Zunftbezirk Arbeit bestellen und die hiernach bestellte Arbeit darf überall und zu jeder Zeit eingebracht werden. Zunftordnung §. 18. Diese Berechtigung bezieht sich auch auf das Ausland. Beschluß des Ministeriums des Innern vom 11. Dezember 1823.

4) Meister der Bauhandwerke dürfen auf Bestellung auch außer dem Bezirke ihrer Zunft arbeiten, in Cassel jedoch nur unter den im §. 177. der Zunftordnung angegebenen Voraussetzungen.

5) Den Meistern ist es unverwehrt, auch solche Waaren und Arbeiten zu verfertigen, welche dem Handwerke, wozu jene gehören, zwar nicht ausdrücklich, doch auch nicht anderen Handwerkern ausschließlich beigelegt sind. Auch dürfen sie neben ihrem Handwerke unzünftige Geschäfte jeder Art, insofern zu deren Ausübung keine besondere Concession oder obrigkeitliche Erlaubniß erforderlich ist oder sie damit versehen sind, betreiben. Zunftordnung §. 178.

6) Armen- und andere Wohlthätigkeits-Anstalten sind berechtigt, denjenigen Gesellen und Andere, welche sie ganz oder zum Theil verpflegen, zu Handwerks-Arbeiten für die Anstalt selbst zu benutzen. Zunftordnung §. 180.

7) Solche ebenerwähnte Handwerker, sowie die bei Staats-Anstalten oder bei Regimentern angestellte Handwerker dürfen für eigene Rechnung an das Publikum zünftige Arbeiten nur dann liefern, wenn sie das Meisterrecht erlangt haben. Zünftige Meister aber können ihnen Arbeit geben. Zunftordnung §. 181.

8) Den Zunftgenossen stehen diejenigen Arbeiten, welche zu ihrem Gewerbe im weitesten Umfange gehören, mit allen beliebigen Werkzeugen frei, sowie ferner der Ankauf und jede Vorbereitung der dazu nöthigen Urstoffe, die Verfeinerung, Färbung und sonstige Zubereitung, dergleichen der Absatz nicht allein der Arbeiten, sondern auch der rohen Materialien ihres Handwerkes, ohne irgend eine zünftige Verhinderung, jedoch auch ohne ein zünftiges Vorkaufsrecht. (Diese Befugniß gibt

Digitized by Google

jedoch kein ausschließliches Recht zu diesem Handel wie der Kaufleute und Krämer. Beschluß des Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1838.) Zum Handel mit den zum Gewandschnitte gehörenden Ellenwaaren, mit Colonialwaaren oder mit den Gegenständen besonderer Concession soll aber aus dieser Bestimmung keine Ermächtigung der Handwerker zum Nachtheile der zünftigen Kaufmannschaft oder der anderen besonders berechtigten gefolgert werden. Regierungs-Ausschreiben vom 17. Oktober 1818. Art. 5.

9) Die Zunftbezirke (§§. 175. und 183. Zunftordnung) sind durch Ausschreiben des Staatsministeriums vom 18. August 1828. der Art bestimmt worden, daß sie der Regel nach den ganzen Bezirk des Untergerichts, Polizei-Commission umfassen, jedoch nach wie vor ohne diejenigen Orte, welche vom Sitze dieser Behörde über eine Meile (26000 Fuß) entfernt sind, soweit nämlich diese Orte zum Bezirke der Zunft nicht gehörten. Eine Aenderung in der Einrichtung der seitherigen Land-, Provinzial- oder dergleichen Zünfte ist jedoch dadurch nicht eingetreten. Beschluß des Ministeriums des Innern vom 24. Januar 1844.

In den Fällen, wo ein Handwerk außerhalb des Bezirks der betreffenden Zünfte betrieben werden soll, bedarf es dazu keiner Erlaubniß hinsichtlich des Zunftwesens, indem außer den Zunftbezirken die Betreibung der Handwerke keinem zünftigen Zwange unterliegen. Regierungs-Ausschreiben vom 17. Oktober 1818. Art. 6. Ministerial-Beschluß vom 6. November 1823. Beschluß des Ministeriums des Innern vom 9. Juni 1829. Jedoch schließt diese Vorschrift aus, daß städtische Gewerbe in Landgemeinden, welche zu keinem Zunftbezirke gehören, nur nach vorgängiger Dispensation betrieben werden können. Beschluß des Ministeriums des Innern vom 31. März 1837 und 29. April 1837.

10) Die in den Dörfern geduldeten Handwerker müssen, wenn sie ihr Gewerbe mit Gesellen und Lehrjungen betreiben wollen, sich vorher in die Zunft aufnehmen lassen. Zunftordnung §. 14. Auf den Handwerksbetrieb am Wohnorte sind dieselben

Digitized by Google

nicht beschränkt, wohl aber nur in Dörfern zu arbeiten befugt. Beschluß des Ministeriums des Innern vom 24. Juni 1840. Solchen Handwerkern steht jedoch die Befugniß, ihr Gewerbe mit Gesellen und Lehrlingen — zünftig oder unzünftig — zu betreiben, nicht zu. Doch schließt dies nicht aus, daß mehrere solcher Handwerker sich zu einer gemeinschaftlichen Arbeit vereinigen können. Beschluß des Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1852.

Es kann meine Aufgabe hier nicht sein, nunmehr auch noch alle Strafandrohungen, welche gegen Lehrlinge, Gesellen und Meister bei Uebertretung der Zunft-Vorschriften bestehen, hier darzustellen. Namentlich ist dieser Strafcodex sehr reichhaltig ausgestattet in Beziehung auf die Gesellen, welche allen erdenklichen Polizei-Plackereien unterworfen sind. Sowie der Lehrling zum Gesellen gestempelt ist und das Wanderbuch, als unteren Grad der Legitimationen, im Gegensatz gegen Paßkarte und Paß erhalten hat, steht er unter polizeilicher Aufsicht und seine persönliche Freiheit ist nach allen Richtungen nicht sehr gewährleistet. Ich habe dieses Kapitel schon mehrfach behandelt und kann es hier füglich übergehen. Bemerken will ich nur, daß bei dem höheren Bildungsgrade, der auch in diesen wichtigen Theil des Volkes gedrungen ist, alle Wege und Mittel eingeschlagen werden, um sich diesen Belästigungen zu entziehen. Es ist dieses ein Grund mit, weshalb sehr häufig der losgesprochene Lehrling Alles aufbietet, um sofort als Arbeiter in eine Fabrik einzutreten, die sein erlerntes Handwerk bedarf, da er außerdem noch die Aussicht erhält, früher einen eigenen Heerd gründen zu können.

Neben diesen zünftigen und unzünftigen Gewerben, welche wir in dem Vorhergehenden haben kennen lernen, wollen wir nunmehr zur besseren Uebersicht auch diejenigen Gewerbe aufführen, welche dem Concessionszwange unterliegen oder nicht unterliegen, d. h. zu deren Ausübung eine Concession oder ein Privilegium erforderlich oder nicht erforderlich ist.

Digitized by Google

Für concessionspflichtig sind ausdrücklich erklärt worden: 1) Abdeckergewerbe. Gesetz vom 26. Februar 1841. 2) Agenturen von Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaften. 3) Apothekergeschäft. Medicinalordnung vom 10. Juli 1830. 4) Arzneihandel. 5) Die Anlegung neuer Bierbrauereien. Verordnung vom 26. Mai 1815. 6) Bierschenken. 7) Das Halten öffentlicher Billards. 8) Branntweinbrennerei. 9) Branntweinschenken. 10) Chemische Fabriken. 11) Dorfkrämereien. 12) Eisenhandel. 13) Essigbrauerei. 14) Gips-, Kalk- und andere Steinbrechen, Gipsmahlen und Stampfen. 15) Hökerhandel. 16) Kalkbrennerei. 17) Kammerjägerei. 18) Das Halten öffentlicher Kegelbahnen. 19) Der Handel mit Leinengarn. 20) Lotterie und Lotterie-Collecteure. 21) Mäklergeschäft. 22) Materialisten. 23) Mühlengewerbe. 24) Nothhandel der Israeliten. 25) Pottaschen-Siederei. 26) Sandgraben. 27) Handel mit Schießpulver. 28) Schiffer auf der Weser. 29) Schornsteinfeger. 30) Schweineschneiden und Pferdelegen. 31) Speisewirthschaft. 32) Steinbrechen, Sand- und Thongraben. 33) Tabacksfabrikation. 34) Tabackshandel. 35) Theer- und Pechbrennen. 36) Wasenmeister. 37) Weinhandel und Weinschenken. 38) Wirthe. 39) Ziegelbrennereien.

Diejenigen Concessionen, welche von Standes- oder Gerichtsherrschaften, von Städten, Anstalten oder sonstigen Privatberechtigten ausnahmsweise kraft bisheriger besonderer Befugniß ertheilt werden, müssen der Polizei-Commission (jetzt dem Landrathsamte) vorgelegt werden, dieselben erhalten nicht eher Gültigkeit, als nachdem diese Behörde darunter bescheinigt hat, daß dieselben ordnungsgemäß befunden worden seien.

Folgende Gewerbe sind in den Landesgesetzen ausdrücklich für solche erklärt worden, zu deren Ausübung eine Concession nicht erforderlich sei:

1) Der Handel mit Asche. Ausschreiben des Staatsministeriums vom 30. März 1824.
2) Der Pferdehandel. Verordnung vom 14. Februar 1818.
3) Den Frauenspersonen ist es gestattet, Frauenputz und Frauenkleider zu verfertigen und solches Anderen ihres Geschlechtes zu lehren. Zunftordnung vom 5. März 1816.

Digitized by Google

4) Die Seifensiederei. Regierungs-Ausschreiben v. 14. März 1818.
5) Der Handel mit Seidenwaaren. Beschluß des Ministeriums des Innern vom 13. Oktober 1835.
6) Der Handel mit Getreide in seinem vollen Umfange. Regierungs-Ausschreiben vom 13. August 1818. Ausschreiben des Ministeriums des Innern vom 1. September 1852.

Ueberblicken wir das bisher Gesagte, so wird sich auch nicht ein ausschließliches Recht irgend eines Gewerbes mehr finden, welches unumstößlich fest steht. Daß namentlich die Erlaubniß zum Betriebe eines zünftigen Gewerbes auf dem Lande mehr ertheilt wird als in früheren Zeiten, dazu haben die Zünfte die Regierung selbst indirect gedrängt, indem sie Lehrlinge vom Lande in unverhältnißmäßiger Anzahl annahmen und zu Gesellen ausbildeten. Wollten diese nachher sich als Meister in einer Stadt niederlassen, dann ward die Aufnahme beharrlich verweigert. Was sollte nun aus diesen Leuten werden? Sollten sie, da sie die Lehr-, Gesellen- und Wanderjahre durchgemacht hatten, nunmehr als Tagelöhner ihre Existenz fristen? Die Meister hätten diese Fragen sich früher beantworten müssen, wenn sie den städtischen Gewerbebetrieb hätten erhalten wollen. — Auf dem Wege der Dispensation und Concession ist Alles zu erlangen, es versteht sich nur von selbst, daß Niemand einen Rechtsanspruch darauf hat, sondern es von der Interpretationskunst der Verordnungen, der Gunst und der Gnade abhängt. Daher ist es auch vorgekommen, daß N. Z. als Bäckerlehrling aufgedungen ward und schließlich es bis zum Kiefermeister brachte, nachdem er von den Lehr-, Gesellen- und Wanderjahren dispensirt ward und nur das Meisterstück anzufertigen brauchte, d. h. mit Hülfe Anderer herstellte.

Aus der Darstellung der Entstehung der Fortbildung und des Verfalles der Zünfte wird hoffentlich der Beweis erbracht sein, daß dieselben weiter nichts waren als gleich dem Feudal- und Adelswesen, ein aus dem Mittelalter ererbtes Institut, welches seiner Zeit gute Dienste geleistet hat, aber, gleich so vielem Anderen

Digitized by Google

was aus jener Zeit, der gesellschaftlichen Rohheit, auf uns gekommen, für den jetzigen Stand der Civilisation nicht mehr paßt. In einer Zeit wo die Erkenntniß eine allgemeine geworden ist, daß das Volk nicht der Fürsten wegen, der Bauer nicht des Adels wegen da sei, wird es doch Niemanden einfallen, behaupten zu wollen, daß das Publikum der Zünfte wegen da sei. Das haben die Zünfte aber auch selbst anerkannt und begriffen und haben das bewiesen, daß sie namentlich die in Kassel den ersten Impuls zur Schaffung unserer Verfassung von 1831 gaben, daß sie von da an direct und indirect mitwirkten, daß die Institutionen des Mittelalters im Bauernstand wegfielen, daß das Feudal- und Lehnwesen und der Mühlenbann beseitigt wurden und nun steht dieser allbewältigende Geist der Zeit vor ihrer eigenen Thüre und verlangt, daß man sich ihm unterordnet. Daß in der Entwickelungsgeschichte der Menschheit derselbe seine Berechtigung hat, daß derselbe nicht etwa ein Sprung in der Geschichte ist, sondern daß es so kommen mußte, wie es gekommen ist, daß hier nicht freiheitsschwindlerische Redensarten vorliegen und s. g. theoretische Volksbeglücker nur ihre Stimmen erheben, das zu beweisen halte ich noch für Schuldigkeit.

Die Geschichte der Arbeit steigt mit der Kulturstufe der Menschheit selbst. Der im Naturzustand lebende Mensch arbeitet nicht, er läßt sich die nährenden Früchte so zu sagen in den Mund wachsen. Erst das erwachenden Bedürfniß wahrer und besserer Nahrung schützender Bekleidung und Wohnung drängt ihn zur Arbeit. Die erste Arbeit ist eben so dürftig als er selbst, die bloße Hand oder ein Stock (Holz) dient ihm um die Erde aufzuwühlen und sie geschickt zu machen, zur Aufnahme der Saat, für zu erzielende Früchte. Ein roher Stein wird zur Körner zermalmenden Mühle. Anfänglich arbeitet ein und derselbe Mensch alles was er zu seiner Erhaltung bedarf selbst, wie jedoch überhaupt einmal geweckte Bedürfnisse immer neue erzeugen, so steigt auch allmählig das Bedürfniß der Arbeit und mit der Zunahme derselben, beginnt der natürliche für die fernere Entwickelung der

Digitized by Google

Menſchheit zu folgenwichtige Proceß der Arbeit und ſo ſteigt dieſe mit der Kultur der Menſchheit ſelbſt.

Mit dieſer Hand in Hand geht die Vermehrung und Verbeſſerung des Arbeits-Geräths unaufhaltſam zu. Als das einfache Geräth nicht mehr genügte, da ſetzte man mehr Geräthe zuſammen, in ein die Arbeit aller einzelnen Geräthe gleichzeitig verrichtendes Ganzes und — die Maſchine war erfunden. —

Die natürliche Logik des Menſchen macht die begreifliche Schlußfolgerung, daß ein Spaten von Eiſen den Menſchen in den Stand ſetzt, noch mehr Arbeit zu verrichten, als mit dem hölzernen. Daß ein durch Menſchenhand in Bewegung geſetzter Pflug mehr Arbeit verrichtet als ein durch Menſchenkräfte in Bewegung geſetzter Spaten von Eiſen, daß ein von einem Pferd oder Ochſen gezogener Pflug zehnmal ſo viel Arbeit beſchafft, als ein von einem Menſchen gezogener; daß ein durch eine Dampfmaſchiene gezogener Pflug hundertmal ſo viel Arbeit verrichtet, als ein von Pferden oder Ochſen in Bewegung geſetzter.

Die erſte Bewegungskraft der Arbeit beſchaffenden und Arbeit erſparenden Maſchiene iſt die Kraft der Menſchenhand, und wenn dieſe nicht mehr ausreicht, dann ſieht ſich der Menſch nach Hülfe um und macht ſich die Naturkraft und die Thierkraft dienſtbar. Würde dies Verhältniß nicht ſtattfinden, ſo würde der Menſch, Jahrtauſende auf ein und derſelben Kulturſtufe ſtehen geblieben ſein, denn je mehr der Menſch ſich von der rohen Arbeit durch weiſe Benutzung der Naturkräfte befreit, deſto mehr wird er hervorbringen, deſtogeringer werden ſeine körperlichen Anſtrengungen, deſtomehr wird er ſich vervollkommnen können, in allen Wiſſen und um ſo näher wird er zu dem Ziele höchſter menſchlicher Kultur gelangen wo der Menſch zuletzt nur noch die Naturkräfte zu leiten hat. Ein augenfälliges Bild liefert uns die von zwei Menſchen geführte Locomotive welche einen langen Wagenzug mit Menſchen, Thiere und Gütern mit der Schnelligkeit des Windes dahin führt. Oder ſollte man keine Ueberzeugung durch dieſes Bild erlangt haben, daß die Zeit eine andere geworden, ſo vergleiche man einmal, eine Dampfpreſſe mit einer gewöhnlichen Handdruckerpreſſe. Dieſe liefert in der Stunde 100 bis 150 Abdrücke, während die

Digitized by Google

Erstere in drei Stunden 6000 Bogen bedruckt, bei welcher Riesenarbeit nur 16 Arbeiter so viel als 6000 Arbeiter in gleicher Zeit auf der Handpresse. Genügt das noch nicht, dann beschaue man sich ein Dampfschiff, welches die Verbindung mit der Alten und Neuen Welt herstellt und diese Tour in kürzerer Zeit zurückgelegt, als ein Fußgänger zur Reise von Hamburg nach Wien.

Noch vor circa 70 Jahren standen die Baumwollen-Waaren in England in einem so hohen Preise, daß sie als Luxusartikel nur von den Vornehmen und Reichen angeschafft wurden, heute ist dieser Artikel so billig, daß die ärmste Volksklasse ihn zu ihrer täglichen Bekleidung verwendet und das in Ermangelung eines wohlfeileren Stoffes und doch konnte vor 70 Jahren kaum der zehnte Theil der jetzigen Fabrikarbeiter in der Baumwollen-Manufactur Beschäftigung finden.

Dies sind Thatsachen die sich nicht wegläugnen lassen, und die hinlänglich bekunden, daß ein anderer Zeitabschnitt begonnen hat. Unsere Staaten, sagt Welker, sind nicht wie die der Alten auf den engen Raum einer Stadt, auf die kleine Zahl einer aristokratisch bevorzugten Bürgerklasse und ihre festbestimmten Abtheilungs- und Zahlenverhältnisse, nicht auf engherzige Zunft und Feudal-Genossenschaften, auf Alleinherrschaft oder begünstigte Vorherrschaft blos einer Lebensbeschäftigung auf eine spartanisch für immer abgeschlossene, einseitige Lebensbestimmung gegründet.

Unsere Staaten sind große freie Nationalstaaten, gegründet auf ein allgemeines freies Staatsbürgerthum aller Bewohner in Stadt und Land mit gleicher Freiheit und Gunst für Alle und für alle guten Lebensbeschäftigungen, für Landbau, Gewerbe und Handel, für ihren freien Betrieb und Verkehr, endlich für eine allseitig freie und stets fortschreitende Entwickelung.

Aus unserer bisherigen Darstellung haben wir gesehen, daß die Bewohner des platten Landes in gewerblicher Beziehung sowohl als auch noch in Lebensgewohnheit und Anschauung als auch wohl in Sitte und Kleidung sich von denen der Städte unter-

Digitized by Google

ſcheiden. Wir haben ferner geſehen, daß dieſer Unterſchied ſeinen Grund in den Evolutionen des Mittelalters hat, wo der Städtbewohner hinter Wall und Mauer als eine ſtreng abgeſonderte Kaſte allein berechtigt war, Handel und Gewerbe zu treiben. Er mußte ſich gegen das platte Land nothgedrungen abſchließen, um ſich erforderlichen Falls gegen die Angriffe der Bewohner deſſelben, ſo wie der Raubritter deren gehöriger Bauern und Leibeigenen ſich erwehren zu können. Es iſt das die Zeit des in Deutſchland herrſchenden Fauſtrechts, wo noch das Sprüchwort Geltung hatte; „Raub iſt keine Schande" und unzählige eifrige Verehrer und Anwender fand.

Es iſt das die Zeit wo die Landſtraßen ſo unſicher waren, daß kein Menſch ohne bewaffnetes oder ſchriftliches Geleit vom Kaiſer oder Landesherrn reiſen konnte, wo überall auf Straßen und in Wäldern Raubritter und Wegelagerer lauerten um die Wanderer anzufallen, zu plündern und zu mißhandeln. Und wie auf der einen Seite der freie Bürger geſchützt und bevorzugt, theils durch Privilegien vom Kaiſer und Reich, theils durch ſelbſt angemaßte Rechte immer mehr zunahm an Wohlſtand, Selbſtbewußtſein und Kultur, ſo mußte der Bewohner des ſchutzloſen platten Landes der meiſtens als unfreier Höriger eines adeligen Herrn war, nach und nach ganz verſinken in Armuth, Unwiſſenheit und Rohheit, da die wenigen geiſtigen Kräfte welche unter ihm auftauchten alles aufboten, um gleiche Rechte mit dem beneideten Städtebewohnern zu theilen. So kam es denn, daß man den Stand der Städte-Bürger für einen geachteten, und den Stand der Bauern für einen untergeordneten hielt, wovon dann wiederum die natürliche Folge war, daß dieſe beiden Stände als ſtreng von einander geſonderte Kaſten, nur nothgedrungen mit einander verkehrten und in dieſem gezwungenen Verkehr einen Groll gegeneinander zeigten, der wie erbliche Krankheit von Geſchlecht zu Geſchlecht in den ſchroffen Gegenſätzen fortwährend oft in bitterem Haß aufloderte und im ſogenannten Bauernkriege ſeinen Culminationspunkt erreichte. Die zehn Punkte, welche die Bauern damals verlangten, wird ihnen dermalen Niemand wohl ſtreitig machen. Ja man mußte noch weiter gehen, indem man ihnen 1815 auch die Landſtandſchaft ein-

Digitized by Google

räumte. Die Nachwehen dieſer unſeligen Spaltung werden, obwohl die Urſache derſelben nebſt dem ſo hoch geprieſenen Mittelalter längſt verſchwunden ſind, dennoch mehr oder weniger empfunden. Die Urſache aber liegt in Verhältniſſen, welche in unterlaſſener Rechnungstragung der Ideen der Neuzeit in Bezug, namentlich auf das Gewerbeweſen und die verkehrte Stellung des Landmanns und des Städters neben einander zu ſuchen ſind, obgleich die Verhältniſſe total umgekehrt geworden ſind. So wie man früher vom „armen Land“ redete, ſo kann man jetzt füglich „arme Stadt“ ſagen. Unſere Landſtädte ſind unter den dermaligen Verhältniſſen im Nachtheil. Bei Verdoppelung und Verdreifachung des Werths der ländlichen Produkte, und ſomit des Werths des ländlichen Grundbeſitzes, ſind überhaupt die Abgaben des Landmannes im weſentlichen unverändert geblieben. Wohingegen die Steuern des Städters neben den, durch die Theuerung der unentbehrlichſten Lebensbedürfniſſe herbeigeführten, größeren Ausgaben von Jahr zu Jahr geſtiegen ſind und den Werth des ſtädtiſchen Grundbeſitzes zu oft tiefem Fallen brachte. Die verbeſſerten Verkehrsmittel haben auch zum Verfall der Städter beigetragen, indem ſie einer früheren Erwerbsquelle derſelben, den Zwiſchenhandel mit ländlichen Producten andere Bahnen anwieſen und ſomit wenigſtens den kleineren Städten entzogen.

Der Landmann führte ſeine Produkte den größeren Städten zu und bezieht von denſelben wiederum ſeine Bedürfniſſe Auch die Bedürfniſſe an Erzeugniſſen des Handwerks kann der Landmann gegenwärtig meiſtens im eigenen Dorfe befriedigen und zwar billiger als in der Stadt, weil der Landhandwerker nicht die ſchweren Laſten des Stadthandwerkers zu tragen hat und da er ſeine Kunden billiger bedienen kann als Letzterer. So iſt es dahin gekommen, daß der Landmann des Städters, des Kleinſtädters faſt nicht mehr bedarf. Ueberdies wird das Leben dem gewerbtreibenden Kleinſtädter noch dadurch erſchwert, daß, während die Produkte des Landmanns ſowie die Rohmaterialien des Handwerkers überhaupt immer theurer geworden, die Preiſe vieler Hnndwerks-Erzeugniſſe faſt noch immer dieſelben der alten wohlfeilen Zeit geblieben

Digitized by Google

sind und zum Theil wegen der Concurrenz mit den wohlfeiler producirenden Landhandwerkern auch schwer gesteuert werden können.

Bei solchen Verhältnissen ist es erklärlich wenn der gewerbtreibende Bürger im Gefühle seiner allerdings peinlichen Lage, die im Grunde ganz natürliche Wirkung der veränderten Zeitverhältnisse lediglich als die Ursache alles Uebels betrachtet und im Unmuthe eigentlich darüber, daß er unterließ, der neueren Zeitrichtung die schuldige Rücksicht zu geben, alle Schuld dem wahrhaft unschuldigen Landmann aufbürdet der mitunter unbewußt, man kann fast sagen instinktmäßig sich im Strome der neuern Zeitverhältnisse befindet und fortbewegt. Auf der andern Seite aber, und das wollen wir nicht verschweigen, haben die kleinen Landstädte ihr Schicksal zum Theil selbst verschuldet, indem sie zur Hebung des städtischen Betriebs und damit des Wohlstandes so wenig thaten, daß man ihre gegenwärtige Lage als eine natürliche Folge der Art und Weise ihres Städtelebens anzusehen gezwungen wird. Nirgends ein Fortschritt, außer in dem Luxus, der eigentlich eine nicht zu verdammende Wirkung des Wohlstandes sein soll, wenn er aber dem Wohlstande überbietet, nach allen Seiten hin verderblich wird.

Die Abgeschiedenheit, Kastengeist und das in neuerer Zeit so vielfach gerühmte Standesbewußtsein, wo man bei jeder Gelegenheit von oben herab, einem Niederen zurief: „Schuster bleib bei deinen Leisten" haben das ihrige dazu beigetragen. Es kann nicht gleichgültig sein, wenn die kleinen Städte den großen Städten nur in den moralischen Cloaken, nicht aber in der Einnahme-Quellen nachzuahmen sich bestreben, welche gespornt durch Hülfe, welche die Wissenschaft den Gewerben angedeihen ließ, zu einem erneuten freien Leben erwacht sind. Daneben glaubt man die Zeit aufhalten zu können, wenn die Zunft nur von ihren Genossen ein zunftmäßiges Erlernen des Handwerks und nach jahrelanger Lehrzeit und zurückgelegter Wanderzeit des Gesellen, die Beschaffung eines Meisterstücks verlangt. Hat der zünftige Handwerker alle diese Bedingungen erfüllt, dann ist er freilich Meister, gleich anderen, aber die Zunft gibt ihm nun zum Lohne für Fleiß, Mühsal, Trübsal, Geld und Zeitaufwand nichts weiter als das Recht, wiederum den-

Digitized by Google

selben Zwang in den Grenzen der Zunft auszuüben, dem er einst als Lehrling und Gesell sich hat unterwerfen müssen. Der Staat thut dann freilich auch noch ein Uebriges, er schützt den zünftigen Handwerker gegen die allerdings im Unrecht des Menschen berechtigte Gleichberechtigung des unzünftigen Handwerks, indem er diesen gestattet, entweder ohne Gesell und Lehrling zu arbeiten, oder unter irgend einem Vorwand, sich als Fabrikant zu geriren, wo ihm dies Hinderniß gar nicht mehr in den Weg tritt, ja es ist so weit gekommen, daß das zünftige Meisterrecht noch dadurch rentabel gemacht wird, daß irgend Jemand die Firma des zünftigen Meisters benutzt, um auf diese Gesellen und Arbeiter in beliebiger Zahl zu halten, während dem zünftigen Meister noch nicht einmal das Recht zusteht, den geringsten Einfluß auf eine solche Werkstätte auszuüben. Es ist dieses freilich weiter nichts als eine Umgehung des Gesetzes, aber sie wirkt um so nachtheiliger auf das Ganze, als sie die einen demoralisirt und sie dem gewöhnlichen Schlendrian hingibt, während der Andere, der schlau genug ist, die Zeitverhältnisse zu begreifen, den alleinigen Vortheil zuschiebt, Ein solcher Zustand ist völlig unhaltbar und je länger er andauert. und jemehr das Streben einreißt, wodurch die jüngeren Kräfte namentlich sich emanzipiren, ohne das betreffende Gesetz abzuwarten, je gefährlicher wird dieser ganze Zustand für den Staat selbst, indem er nirgends mehr eine gesetzliche Schranke hat, um die socialen Zustände überblicken zu können. Er wird nur von allen Seiten mit Beschwerden und Bittschriften, die allesammt und sonders eine individuelle Anschauung tragen, behelligt werden können. Es wird sich dadurch wie die Juristen zu sagen pflegen: „eine Praxis bil„den," die nachher auf Erfahrung gestützt, zusammengefaßt in ein Gesetz gebracht werden muß, allein ich glaube die Zeit ist längst ereilt und ein jeder vernünftiger Handwerker welcher im Stande ist, seine Lage wie sie sich aus der Geschichte gebildet hat, übersehen zu können, muß unumgänglich, wenn er sich selbst nicht untreu werden will, offen und ehrlich das Bekenntniß ablegen, sowie die Zustände aus dem Mittelalter herausgewachsen und sich bis auf unsere Tage, wenn auch mit mancherlei Modifikationen übertragen haben, sind unhaltbar, und müssen anderen Platz machen.

Digitized by Google

Wir leben in einer Zeit die viele Erscheinungen bietet, wie die der Reformation und welche wir nicht unbeachtet lassen dürfen, wollen wir nicht in einen Strudel gezogen werden, der uns verschlingt.

Ein gänzlicher Umschwung aller volkswirthschaftlichen Verhältnisse fand auch damals statt. Die menschliche Gesellschaft war im Uebergange zu einer neuen Periode. Alle Verhältnisse hatten sich geändert und hatten die Geister in Aufregung versetzt. Sie bezeichnete die Morgenröthe eines neuen Tages. Die Reformatoren Luther, Melanchton ꝛc. beschäftigten sich nicht blos mit der Reformation der Kirche, sondern wie man sich jetzt ausdrücken würde, auch mit der socialen Frage, wie ihre Schriften hinlänglich beweisen. Es gab auch damals eine Masse Aerzte, welche die Krankheit zu heilen vorgaben, davon zeugen die große Anzahl von Schriften, welche erschienen und zum Theil noch auf uns gekommen sind. Die Hauptklagen gründen sich meistens auf die außerordentlich gestiegenen Preise aller Lebensbedürfnisse und die Forderung an die Gesetzgebung diesen zu steuern. Ueberhaupt treten Erscheinungen auf, die sich in unserer Zeit wiederholen und Zeugniß davon geben, daß auch wir in einer Periode leben, welche als Uebergang zu einem neuern Zeitabschnitt in der Geschichte der Menschheit angesehen werden muß. Wer das nicht einsieht oder begreifen will, wird von dem Rad der Zeit ergriffen und zermalmt.

Jenes Verlangen kehrt um so öfter wieder, je weniger man die von 1500—1560 in Folge einer Geldentwerthung um fast 50 pCt. eintretende große Preisveränderung begriff. Man leitete dieselbe bald aus der Verabredung der großen Handelshäuser und Handelsgesellschaften, bald aus dem Wucher der Reichen, aus der Habsucht der Bauern und Gewerbsleute, aus dem Luxus, aus der verschlechterten Münze, auch wohl, wie in England, aus der Aufhebung der Klöster ab, wiewohl keine dieser vermeintlichen Ursachen auch nur einigermaßen jene merkwürdige Erscheinung zu erklären vermag, die vielmehr in dem Uebergang aus der Natural- zu der Geld- und Creditwirthschaft, aus der Umwandlung des Geldes aus einem todten Schatze in ein Umsatzmittel, aus der durch die Belebung der wirthschaftlichen Thätigkeiten bewirkten schnelleren Geld-

Digitized by Google

circulation, aus der Anwendung von allerlei Geldſurrogaten, alſo dem wachſenden Credite, endlich allerdings auch aus der vermehrten Maſſe der edlen Metalle, die theils aus Amerika kamen, theils aus dem verſtärkten Betrieb der europäiſchen, beſonders der deutſchen Bergwerke gewonnen wurden, ihren Grund hatte und eben darum, wie ſelbſt dem mit den wirthſchaftlichen Vorgängen gänzlich Unbekannten einleuchten muß, durch eine geſetzliche Preistaxation nicht abzuwenden war.

Es beſtätigt ſich, daß die Abneigung gegen die großen Handels-Geſellſchaften in der Reformationszeit allgemein war. Mit Ausnahme der großen Kaufleute ſelbſt, die Mitglieder derſelben waren, der Kirche und der Fürſten, die bald durch die Ertheilung von Privilegien, bald durch unmittelbare Theilnahme an jenen Geſchäften Intereſſe hatten, waren alle Klaſſen der Geſellſchaft gegen ſie eingenommen. Der Adel äußerte ſich noch in einer auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahre 1523 eingereichten Beſchwerdeſchrift bitter über die großen Handels-Geſellſchaften, die den ganzen Unterhandel in ihrer Hand hätten, die die armen Kaufleute niederdrückten, die Preiſe ſteigerten, das Geld in großen Summen ausführten u. ſ. w. In dieſe Klagen ſtimmten auch die kleinern Kaufleute, die Gewerbtreibenden, die Bauern, die ärmeren Klaſſen in den Städten und auf den Dörfern mit ein. Dagegen waren in anderen Beziehungen die Intereſſen verſchieden, ſo namentlich die der Städte und Landgemeinden. Die Städter beſchwerten ſich über den „Fürkauf“ oder Unterhandel, der ſo zugenommen habe, daß alle Lebensbedürfniſſe und ſonſtigen Handelsgegenſtände bis zu Preiſen geſtiegen ſeien, die der arme Mann nicht zu bezahlen vermöge. Sie wollen deshalb, ein Jeder ſolle ſeine Verkaufs-Gegenſtände auf offenem Platze ſelbſt feilbieten. Zugleich beſchwerten ſich die Städter, „daß allerlei Handthierung und Kaufhandel Handwerk, Bräuen, Malzen und Schenken in Dörfern und Flecken auf dem Lande den Städten zu nahe aufgerichtet und den Städten dadurch der Handel entzogen werde.“ Die Bauern wollten dagegen, daß den Handwerksleuten eine Ordnung zu machen ſei, wie ſich Jeder mit der Belohnung halten ſolle; daß alle Brüderſchaften und Zünfte der Handwerksleute mit ihren Ordnungen und Strafen

Digitized by Google

abzuthun seien, da sie dem gemeinen Manne zu Schaden kämen, der oft keinen Handwerksmann, besonders Schneider, in sein Haus setzen dürfe. Die Landgemeinden verlangen sonach freie Bewegung für ihren Handel, während sie den der Städte beschränkt wissen wollen.*)

Man begeht eine große Ungerechtigkeit, wenn man, stets von der „alten guten Zeit" redend, behauptet, daß nur unsere Zeit an dem Schwindel und den Schwindeleien, sowie an dem Wucher im Geschäftsleben leide, daß dagegen unsere Vorfahren von dem Betruge und dem Sichbetrügenlassen nichts gewußt haben sollen. Die folgende, durch mehrere handschriftliche Urkunden als wahr bestätigte Geschichte mag als Antwort auf solchen Vorwurf dienen.**)

Conrad Rott, ein Kaufmann aus Augsburg, kam im Jahre 1578 nach Leipzig und versicherte, daß er mit dem Könige Sebastian von Portugal einen Vertrag abgeschlossen habe, welchem zufolge er, Rott, gegen eine große Menge Pfeffer dem Könige etliche hunderttausend Gulden zum Kriege in Mauritiana (Mauritanien) zu verschaffen sich verpflichtet habe. — Wie in Augsburg und Nürnberg, so auch in Leipzig und Dresden, wendete sich Rott an die vornehmsten Handelshäuser, um Geld zu erhalten, namentlich trat er mit dem Kurfürstlichen Kammermeister Hans Harren in Unterhandlung und versprach diesem goldene Berge, wie nicht minder einen sicheren Gewinn durch den Pfefferhandel in Leipzig. Nicht allein der Kammermeister, sondern auch der Kurfürst selbst schenkten diesem Menschen ein unbedingtes Vertrauen, in Folge dessen der Kammermeister ihm die Summe von hunderttausend Gulden vorschoß. — Nachdem nun Rott sich an verschiedenen Orten mehrere hunderttausend Gulden zu verschaffen gewußt hatte, schützte er vor, nach Portugal zurückkehren zu müssen, um durch seine Gegenwart den Erfolg der Unternehmung zu sichern. Um jedoch jeden Verdacht zu entfernen und dem Geschäfte den Anschein der Soli-

*) Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden national-ökonomischen Ansichten, von Wiskemann, Seite 125.

**) Licht und Schatten, von Richard, Seite 283.

Digitized by Google

dität zu geben, wünschte er, daß der Sohn des Kammermeisters des Kurfürsten sowie andere Kinder vornehmer Leute ihn begleiten möchten. Der Rath zu Leipzig, völlig getäuscht, ließ mit großen Kosten ein schönes großes Gewölbe und ein Kaufhaus unter dem Gewandhause zur Niederlage und dem Verkaufe des Pfeffers erbauen und schleunigst vollenden, in welches bald ein ziemlicher Vorrath von Pfeffer gebracht wurde und durch welches Verfahren die Betheiligten vollständig bethört wurden. Dies geschah im Monat August 1578. Um diese Zeit starb Sebastian, König von Portugal. Da keine männlichen Erben vorhanden waren, nahm König Philipp von Spanien Besitz aller seiner Länder, wie nicht minder aller Pfeffervorräthe, in Folge dessen Rott erklärte: er sei genöthigt, sich sofort nach Spanien begeben zu müssen, um die Interessen der Betheiligten zu wahren. Die jungen Leute, deren bereits gedacht wurde, begleiteten denselben. Rott jedoch, um sie los zu werden, bestach einen Schiffscapitän, der, als das Schiff, auf welchem sie sich befanden, in einiger Entfernung von dem Lande war, das Fahrzeug umstürzen ließ, sich selbst aber nebst der Mannschaft auf einem Boote rettete. Die armen, jungen Deutschen fanden alle ihren Tod in den Meeresfluthen und Rott flüchtete mit seinem gestohlenen Gelde in ein Kloster, wo er eine Zeit lang als Unbekannter verweilte. „Und also," sagt die Handschrift, „fiel der Pfefferhandel zu Leipzig in den Brun und wardt zu Wasser, dessen sich viel schemen mußten, vielmehr aber so mit dem Verlust interessirt vor Jammer und Betrübniß keine Ruhe hatten." — Einige Augsburger Handelsherren kauften für ungefähr hunderttausend Gulden die noch vorhandene Waare. Jene Betrügerei Rott's hatte jedoch noch viel schlimmere Folgen. Der über den bedeutenden Verlust und namentlich über dem Tod seines Sohnes sehr betrübte Kammermeister des Kurfürsten schloß sich am 16. Juni 1580 zu Dresden in der Silberkammer ein und schnitt sich Nachmittags halb zwei Uhr die Kehle ab. Dem damaligen Gebrauche gemäß wurde er Nachts 12 Uhr durch den Diebshenker zum Fenster hinaus auf einen Schinderkarren geworfen und unter dem Rabenstein verscharrt. Diese böse That mochte wohl ihren Grund in der Erfolglosigkeit der Schritte des Kurfürsten gehabt

Digitized by Google

haben, der am 1. Januar 1580 einen Brief „an den Herzog“ und an den Senat in Venedig geschrieben und demselben gemeldet hatte, daß der obgedachte Conrad Rott von Augsburg mit seinem Handel in Portugal mit allerhand Specereien „von der Thüringischen Societät auf der Messe zu Frankfurt ein großes Stück Geld aufgenommen habe. Da nun ein Schiff von Lissabon in Venedig eingelaufen sein sollte, worauf 200 Säcke Pfeffer (jenem Rott angehörig), so bäte der Kurfürst, selbige mit Arrest zu beschlagen, damit seine Unterthanen zu ihrem Gelde, wenn auch nur zum Theile, kommen möchten.

Ich schließe diese Darstellung mit dem Wunsche, daß sie dazu beitragen möge, dem Gewerbtreibenden auch in unserem engeren Vaterlande seine Lage zu veranschaulichen und klar zu machen, damit er begreife, daß dieselbe weder in dem Beharren bei der seither eingenommenen Stellung der Gleichgültigkeit oder Alles über sich ergehen zu lassen was da will, unter der nichtsnutzigsten Ausrede: wie's kommen soll, kommt es doch, oder des angeblichen Beharrens bei dem Alten, da es ihm schon längst unter den Füßen geschwunden ist, während er sich einbildet, noch darauf zu stehen, gebessert werden kann. Wenn es rings um uns tagt und ein anderer Geist die Völker belebt, und Alles regt sich und ist thätig, wie die Biene ihren Honig und Wachs heimset, dann können wir nicht als müßige Zuschauer sitzen bleiben.

Bleibet nicht am Boden heften,
Frisch gewagt und frisch hinaus!
Kopf und Arm mit heitern Kräften,
Ueberall sind sie zu Haus.
Wo wir uns der Sonne freuen
Sind wir jeder Sorge los!

Göthe.

Druck von Baier & Lewalter in Cassel.

Digitized by Google

Berichtigungen.

Seite 26 Zeile 11 v. u. fehlt: „1, Kaufleute und Gewandschneider“ und sodann hinter jeder folgenden Zahl ein Komma.
„ 48 „ 21 „ „ lies: „Ehelosigkeit“ statt: Ehrlosigkeit.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

338.6
H12

02041855

338.6
H12

MAY 2 1950

JUN 23 1972

Digitized by Google

Digitized by Google